

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung der herausgebenden Stelle dar. Sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

VLADIMIR GSOVSKI

Das Recht

Fortsetzung aus „HANDBUCH DES WELTKOMMUNISMUS“, herausgegeben von Professor Dr. J. M. Bochenski und Professor Dr. G. Niemeyer. Das „Handbuch des Weltkommunismus“ wird demnächst im Verlag Karl Alber, Freiburg/München erscheinen. Sie lesen heute: Kapitel VIII: „Das Recht“ und Kapitel IX: „Verbrechen und Strafrechtssystem“. Kapitel IX wurde von den Herausgebern aus dem englischen Manuskript übersetzt und mit einem Anhang versehen.

Vorbemerkung der Herausgeber

Das vorliegende Kapitel behandelt die Grundlagen des sowjetischen Rechtes. Die Beschränkung auf die grundlegenden Prinzipien war wegen des Platzmangels notwendig; jene auf die Sowjetunion erklärt sich dadurch, daß auf dem Gebiet des Rechtes — vielleicht noch mehr als auf anderen — die Kommunisten anderer Länder ihr sowjetisches „Musterland“ nur nachgeahmt haben.

Obwohl der Verfasser es selbst und zwar in sehr klarer und prägnanter Weise sagt (besonders in §§ 1, 4, 6) sei der Leser ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß das Verständnis des kommunistischen Rechtes nur unter der Bedingung möglich ist, wenn man stets zweierlei vor Augen hat: (1) das dialektische „Gesetz des Zusammenhanges“

(II § 8) mit den aus ihm direkt oder indirekt abgeleiteten Lehren vom Primat der Politik (II § 14 d), vom Klassenkampf (III §§ 2 ff.) und die allgemeine Theorie der Partei (IV §§ 12 ff.); (2) die tatsächlichen Umstände, unter welchen das kommunistische Recht angewandt wird; diese sind in den meisten Kapiteln des vorliegenden Werkes, vor allem aber in den Kapiteln V (Methodologie), IX (Strafsystem) und XIV (Situation des Individuums) beschrieben. Wer von ihnen absieht, kann die Tragweite der Rechtsvorschriften nie verstehen.

Aus der (umfangreichen) Literatur soll vor allem M. Maurach, *Handbuch der Sowjetverfassung*, München 1955, genannt werden. Dieses Werk enthält außer der Analyse der sowjetischen Rechtsprinzipien (nicht nur Verfassungsprinzipien) auch reichhaltige Literaturangaben und viele Belege aus der Praxis.

A. Allgemeiner Überblick

§ 1. DIE GRUNDLEHRE

Das sowjetische Recht ist verschiedenartigen und oft radikalen Änderungen unterworfen gewesen. Trotz dieser Veränderungen können aber gewisse gleichbleibende charakteristische Eigentümlichkeiten festgestellt werden. Diese dauernden Elemente des sowjetischen Rechtes haben ihre Wurzeln in der kommunistischen Lehre und der Struktur des sowjetischen Staates, und dabei macht es keinen Unterschied, ob nun das System als Leninismus, Stalinismus oder kollektive Führung bezeichnet wird. Im sowjetischen Staat ist die Regierungsgewalt in ihren Rechtsbeziehungen zu den Staatsbürgern keinen Beschränkungen unterworfen. Nach kommunistischer Auffassung kommt dem Menschen als solchem kein unveräußerlicher persönlicher Eigenwert zu. Die Stellung und der Wert des Individuums hängt von der Bestimmung ab, die die Regierungspolitik diesem zuweist.

„Das Recht der Bourgeoisie, begründet in den abstrakten natürlichen Rechten der Persönlichkeit, stellt den Einzelmenschen in den Mittelpunkt der Welt, umgibt ihn mit einem Kultus der Persönlichkeit; aus diesem Grunde setzt es dem Staate Grenzen . . .“

Der proletarische Staat, demgegenüber, setzt sich selbst keine Grenzen, wohl aber seinen Staatsbürgern. Das proletarische Recht richtet sein Hauptaugenmerk nicht auf den Staatsbürger, sondern auf das Kollektiv, Staat genannt . . .“

Die (sowjetische) Staatsgewalt hat ihren Staatsbürgern Zivilrechte nicht im Namen irgendwelcher abstrakter Persönlichkeitsrechte zuerkannt . . . sondern sie verlieh ihren Staatsbürgern die Zivilrechte lediglich um ihrer eigenen Zwecke willen. Dieser Zweck besteht in der Entwicklung der produktiven Kräfte des Landes . . .“

Das Proletariat hat den Bürgern seines Staates Rechte zuerkannt und somit für einen jeden Einzelmenschen die Grenzen seiner individuellen Freiheit in der Frage der Ausübung von Eigeninitiative festgesetzt.“

A. Malickij, *Graždanskij kodeks sovetskich republik*, 3 A. 1927, SS. 91.)

§ 2. AUFLÖSUNG DES RECHTES?

Die sowjetischen Juristen haben ursprünglich die Nützlichkeit des Rechtes für die Kommunisten bezweifelt und gingen dabei so weit, ein „Absterben“ des Staates in einer klassenlosen Gesellschaft vorzusagen, welches ihr Ziel ist (II § 24).

Engels erwartete das von einer sozialistischen Revolution.

„Das Proletariat ergreift die Staatsgewalt und verwandelt die Produktionsmittel zunächst in Staatseigentum. Aber damit hebt es sich selbst als Proletariat, damit hebt es alle Klassenunterschiede und Klassengegensätze auf, und damit auch den Staat als Staat . . . Der Staat wird nicht „abgeschafft“, er stirbt ab.“ (Friedrich Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft [„Anti-Dühring“], Verlag für fremdsprachige Literatur, Moskau, 1946, SS. 347 f.)

Ein sowjetisches Dekret aus dem Jahre 1919 über das Strafrecht erklärt ebenfalls, daß mit der Ankunft des Kommunismus „das Proletariat den Staat als eine Zwangsorganisation und das Recht als eine Funktion des Staates abschaffen wird“ (Gesetze der R. S. F. S. R., 1919, Text 590, Einleitung). Dann wird es weder Klassen noch Staat noch Recht geben. Die Formulierung dieses erwarteten „stufenweisen Verschwindens des rechtlichen Elementes aus den menschlichen Beziehungen“ in der sowjetischen Rechtswissenschaft wurde besonders von Pašukanis, dem führenden Rechtstheoretiker bis 1936, ausgearbeitet und von anderen sowjetischen Theoretikern geteilt. Pašukanis argumentierte folgendermaßen:

„Also muß man den Umstand in Betracht ziehen, daß Ethik, Recht und Staat Formen einer bourgeoisen Gesellschaftsordnung darstellen. Ist nun das Proletariat gezwungen, sich derselben zu bedienen, so bedeutet dieses keineswegs die Möglichkeit einer Weiterentwicklung dieser Formen, indem diese einen sozialistischen Inhalt erhalten sollen. Sie sind unfähig, diesen Inhalt in sich aufzunehmen und werden nach Maßgabe seiner Realisierung absterben müssen.“ (Pašukanis, *Obščaja teorija prava i marksizm*, 3. A. 1927, SS. 104 f.)

Die Theorie des Absterbens des Staates und des Rechtes wurde jedoch später als im Jahre 1930 die Schaffung des Sozialismus zum unmittelbaren Ziel der Sowjetpolitik erklärt und in der Verfassung von 1936 der Sozialismus als Entwicklungsphase der Sowjetunion als erreicht betrachtet wurde („Die wirtschaftliche Grundlage der UdSSR besteht im ‚sozialistischen Wirtschaftssystem‘,“ Artikel 4) — verworfen. In einem solchen System stellte die Theorie eine Gefahr für die Wirksamkeit der Staatsmaschinerie als Mittel der sozialen Kontrolle dar.

„Die Abschaffung der Klassen wird nicht durch eine Beseitigung des Klassenkampfes vollzogen, sondern durch dessen Intensivierung; der

Staat wird ‚verschwinden‘ nicht indem die Staatsgewalt geschwächt, sondern aufs äußerste gestärkt wird.“ (Stalin, Voprosy Leninizma, 10. A., 1934, S. 509; FdL [1951] S. 477.)

„Die höchstmögliche Entwicklung der Staatsgewalt mit der Aufgabe der Vorbereitung der Bedingungen für die Abschaffung der Staatsgewalt, dies ist die marxistische Formel. Ist sie nicht ‚widersprechend‘? Ja, sie ist es, aber dieser Widerspruch ist etwas Lebendiges und spiegelt ganz die marxistische Dialektik wider.“ (ebd. S. 427, FdL S. 397.)

Pašukanis selbst beeilte sich, seinen Standpunkt zu ändern und erklärte im März 1936 klar und deutlich, daß „alles Gerede von einem Verschwinden des Rechtes unter dem Sozialismus einfach opportunistischer Unsinn sei.“ (Gosudarstvo i pravo pri socializme, Sovetskoje gosudarstvo Nr. 3.)

Diese verspätete Schwenkung rettete weder Pašukanis und seine Theorie noch seine Schüler; sie verschwanden von der Bühne. Die Izvestija schrieb am 17. III. 1937: „Die Staatsbürger der Sowjetunion müssen sich auf die Stabilität der sowjetischen Gesetze verlassen können.“ In einem von Vyšinskij herausgegebenen Lehrbuch des Verfassungsrechtes heißt es, daß einerseits „die Diktatur des Proletariats

Vyšinskij schrieb der Schule Pašukanis' eine geradezu umstürzlerische Absicht zu:

„Entwaffnung der Arbeiterklasse vor ihren Feinden, Untergrabung der Macht des Sozialismus war das Ziel dieser Versuche. Den Studenten, den heranwachsenden Kadern, wurde eine nihilistische Haltung dem sowjetischen Recht gegenüber beigebracht.“ (Socialističeskaja zakonnost, 1937, Nr. 5, S. 31.)

In Pašukanis' Theorie war noch ein weiterer Gefahrenpunkt vorhanden. Ganz folgerichtig gelangte dieser zu dem Schluß:

„Nur in der bourgeois-kapitalistischen Gesellschaft sind sämtliche Voraussetzungen gegeben, damit das juristische Moment in den gesellschaftlichen Beziehungen volle Klarheit erlangt ...“

„Wenn das gesamte Wirtschaftsleben auf dem Grundsatz freier Willensäußerungen aufgebaut wird, so muß eine jede Gesellschaftsfunktion ... eine rechtliche Eigenschaft annehmen, d. h. sie wird nicht lediglich zur Gesellschaftsfunktion, sondern auch zum Recht dessen, der diese Funktion ausübt.“ (Pašukanis, wie zit. SS. 19, 57.)

Vyšinskij stellte kategorisch in Abrede, daß das Recht die höchste Blüte seiner Entwicklung unter dem Kapitalismus erreicht hätte und machte geltend, daß das Recht nur in einer sozialistischen Gesellschaft einen festen Boden für seine Entwicklung finden kann. (Vyšinskij Osnovnyje zadači nauki sovetskogo prava, 1938, S. 30.)

INHALT

A. Allgemeiner Überblick

- § 1. Die Grundlehre
- § 2. Auflösung des Rechtes?
- § 3. Die sozialistische Gesetzlichkeit
- § 4. Die Bedeutung der Verfassung
- § 5. Kurzer geschichtlicher Überblick
 - a. Anfangsstadium: Kriegskommunismus
 - b. Die „Neue Ökonomische Politik“: NEP (1922—1929)
 - c. Rückkehr zum Sozialismus (seit 1929)
- § 6. Der Klassencharakter des sowjetischen Rechtes
- § 7. Die nachstalinsche Politik

B. Überblick über einige Rechte der Sowjetstaatsbürger

- § 8. Das Eigentumsrecht
 - a. Staatseigentum
 - b. Privates gegen persönliches Eigentum
 - c. Die vier Arten von persönlichem Eigentum
 - d. Die Unsicherheit des Eigentums
- § 9. Andere Rechte

C. Das Obligationsrecht

- § 10. Die Verträge in der sozialistischen Wirtschaft
- § 11. Ungültigkeit der Verträge
- § 12. Vertrag gegen Planwirtschaft

D. Erbrecht, Ehe und Ehescheidung

- § 13. Das Erbrecht
- § 14. Ehe und Ehescheidung

E. Strafrecht

- § 15. Allgemeiner Charakter des Strafrechts
 - a. Der „sozial gefährliche Akt“
 - b. Analogieanwendung im Strafrecht
 - c. Handlungen, „die gegen die Staatsautorität gerichtet sind“
 - d. Todesstrafe
 - e. Behandlung der Minderjährigen
 - f. Bestrafung unschuldiger Personen (Geiseln)
- § 16. Wirtschaftsverbrechen

F. Die Gerichte und ihr Verfahren

- § 17. Die sowjetischen Gerichte
 - a. Das Oberste Gericht
 - b. Die Richter sind nicht unabhängig
 - c. Die Richter sind nicht unparteiisch
 - d. Das Vorverfahren
- § 19. Die Revision rechtskräftiger Entscheide

eine von Gesetzen unbeschränkte Macht darstellt“, aber andererseits, daß „sie Gesetze verwendet, die Befolgung von Gesetzen fordert und Gesetzesübertretungen bestraft ... Warum benötigen wir die Stabilität der Gesetze? Weil die Stabilität der Gesetze die Widerstandskraft des politischen Regimes und die Spannweite der Regierungsdisziplin stärkt ...“ (Sovetskoje gosudarstvennoje pravo, 1938, SS. 50, 52, 54.)

§ 3. DIE SOZIALISTISCHE GESETZLICHKEIT

Nach Stalins Tod wurde der Ausdruck „sozialistische Gesetzlichkeit“ (Legalität) wieder aufgegriffen, um damit die Rolle des Rechtes im sowjetischen Staate zu bezeichnen. In der Ankündigung ihrer Reformen wetterten Chruščev, Mikojan, Vorošilov und andere Redner des XX. Parteikongresses gegen die „Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ und betonten die Notwendigkeit einer „Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit“. Sozialistische Gesetzlichkeit bedeutet strikte Handhabung des Rechtes kommunistischer Prägung. Der Ausdruck bedeutet Anwendung des Rechtes entsprechend den letztausgegebenen Parteidirektiven.

Dieser Begriff, freilich in der Form von „revolutionärer Gesetzlichkeit“, entstand in der Frühzeit des Sowjetregimes. Während der NEP-Periode wurde er nach dem Erscheinen der sowjetischen Gesetzbücher nach 1922 vielfach diskutiert. In der sowjetischen Praxis wurde der Begriff je nach den politischen Bedürfnissen abwechselnd bald in einem weiten, bald in einem engeren Sinne gebraucht. Viele sowjetische Autoren wiesen mit Recht auf die Unklarheit dieses Begriffes hin.

„Das Recht kann liberal oder konservativ, nützlich oder hinderlich sein, aber die Legalität, d. h. die Einhaltung des Rechtes kann nicht eine rechte oder eine linke, eine revolutionäre oder eine reaktionäre sein ... Gesetzlichkeit besagt, daß dem Recht ein Wert zukommt, welches in Zeiten der Revolution und Restauration gleichbleibt. Gesetzlichkeit setzt die Ausführung des Gesetzes voraus — ohne die keine ordentliche Macht existieren kann, sei sie eine bourgeoise oder proletarische.“ (A. Trainin, Revolucjonnaja zakonnost, Pravo i žizn, 1922, Nr. 6, S. 6.)

„Revolutionäre Gesetzlichkeit bedeutet das Ende jeder willkürlichen Verwaltung, einschließlich der revolutionären.“ (Bucharin, Put k socializmu i rabočekrestjanskij sojuz, 1923, S. 79.)

Dies scheint recht vernünftig zu sein. Durch die Hinzufügung des Adjektivs „revolutionär“ oder „sozialistisch“ zum Begriff der Gesetzlichkeit wollten die frühen Theoretiker die revolutionäre Zweckmäßigkeit berücksichtigen, d. h. ein Abweichen von den aufgestellten Ordnungen um einer dehnbaren revolutionären Politik willen. Je mehr Macht die zentrale Gewalt in sich vereinigte, um so mehr wollte sie solchen willkürlichen Abweichungen Einhalt gebieten.

„Die revolutionäre Gesetzlichkeit muß einheitlich sein. Es kann nicht eine Gesetzlichkeit in der Kalugaprovinz und eine andere in der Kazanprovinz geben. Sie muß dieselbe sein für den gesamten Staatenbund der sowjetischen Republiken.“ (Lenin, Sočinenija, 2. A., Bd. 27, S. 298.)

Obwohl diese Forderung, dem Partikularismus der lokalen Behörden Einhalt zu gebieten, allgemein anerkannt wurde, ging die Diskussion weiter, und der Begriff verflüchtigte sich von neuem. Verschiedene Autoren machten geltend, daß „die revolutionäre Gesetzlichkeit in den verschiedenen Stadien der proletarischen Diktatur je nach den Umständen des Klassenkampfes Änderungen unterworfen ist.“ (Šljapošnikov, Revolucjonnaja zakonnost, Sovetskoje gosudarstvo 1934, Nr. 4, S. 46); ebenso Gintsburg und Pašukanis (Kurs sovetskogo chozjajstvennogo prava, 1935, I, S. 14.)

Zwischen den formalen Geboten des Gesetzes und denjenigen der proletarischen Revolution kann es zu Konflikten und Widersprüchen kommen. Ein solcher Konflikt ist aber nur durch eine Unterordnung der formalen Gebote des Rechtes unter die Forderungen der Parteipolitik zu lösen. (Vyšinskij, Sudostrojstvo SSSR, 2. A. S. 32.)

§ 4. DIE BEDEUTUNG DER VERFASSUNG

Unter diesen Umständen spielt die Verfassung im Sowjetstaat eine wesentlich andere Rolle als in einer westlichen Demokratie.

Die sowjetische Verfassung ist keineswegs ein wirkliches Staatsgrundgesetz. Sie kann eher als feierliche Bekanntmachung der allgemeinen politischen Rechtslinien und ein ungefähres Schema für die Regierungsbehörden bezeichnet werden. Die Regierung ist jedoch nicht unbedingt an Bestimmungen der Verfassung gebunden.

Bei einer totalitären Auffassung der Staatsgewalt besteht die in den freien Staaten übliche Beziehung zwischen der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt nicht. Obwohl Ausdrücke wie „Verfassung“, „gesetzgebender Akt“, „Verwaltungsbestimmungen“ im sowjetischen Recht gebräuchlich sind, ist die solchen Rechtsquellen zukommende Machtfülle ganz verschieden von jener, die mit solchen Ausdrücken in demokratischen Ländern verbunden ist. So kann eine Verfassungsbestimmung durch eine Verwaltungsverordnung aufgehoben werden, und ein angenommener Rechtssatz wird erst zu einem viel späteren Zeitpunkt der Verfassung einverleibt.

In der Tat ist der spätere Regierungsakt ausschlaggebend, gleichgültig ob dieser nun Gesetz, Beschluß oder anders genannt wird und ohne Rücksicht auf die Stellung des zentralen Regierungsorgans, welches diesen Akt erließ; denn die wirklich souveräne Gewalt liegt außerhalb der verfassungsmäßig vorgesehenen Regierung. Die Entscheidung wird irgendwo auf höchster Parteiebene getroffen und hernach als eine Verordnung dieser oder jener staatlichen Behörde öffentlich bekanntgegeben.

So wurde zum Beispiel in der Verfassung von 1936 (Artikel 119) der 7-Stunden-Arbeitstag vorgesehen. Am 26. Juni 1940 beschloß jedoch das Präsidium des Obersten Sowjets (im Sinne der Verfassung eine vollziehende Gewalt) den Achtstundentag zum normalen Arbeitstag zu machen (Vedomosti Nr. 20).

Dieser Beschluß wurde sofort rechtskräftig; im August 1940 wurde er vom Obersten Sowjet bestätigt, aber ohne daß das für eine Verfassungsänderung vorgeschriebene Verfahren angewandt wurde. Erst sieben Jahre später wurde Art. 119 verfassungsmäßig abgeändert, d. h. die Rechtssätze der Verfassung wurden dem schon vorher rechtskräftig gewordenen Verwaltungsdekret angepaßt (25. II. 1947, Vedomosti, Nr. 8).

Im Oktober 1945, am Vorabend der Session des Obersten Sowjets (1946), wurde die Altersgrenze für das passive Wahlrecht zum Obersten Sowjet vom 18. auf das 24. Lebensjahr erhöht; damit wurden ungefähr vier Millionen Staatsbürger des passiven Wahlrechtes beraubt. Der Oberste Sowjet trat zusammen und ratifizierte rückwirkend diese Änderung (Edikt vom 10. X. 1945, Vedomosti Nr. 72).

Ungeachtet dessen, daß Artikel 121 der Verfassung von 1936 das Recht der Staatsbürger der UdSSR auf „unentgeltliche Ausbildung einschließlich der Hochschulbildung“ vorsah, beschloß der Rat der Volkskommissare, ein reines Exekutivorgan, am 2. X. 1940, daß der Besuch der höheren Klassen der Mittelschule sowie die Hochschulbildung schulgeldpflichtig ist. Diese Verordnung wurde mit sofortiger Wirkung durchgeführt, die Verfassung selbst jedoch erst sieben Jahre später — im Jahre 1947 — entsprechend geändert. Später wurde für den Beginn des Schuljahres 1956 versprochen, dieses Schulgeld abzuschaffen. Erst 1957 wurde die unentgeltliche Schulbildung eingeführt.

Die sowjetischen Juristen sind sich der Ungeklärtheit der Beziehungen zwischen der Sowjetverfassung, der Gesetzgebung und den Verordnungen voll bewußt. Sie versuchen den Unterschied zwischen der Rechtskraft einer Verfassungsbestimmung, einem Gesetzgebungsakt und einer Verwaltungsverordnung oder Verfügung zu verwischen. In einigen vor kurzer Zeit erschienenen Abhandlungen über das sowjetische Recht, welche als Lehrbücher für die juristischen Fakultäten der Universitäten gebraucht werden sollen, wird die Lehre von den „normativen Akten“ als Quelle des sowjetischen Rechtes zum Ausdruck gebracht.

In diesen Büchern werden im allgemeinen normative Akte als „Akte, durch welche der Wille der herrschenden Klasse ‚zum Gesetz erhoben‘ wird“, definiert. Auf diese ziemlich vage Definition folgt glücklicherweise eine Aufzählung konkreter, von sowjetischen Behörden vorgenommener Akte, die nach der Meinung der Verfasser unter die gegebene Definition fallen. Als solche kommen in Betracht: „Gesetze, die durch den Obersten Sowjet (entspricht im Sowjetrecht dem gesetzgebenden Organ) erlassen worden sind; die Edikte seines Präsidiums (eines aus 32 Mitgliedern bestehenden, die sowjetische kollektive Präsidenschaft personifizierenden Organs); die „normativen Beschlüsse“ des Ministerrates; die gemeinsamen Beschlüsse des Ministerrates und des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der UdSSR und die Erlasse und Anordnungen der einzelnen Minister und des Zentralrates der Gewerkschaften.

§ 5. KURZER GESCHICHTLICHER UBERBLICK

a. Anfangsstadium: der Kriegskommunismus (1917—1921)

Während dieser Periode wurde durch das sowjetische Recht praktisch jegliche Privatinitiative aufgehoben, die Privateigentumsrechte wurden abgeschafft und deren Erwerb für die Zukunft unmöglich gemacht. Als aber ein vollständiger wirtschaftlicher Zusammenbruch erfolgte, wurde zusammen mit der „Neuen Ökonomischen Politik“ (NEP, s. X § 7a—b) eine Anzahl neuer Gesetze verkündet.

Das Anfangsstadium des Sowjetregimes (Kriegskommunismus) stand im Zeichen der unterschiedslosen Verwerfung der alten Gesetze im November 1918. Bereits vor diesem Ereignis waren alle Privatrechte tatsächlich abgeschafft und es blieb auch dabei. Eine Reihe sowjetischer Dekrete verfügte die Verstaatlichung zahlreicher Grundbesitze und Betriebe ohne Entschädigung, mit dem Bestreben, alles Privateigentum, das nicht gerade der Befriedigung der täglichen Bedürfnisse diene, abzuschaffen.

Das Privateigentumsrecht an den Grundstücken wurde am 19. Januar 1918 abgeschafft. Der größte Teil der Gebäude in städtischen Siedlungen wurde ebenfalls vom Ortssowjet übernommen (munizipalisiert). Das Dekret vom Januar 1918 über die Trennung von Kirche und Staat verordnete insbesondere die Beschlagnahme alles kirchlichen Vermögens einschließlich dessen, das für die Kulturausbildung benötigt wurde und verbot den Kirchen in Zukunft jegliches Eigentum. Diese Verordnung ist auch heute noch in Kraft.

Das Bankwesen, das Versicherungswesen und der Außenhandel wurden zu Regierungsmonopolen erklärt und alle privaten Unternehmen auf diesen Gebieten beschlagnahmt.

Das Erbrecht wurde aufgehoben, Aktien und Obligationen annulliert und Ersparnisse praktisch konfisziert, Verlagsrecht und Patente dem staatlichen Monopol unterworfen. Eisenbahnen, Handelsmarine sowie private Flußschiffahrt wurden zu Regierungseigentum erklärt. Schließlich wurde die Privatindustrie verstaatlicht mit Ausnahme der industriellen Kleinunternehmen, die bei handwerksmäßigem Betrieb nicht mehr als zehn Arbeiter beschäftigten oder bei maschinellen Betrieb nicht mehr als fünf; aber auch solche wurden manchmal verstaatlicht. An Stelle des unterdrückten Privathandels wurden Kommissariate zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln eingesetzt. Der Staat beanspruchte das Monopol des gesamten Korn- und Getreidehandels. Ende des Jahres 1920 wurde die Abschaffung jeglicher Bezahlung für rationierte Lebensmittel, Konsumgüter, Brennstoff, Wohnung, Viehfutter, Drucksachen, Post- und Telegraphenbenutzung angeordnet.

Weiter wurden alle Gerichte abgeschafft. Die Gerichtsbarkeit, insbesondere die Strafgerichtsbarkeit, wurde von verschiedenen Ausschüssen, die sich spontan gebildet hatten, von außerordentlichen Kommissionen (Tsche-kas) und „revolutionären Gerichtshöfen“ ausgeübt. Keine war an verbindliche Rechtsnormen oder -verfahren gebunden.

b. Die „Neue Ökonomische Politik“ — NEP (1922—1929)

Die sogenannte „Neue Ökonomische Politik“ (NEP), 1922—1929, enthielt Zugeständnisse an das private Handelsunternehmertum. Die alten Rechte der Einzelpersonen wurden zwar nicht wiederhergestellt, aber ihr Erwerb war für die Zukunft erlaubt und gesetzlich geschützt.

Einige bisher dem Staat reservierte Wirtschaftsgebiete wurden dem privaten Unternehmertum freigegeben und somit wurde auch das Privateigentum hier möglich: der Kleinhandel und die industriellen Kleinbetriebe, die nicht mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigten. Auf den immer noch der Regierung vorbehaltenen Gebieten wurden z. B. den industriellen Großbetrieben Konzessionen besonders zur Aufnahme ausländischen Kapitals gegeben. In den der Privatwirtschaft freigegebenen Zweigen machte der Staat den Privatunternehmen Konkurrenz.

Kurzum, die Neue Ökonomische Politik bedeutete ein Zugeständnis an die Privatinitiative im Handel und an die Rechte von Einzelpersonen. Die vereinzelt beschlagnahmten Dekrete wichen den systematischen und umfassenden Gesetzeskodifikationen: Zivilgesetzbuch, Zivilprozeßordnung, Strafrecht, Strafprozeßordnung, Agrargesetzbuch, Arbeitsgesetzbuch u. a. Auf den Universitäten wurde das Rechtsstudium wieder aufgenommen. Die sowjetische Rechtswissenschaft blühte wieder auf, wissenschaftliche Arbeiten über rechtliche Fragen erschienen, und die Gerichte wurden im Jahre 1923 endgültig wieder eingeführt.

Das Zivilgesetzbuch stellte in vielfacher Hinsicht einen schlechten Auszug aus den westeuropäischen Gesetzbüchern dar, an die es sich eng anlehnte; nur wenige Paragraphen rechtfertigten weiterhin die Einmischung des Staates in die Ausübung der Privatrechte und der Rechtsgeschäfte. Das Agrargesetzbuch garantierte der Bauernschaft den zukünftigen Besitz („ohne zeitliche Beschränkungen“) von Grund und Boden, in dessen Besitz sie im Jahre 1922 waren. Es anerkannte alle vor der Revolution bestehenden Formen bäuerlichen Besitzes; nur die Großgrundbesitzer blieben weiterhin enteignet.

Das Strafgesetzbuch suchte in systematischer Weise die strengen Strafmaßnahmen der vorangegangenen Periode aufzuzeichnen. Es enthielt Strafrechtssätze, welche die Willkür der neuen Gerichtshöfe etwas einschränkten.

Die Prozeßordnungen, wenngleich sie auch zahlreiche Abweichungen von den westlichen Vorbildern aufwiesen, umrissen doch eine Gerichtsverfahrensordnung.

Versuche wurden gemacht, die Macht der Tsche-ka einzudämmen, die jetzt zur GPU (OGPU) umgeformt wurde.

Das Arbeitsgesetzbuch suchte nach dem Muster der fortschrittlichen kapitalistischen Länder Arbeitsvertrag und Arbeitspflicht zu regeln, wobei dem Schiedsgericht, Schlichtungswesen und kollektiven Arbeitsvertrag Raum gelassen wurde. Es ist größtenteils von der Bundes-

gesetzgebung ersetzt worden, welche die Arbeiterschaft unter die feste Kontrolle des Staates stellt.

Diese Gesetzbücher traten in jeder Sowjetrepublik separat in Kraft, aber sie alle paßten sich dem Muster der R.S.F.S.R.-Gesetzbücher an; später wurden sie einheitlich durch die Bundesgesetzgebung geändert. Somit sind die Rechtsnormen der sowjetischen Gesetzbücher ziemlich einheitlich und föderalistisch, obschon sie in den Gesetzbüchern der einzelnen Sowjetrepubliken (Staaten) enthalten sind.

Gegenwärtig sind die Rechtsordnungen der Gesetzbücher größtenteils von Sondergesetzen und Einzeldekreten, welche nicht unbedingt in den Gesetzbüchern enthalten sind, aufgehoben.

c. Rückkehr zum Sozialismus (seit 1929)

Die NEP war von kurzer Dauer. Mit Beginn des Ersten (1929) Fünfjahresplanes betrat die Sowjetregierung den Weg der totalen Sozialisierung der Wirtschaft und Kollektivierung der Landwirtschaft. Die Sphäre der unter der NEP anerkannten Privatrechte wurde in drastischer Weise geschmälert. Die Verfassung von 1936, welche heute noch in Kraft ist, bezeichnete die bis zu dieser Zeit erreichte soziale Ordnung als Sozialismus, als erste Phase des Kommunismus.

Unter dem sozialistischen Wirtschaftssystem gehören alle wichtigen ökonomischen Produktionsmittel dem Staate. In der Verfassung von 1936 (Art. 4) heißt es:

„Die ökonomische Grundlage der UdSSR bilden das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionsinstrumenten und -mitteln ... (und die) Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsinstrumenten und -mitteln ...“

Nach Stalins eigenen Worten „eliminierte“ die Sowjetregierung „die Privathändler, die Großhändler und die Zwischenhändler jeder Art“ zusammen mit den Großindustriellen.

§ 6. DER KLASSENCHARAKTER DES SOWJETISCHEN RECHTES

Nach kommunistischer Auffassung ist das Recht nicht nach den Forderungen der Gerechtigkeit ausgerichtet, sondern nach den Bedürfnissen des Klassenkampfes (III § 2—4). Auf Grund politischer Kategorien entwertet das sowjetische Recht den Einzelmenschen (s. auch II § 8). Ursprünglich wurden zwei Hauptkategorien von Menschen unterschieden: Werktätige und Nicht-Werkstätige, Angehörige der Proletarierklasse oder der feindlichen Klasse.

Das heißt nicht, daß in der Anfangsphase des Sowjetregimes nur die Angehörigen der früher begüterten Klasse strengen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt waren. Zur Zeit, da die alten Klassen noch bestanden und die „Klassengerechtigkeit“ in vollem Gange war, beklagte sich der Oberste Gerichtshof der RSFSR:

„Die neueste Statistik für das Jahr 1921 zeigt, daß der größere Prozentsatz der von den revolutionären Tribunalen Verurteilten den Bauern- und Arbeiterklassen angehörten und nur ein kleiner Teil der Bourgeoisie (im weiten Sinne). Dieses Verhältnis bezieht sich auf alle Arten von Strafen, einschließlich Hinrichtung durch Erschießen“ (Oberster Gerichtshof der RSFSR, Militärgerichtsdirektive, 2. III. 1922, in Verchovny Tribunal, circular N. 26 [povoynnoj kolegii], in: Sbornik cirkuljarow Verchovnogo Tribunalu pri Vceke za 1921, 1922 gg.; Verchovnogo Suda RSFSR za 1923; predislovije Stučki, 1924, S. 6).

Die vom Obersten Gericht der RSFSR veröffentlichten Statistiken ergaben, daß von den zur Todesstrafe durch Erschießen gerichtlich Verurteilten die Arbeiter und Bauern 70,8 Prozent ausmachten (23,6 Prozent Arbeiter; 47,2 Prozent Bauern), Intellektuelle und Büroangestellte 20,7 Prozent, und andere (einschließlich der bourgeoisen Schicht) 8,5 Prozent. (Verchovny Sud RSFSR za 1923 god, otčetny doklad predsedatelja P. Stučki, 1924, S. 26 und Tabelle am Schluß.)

Die Achtung nach dem Maßstab des sozialen Ranges und wirtschaftlichen Standes war bis 1936 sehr deutlich in der Sowjetunion. So waren Staatsbürger, die Handel trieben oder Lohnarbeiter zu eigenem Profit beschäftigten, sowie auch Priester und Mönche aller Konfessionen, Aktionäre, und gewisse vorrevolutionäre Beamte (einschließlich der früheren Staatsanwälte) von der Wählerschaft ausgeschlossen, während man den in der Sowjetunion wohnenden und als Werktätige qualifizierten Ausländern alle politischen Rechte eines sowjetischen Werktätigen zuerkannte (z. B. Instrukcija o Vyborač soveto v R.S.F.S.R., 1929, §§ 15, 16; Gsovski, Soviet Civil Law, Ann Arbor, I, 1948, S. 50.)

Somit genoß ein ausländischer Werktätiger Rechte, die dem als Nicht-Werkstätigen betrachteten Einheimischen abgesprochen wurden. Die des Wahlrechts Beraubten wurden auch bei Steuern, rationierten Lebensmitteln, Logis, Kindererziehung und in anderer Hinsicht benachteiligt.

Die Verfassung von 1936 verwarf den Entzug politischer Rechte auf Grund der sozialen Herkunft. Trotzdem breiteten sich mit der Zeit Meinungsverschiedenheiten und sogar Opposition nicht nur unter den früheren Besitzerklassen, gegen die Regierungspolitik aus, sondern auch in den Reihen der unverdächtigten Werktätigen und Arbeiter, der armen Bauern und der Mitglieder der Kommunistischen Partei. So wurden der Reihe nach die „unbeständigen Elemente der eigenen Klasse“, die „Achselträger“, die „Müßiggänger“, die „Verräter“, die „Volksfeinde“ liquidiert.

Jetzt ist es nicht mehr der soziale Rang, sondern die geistige Einstellung, die Haltung einer Person gegenüber der Tagespolitik der sowjetischen Regierung, welche deren Klassenzugehörigkeit in den Augen der Sowjetbehörden bestimmt.

Während der gewaltsamen Farmkollektivierung Anfang der 30er Jahre wurden Gesetze erlassen, welche die Gerichte ermächtigten, über Kulaken (wohlhabende Bauern) Strafen zu verhängen für Handlungen, die, von Angehörigen anderer Bevölkerungsklassen begangen, nicht als Vergehen betrachtet wurden. Auch wurden für Kulaken, welche übliche Verbrechen begangen hatten, höhere Bußen und Strafen angesetzt. Die Anwendung dieser Gesetze bereitete den Gerichten nicht geringe Schwierigkeiten. Das Oberste Gericht der RSFSR beschrieb die Lage mit folgenden Worten:

„... Es fehlt eine übereinstimmende Meinung in der Anlegung des Maßstabes zur Beurteilung der Klassenzugehörigkeit, und es herrscht Unklarheit in der eigentlichen Begriffsbestimmung des Klassenstandes des Angeklagten. Oft wird der nämliche Angeklagte zu Beginn der Gerichtsverhandlungen als Mittelbauer betrachtet und trotzdem als ein Kulak verurteilt.“

„In Fällen, die mit wirtschaftlichen Kampagnen in Zusammenhang stehen, oder wo es sich um Ergreifung von Maßnahmen der sowjetischen Regierung zum Wiederaufbau der Landwirtschaft handelt, ist es eine der fundamentalen Aufgaben des Gerichtes, sich über die Klassenzugehörigkeit des Angeklagten zu vergewissern. In dieser Hinsicht ist das Gericht nicht an formale Kriterien gebunden. Es muß sich in jedem Einzelfall darüber klar sein, ob der Angeklagte immer noch der Bauernschaft der Mittelklasse angehört und gemäß seinen Klasseninteressen keine feindliche Haltung gegenüber den Maßnahmen der Sowjetregierung einnimmt, oder ob er kein Mittelklassen-Bauer mehr ist, das heißt, diese Klasse verlassen hat und der wohlhabenden Kulaken-Klasse beigetreten ist. Die Gerichte müssen bedenken, daß gemäß dem Beschluß des VI. Rütetkongresses der „arme Bauer oder der unabhängige Mittelklassen-Bauer, welcher die Kulaken in ihrem Kampf gegen die Kollektivfarmen und in der Umstürzung der Organisation solcher Farmen unterstützt, nicht unser Verbündeter und noch weniger ein Freund und Helfer der Arbeiterklasse genannt werden kann; er ist in der Tat ein Bundesgenosse der Kulaken... Inzwischen hat der seiner Besitztümer, seiner früheren wirtschaftlichen Grundlage enteignete Kulak seine feindliche Haltung gegenüber der Sowjetregierung nicht aufgegeben und ist sozial nicht weniger gefährlich denn früher. Aus diesen Gründen beauftragt das Oberste Gericht die einzelnen Gerichte, sich der sozialen und wirtschaftlichen Stellung des Angeklagten zu vergewissern, diese Tatsachen und Angaben in der gerichtlichen Untersuchung genau zu überprüfen und im Strafurteil anzugeben, auf Grund welcher Kriterien oder Tätigkeiten der Angeklagte zu den Kulaken, der höchsten Klasse, gerechnet wurde und aus welchen Ermittlungen seine Gegnerschaft oder sein Widerstand gegen die Maßnahmen der Sowjetregierung in der Landwirtschaft etc. sich erwiesen hat.“ (Sperrung vom Verfasser.) (Entscheidungen des Obersten Gerichtes der RSFSR vom 16. III. 1931, in: Sbornik dejstvjuščich razjasnenii Verchovnogo Suda RSFSR, 1931, S. 372 f., 3. A. 1932, S. 250 f.)

§ 7. DIE NACHSTALINSCHES POLITIK

Was die oben erwähnte sowjetische Intoleranz betrifft, so war nach dem Tode Stalins keine Änderung zu erwarten.

Nach dem Tode Stalins wurden zwar einige Aspekte seiner Führerschaft von der gegenwärtigen „kollektiven Führung“ streng verurteilt. Als Chruščev die Behandlung gewisser Rassenminderheiten in Rußland verurteilte, vermied er es, ähnliche Behandlungsmethoden anderer Minoritäten z.B. die der Kalmücken zu erwähnen. In ähnlicher Weise wurde von Chruščev die Willkür in der Verfolgung und im Terrorismus nur dann kritisiert, wenn diese gegen jene gerichtet waren, die er als gute Leninisten betrachtete. Es gibt in Chruščevs Rede Stellen, welche Stalins Maßnahmen gegen die Opposition aus den Reihen der Kommunisten (Nachfolger von Trotzki, Zinovjev, Bucharin) und gegen jene, welche Chruščev als „wirkliche Klassenfeinde, Nationalisten, Kulaken“ usw. bezeichnete, eindeutig billigte. Nicht das Prinzip der Verfolgung wurde verdammt, sondern nur seine Anwendung auf gewisse Kreise von Kommunisten. Wie zitieren:

„Wir müssen bestätigen, daß die Partei einen ernsten Kampf gegen die trotzkistische Rechtsoppositionsguppe und die bourgeoisen Nationalisten gefochten und daß sie alle Gegner des Leninismus ideologisch entwarfnet hat... Hierin spielte der Stalinismus eine positive

Rolle. . . . Es war dies ein hartnäckiger und schwieriger Kampf, aber ein notwendiger, weil die politische Linie sowohl des trotzkistischen-zinowjevistischen Blockes wie auch des bucharinistischen tatsächlich zu einem Wiederaufleben des Kapitalismus und zu einer Kapitulation an die Weltbourgeoisie geführt hat. Erwägen wir für einen Augenblick, was geschehen wäre, wenn in den Jahren 1928 bis 1929 die politische Linie der Rechtsopposition unter uns die Oberhand gewonnen hätte, oder die Tendenz zur ‚Baumwoll-Kleiderindustrialisierung‘ oder zum K u l a k e n system usw. Wir würden keine mächtige Schwerindustrie besitzen; wir würden keine Kollektivfarmen haben; wir würden uns entwaffnet und schwach in einer kapitalistischen Umgebung“

„Wären die leninistischen Prinzipien eingehalten worden, so hätte man zu außerordentlichen Maßnahmen (milde Bezeichnung für Terrorismus) nur gegen jene Leute greifen müssen, die wirklich verbrecherische Handlungen gegen das sowjetische System begangen hatten.“ (Sperrung vom Verfasser.)

B. Überblick über einige Rechte der Sowjetstaatsbürger

Die Änderung in der Rechtstheorie nach dem Fall Pašukanis bedeutete weder die prinzipielle Oberherrschaft des Rechtes noch besagte sie die bedingungslose Anerkennung der Sonderrechte.

Eine Prüfung der dem Sowjetstaatsbürger zuerkannten individuellen Rechte zeigt, daß zur Zeit, da die sowjetische Rechtstheorie zur Anerkennung der Autorität des Gesetzes gelangte, die sowjetische Praxis seit 1930 die in der vorangegangenen Periode der sogenannten Neuen Ökonomischen Politik (NEP) zugestandenen Privatrechte beträchtlich schmälerte.

§ 8. DAS EIGENTUMSRECHT

Es ist bezeichnend, daß, obwohl die sowjetische Verfassung ein Kapitel mit dem Titel „Grundrechte und Grundpflichten der Staatsbürger“ enthält, das Eigentumsrecht unter diesen fundamentalen Rechten nicht angeführt ist (z. B. Lepešin, O s n o r n g j e p r a v a i. O b j a z a u n o s t i g r a ž d a n, 1954, passim.). Überdies anerkennt das sowjetische Recht nicht gleiches Eigentumsrecht für alle Sowjetstaatsbürger. Im Gegenteil, das Eigentumsrecht auf dieses oder jenes Sachgut hängt von der Klassenzugehörigkeit des Einzelnen ab.

a. Staatseigentum

Zunächst sind sehr viele Besitzgüter dem Sondereigentum der Staatsbürger verwehrt und dem ausschließlichen Eigentum des Staates vorbehalten.

Dies gilt für alle Arten von Grundbesitz und anderen Gütern, wie „Grund und Boden, Wasser, Wälder, Mühlen, Fabriken, Eisenbahnen, Wasser- und Luftverkehr, Banken, Kommunikationsmittel (Post, Telegraph, Telefon, Radio), vom Staate organisierte Farmverbände (Staatsfarmen, Maschinen-Traktoren-Stationen und ähnliche), öffentliche Anstalten, wichtige Gebäulichkeiten in Städten und Industriezentren.“ Privatindustrie ist nur gestattet in Form von handwerksmäßigen Kleinbetrieben, kleinbäuerlichen Betrieben, die ohne Anstellung von Lohnarbeitern geführt werden und direkt für den Kunden produzieren. Jegliche produktive Geldinvestierung ist somit verhindert.

b. Privateigentum gegen persönliches Eigentum

Was bleibt somit dem Privateigentum vorbehalten? Die Verfassung von 1936 gibt darauf keine direkte Antwort. „Privateigentum“ wird nur einmal, in Artikel 4, erwähnt, wo es heißt, daß das Privateigentum an Produktionswerkzeugen und Produktionsmitteln in der UdSSR abgeschafft worden ist. Jedoch Artikel 10 spricht von etwas dem Privateigentum Ähnlichem, aber mit ihm nicht Identischem, nämlich vom „persönlichen Eigentum“. Es heißt dort:

„Das persönliche Eigentumsrecht der Bürger . . . (wird) durch das Gesetz geschützt.“

Es werden auch einzelne persönliche Eigentumsrechte ausdrücklich genannt, und zwar:

„. . . an ihren (d. h. der Bürger) Arbeitseinkünften und Ersparnissen, am Wohnhaus und an der häuslichen Nebenwirtschaft, an den Hauswirtschafts- und Haushaltsgegenständen, an den Gegenständen des persönlichen Bedarfs und Komforts.“

Die sowjetischen Juristen erklären: „In der sozialistischen Gesellschaft ist das Gemeinschaftseigentum an den Produktionswerkzeugen und Produktionsmitteln mit dem persönlichen Eigentumsrecht der Staatsbürger an Verbrauchsgütern verbunden.“

Eine neuere wissenschaftliche Abhandlung über diesen Gegenstand argumentiert folgendermaßen:

„Das sowjetische Recht bestimmt in seinen Verordnungen die Verbrauchsnatur des persönlichen Eigentums, es sieht seinen Zweck in der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Staatsbürger.“

Es handelt sich hier also nicht um eine Verurteilung der „außerordentlichen Maßnahmen“, sondern ihre Anwendung wird nur einer anderen Bevölkerungsschicht angedroht. Chruščev machte klar, daß der Leninismus sich nicht der Gewalttätigkeit und der Willkür enthielt, sondern sie nur gegen den „wahren Feind“ richtete.

Chruščev fuhr fort:

„Wladimir Ilič (Lenin) forderte ein unnachgiebiges Verfahren mit den Feinden der Revolution und der Arbeiterklasse, und wenn nötig, nahm er erbarmungslos Zuflucht zu solchen Methoden.“

„Sie werden sich Lenins Kampf gegen die Sozialrevolutionären Organisatoren der antisowjetischen Aufstände, gegen die konterrevolutionären K u l a k e n im Jahre 1918 und gegen andere ins Gedächtnis zurückrufen, als Lenin ohne Zögern die äußersten Methoden gegen die Feinde anwandte.“

„Das persönliche Eigentum, dessen Quelle die Arbeit in der sozialistischen Gesellschaft ist, hebt sich prinzipiell vom bürgerlichen Privateigentum ab. Persönliches Eigentum, so groß es auch immer sein mag, darf nie zur Grundlage einer Arbeitsausbeutung des Mitmenschen werden. . . . Das erarbeitete Einkommen und die Ersparnisse des sowjetischen Volkes dürfen nur zum Zwecke der Befriedigung seiner materiellen und kulturellen Bedürfnisse benutzt werden.“ (Genkin, P r a v o l i č n o j s o b s t v e n n o s t i v S S S R, 1953, S. 13.)

Solche Formulierungen entsprechen aber weder dem tatsächlichen sowjetischen Eigentumsrecht noch werden sie in der Verfassung konsequent ausgeführt. Die Ausarbeiter der Verfassung suchten offensichtlich den Besitz eines sowjetischen Staatsbürgers auf das einzuschränken, was er für seinen persönlichen Verbrauch und Gebrauch nötig hat. Andererseits gibt es Ausnahmen zur „Abschaffung des Privateigentums an Produktionsmitteln“. Artikel 7, Paragraph 2 gestattet einem Bauernhaushalt auf einer Kollektivwirtschaft „. . . persönliches Eigentum eine Nebenwirtschaft auf dem Hofland, ein Wohnhaus, Nutzvieh, Geflügel und landwirtschaftliches Kleininventar — gemäß dem Statut des landwirtschaftlichen Artels (Kollektivwirtschaft)“.

Ebenso ist es den Bauern, die nicht Mitglieder von Kollektivwirtschaften sind, und den Handwerkern gestattet, „eine kleine Privatlandwirtschaft auf der Grundlage ihrer persönlichen Arbeit und ohne Anstellung von Lohnarbeitern“ zu betreiben. Alle diese kleinen Wirtschaftswesen der Bauern und Handwerker können aber nicht ohne gewisse Produktionsmittel existieren.

c. Vier Arten des persönlichen Eigentums

Folglich sind gemäß der Verfassung und anderen Gesetzen vier Arten von persönlichem Eigentum an die Stelle des Privateigentums getreten.

(i) Die erste Art von Eigentum ist allen Staatsbürgern zugänglich, und was immer man als „Produktionsmittel“ betrachten kann, ist dieser Art von Eigentum vorenthalten.

Dies besagt nicht, daß an den Gebrauchsgütern ein solches Eigentum ohne Beschränkungen besteht. Jeder Erwerb solcher Güter, der über den persönlichen Bedarf hinausgeht, und besonders jede Aneignung mit der Absicht eines mit noch so mäßigem Profit verbundenen Wiederverkaufes, werden als Spekulationen bezeichnet und haben Gefängnisstrafen von wenigstens fünf Jahren und Beschlagnahme des Besitzes gemäß Artikel 107 des Strafgesetzbuches zur Folge.

(ii) Die zweite Art von persönlichem Eigentum ist jene, die den Mitgliedern einer Kollektivwirtschaft vorbehalten ist.

Diese dürfen kleinere ‚Produktionswerkzeuge‘ besitzen, nämlich die zur Bewirtschaftung der jeder Familie zu persönlichem Gebrauch zugewiesenen Hof- und Gartenplätze. Doch dürfen Mitglieder der Kollektivwirtschaft in den wichtigsten Ackerbaugenden keine Pferde besitzen noch irgendwelche anderen Zugtiere; die Anzahl der anderen Tiere darf das vom Statut einer Kollektivwirtschaft vorgeschriebene Maß nicht überschreiten.

(iii) Die dritte Art von Eigentum ist Bauern zugänglich, die nicht Mitglieder von Kollektivwirtschaften sind.

Diese dürfen Pferde besitzen, haben dafür aber hohe Steuern zu bezahlen und sind auch anderen Einschränkungen unterworfen, z. B. dürfen sie nicht mehr als 100 Ar pro Familie bebauen, und haben höhere Steuern in Geld und Naturalien zu bezahlen als die Kollektivbauern.

(iv) Die vierte Art persönlichen Eigentums ist diejenige der Handwerker, die gewisse ‚Produktionsmittel‘ besitzen dürfen, nämlich die zur Ausübung ihres Gewerbes oder Handwerkes benötigten Werkzeuge.

Sie dürfen aber keine Lohnarbeiter beschäftigen; die Ausübung zahlreicher Gewerbe ist ihnen untersagt. In der Regel dürfen sie nicht für den allgemeinen Markthandel produzieren, sondern nur für die einzelnen Kunden.

d. Die Unsicherheit des Eigentumsrechts

Die Bestimmungen über den Schutz des „persönlichen Eigentums“ im Artikel 10 der Verfassung sind unklar und wurden von den Gerichten zum Nachteil des rechtmäßigen Gebrauches und der Verfügung des vom Einzelnen rechtlich erworbenen Besitzes ausgelegt.

Im Jahre 1937 wurde einem gewissen Poljakov der Besitz eines Autos als Prämie für seine Arbeit gewährt. Da dieser es aber später nicht unmittelbar brauchte, vermietete er es im Jahre 1939 für ein Jahr an eine Regierungsagentur bei einer monatlichen Vergütung von 1200 Rubel. Im Jahre 1940 belagte Poljakov diese Agentur gerichtlich wegen Zahlungsrückstand und der Kosten für die üblichen Reparaturen. Die Gerichte niederer Instanz gaben dem Kläger Recht, doch das Oberste Gericht der UdSSR beschloß von Amts wegen die Wiederaufnahme des Falles und beanstandete, daß der Kläger seinen Wagen zum Erwerb eines „unverdienten Einkommens“ verwendet hatte, was eindeutig gegen Artikel 10 der Verfassung verstößt. Deshalb verwarf das Oberste Gericht den Entscheid, der zu Gunsten des Klägers lautete, und erklärte den Vertrag des Klägers mit der Agentur für ungültig gemäß Artikel 30 des Zivilgesetzbuches, welcher alle Rechtsgeschäfte, die gegen das Recht verstoßen, das Gesetz umgehen oder zum offenen Nachteil des Staates gereichen, als nichtig erklärt. Der Artikel 10 der Verfassung, worauf sich das Gericht stützte, verbietet „unverdientes Einkommen“ nicht, es zählt bloß Sachgüter auf, deren Besitz durch Privatpersonen vom Gesetz in Schutz genommen ist. Unter diese fallen das „Recht auf persönliches Eigentum der Staatsbürger an verdientem Einkommen und Ersparnissen.“ Nun sind aber Gewinne aus Regierungsprämien Beispiele unverdienten Einkommens. In Anwendung von Artikel 147 des Zivilgesetzbuches entschied daher das Oberste Gericht, daß der Erlös aus einem widerrechtlichen Vertrag dem Staate verfällt. Dieser Fall zeigt, daß rechtlich erworbenes Eigentum von seinem Eigentümer nicht nach freiem Ermessen gebraucht werden darf. Der prekäre Schutz des Eigentums ist bei einer solchen Handhabung der Gesetze offensichtlich.

Ein anderes Beispiel jüngerer Datums von der willkürlich verschiebbaren Grenzlinie zwischen erlaubten und verbotenen Rechtsgeschäften ist der Fall eines gewissen Soskin gewesen, der im November 1954 zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt wurde, weil er ein Auto im Jahre 1951 und ein zweites im Jahre 1952 zu höheren Preisen als die der staatlichen Vertriebsagenturen verkauft hatte, obwohl kein Gesetz besteht, das die Automobilpreise festsetzt.

Nur staatlicher Besitz genießt eine Rechtsstellung ähnlich jener, die wir unbeschränktes Eigentum nennen. Alle anderen Arten von Eigentum sind, vom Standpunkt eines nicht-sowjetischen Juristen aus als verschiedene Stufen oder Arten von beschränktem Privateigentum zu betrachten. Die Grenzlinie zwischen diesen beschränkten Eigentumsarten ist verschwommen und willkürlicher Auslegung preisgegeben.

Was ist z. B. eine Kuh? Ist sie ein Verbrauchsartikel oder ein Produktionsmittel? Begriffe wie Verbrauchsgüter und Produktionsmittel sind wirtschaftliche Kategorien, die zur Rechtsausübung untauglich sind. Außerdem umfassen sie nicht in erschöpfender Weise alle Arten von wirtschaftlichen Gütern. Als eine Sondergruppe sind die Transportmittel zu betrachten; doch gibt das sowjetische Recht keine Bestimmungen darüber, wozu diese zu rechnen sind (z. B. ein Fahrrad, Auto etc.). Die Verwendung wirtschaftlicher Kategorien im Sowjetrecht wirft nur zahlreiche Fragen auf, auf die keine juristische Antwort gegeben werden kann.

C. Das Obligationenrecht

§ 10. DER VERTRAG IN DER SOZIALISTISCHEN WIRTSCHAFT

In den nicht-sowjetischen Ländern ist das Obligationenrecht der rechtliche Ausdruck der wirtschaftlichen Freiheit und Rechtsgleichheit der Vertragsparteien. Diese Prinzipien durchdringen das gesamte System von Bestimmungen, die unter dem Namen Obligationenrecht bekannt sind.

Für das sowjetische Obligationenrecht sind zwei sich widersprechende Tendenzen bezeichnend. Einerseits bestehen die staatliche Kontrolle über die privaten Rechtsgeschäfte und die fast unbegrenzten Möglichkeiten der Regierung einer direkten Einmischung in dieselben. Andererseits besteht der Sinn des Vertrages als eines Übereinkommens, das die Beziehungen zwischen Geschäftseinheiten regelt, in der Stimulierung der Initiative und der Konkurrenzkraft der staatlichen Unternehmungen, und dies ungeachtet der Tatsache, daß die Regierung dabei der alleinige Herr über alle vertragschließenden Parteien ist.

In der Frühepoche des Sowjetregimes galt dies noch nicht. Erst mit Beginn der Neuen Ökonomischen Politik (NEP) räumte man in der

Die Vorzugsstellung des staatlichen Eigentums kommt auch in den Strafgesetzen vom 4. VI. 1947 zum Ausdruck.

Während Diebstahl an Privateigentum mit Freiheitsstrafe in einem Zwangsarbeitslager von fünf bis sechs Jahren und bei einer Wiederholung zu sechs bis zehn Jahren bestraft wird, werden nicht nur Diebstahl, sondern auch „Unterschlagung, Veruntreuung und jede Art von Diebstahl“ von Staatseigentum mit sieben bis zehn und von zehn bis zu fünfundsiebzig Jahren bestraft.

§ 9. ANDERE RECHTE

Die Verfassung von 1936 enthält ein Kapitel über die „Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“; aber sie ist weit davon entfernt eine Grundrechte-Erklärung (Bill of Rights) zu sein. Jeder Rechtssatz ist mit einer einschränkenden Klausel verkoppelt, welche die Rechtswirksamkeit des Rechtssatzes vereitelt.

Zum Beispiel beginnt Artikel 127 mit einer sehr weitherzig gefaßten Rechtsnorm: „Niemand kann anders als auf Gerichtsbeschuß . . . verhaftet werden“. Aber der Nachsatz erlaubt eine Verhaftung, sofern nur die Genehmigung des Staatsanwaltes vorliegt. Der erste Teil der Formulierung kann somit ebensogut wegfallen, da es ja nur der Billigung des Staatsanwaltes bedarf, um zur Verhaftung zu schreiten.

„Redefreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit und Freiheit von Straßenumzügen und Demonstrationen“ sind als gesichert betrachtet, indem „ . . . die Druckereien, Papiervorräte, öffentlichen Gebäude, Straßen, das Post- und Fernmeldewesen und andere materielle Bedingungen, die zu ihrer Ausübung notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden“. (Art. 125.) Da aber die Sowjetregierung und die Kommunistische Partei als die maßgebenden Repräsentanten der Werktätigen und als der leitende Kern ihrer Organisationen in den Augen der Sowjetbürger zu gelten haben, legt der Rechtssatz dieser Freiheiten die Möglichkeiten ihrer Verwirklichung tatsächlich in die Hände der Regierung und einer einzigen ausschließlichen Gruppe. Das sowjetische Gesetz von 1932 über die Druckereien, welches immer noch in Kraft ist, bestimmt noch deutlicher, daß Druckereien (einschließlich Vervielfältigungsgeräte) wie auch der Handel mit Druckereieinrichtungen „nur von Regierungsorganen, Genossenschaften und öffentlichen Organisationen eröffnet werden dürfen“. Selbst ein Regierungsorgan bedarf für die Anschaffung einer Vervielfältigungs- oder Druckereieinrichtung einer besonderen polizeilichen Bewilligung.

Werke, die im Druck erscheinen, werden zweimal der Zensur unterworfen, nämlich vor und nach der Drucklegung. Der Zweck der Zensur besteht in der Verwirklichung der „ideologischen Führung“, d. h. nicht nur antisowjetisches Gedankengut auszumerzen, sondern in erster Linie nur jenen Werken die Veröffentlichung zu gestatten, die zur Regierungspolitik des Tages unmittelbar beitragen. Die Haupttrichtlinien der Politik sind größtenteils in den Beschlüssen des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei gegeben.

Das Recht auf Arbeit ist ebenfalls festgelegt; aber es wird offensichtlich eher in einem wirtschaftlichen denn in einem rechtlichen Zusammenhang aufgefaßt; seine Garantie wird in der allgemeinen wirtschaftlichen Organisation der Sowjetunion gesehen (Art. 118). Das Recht auf Ruhe und Muße wird durch die Verkürzung des Arbeitstages auf sieben Stunden und durch die alljährlichen Ferien bei vollem Arbeitslohn für besoldete Arbeitnehmer und Lohnempfänger als gesichert betrachtet (Art. 119). Doch durch den Beschluß des Präsidiums vom 26. VI. 1940 wurde der Normalarbeitstag auf acht Stunden abgeändert; und der großen Masse der Kollektivfarmer, die nicht Arbeitnehmer sind, kommt die Wohltat der Ferien nicht zu. Ebenso bezieht sich das „Recht auf Altersunterstützung und im Falle von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit“ auf Kosten des Staates nur auf Arbeitnehmer (Art. 120). Die soziale Sicherung der Kollektivfarmer, welche den Großteil der Bevölkerung ausmachen, ist den Farmen selbst überlassen. Dies gilt auch vom neuen Pensionsgesetz, das im Jahre 1956 in Kraft trat.

sowjetischen Wirtschaft der Privatinitiative einen beschränkten Spielraum ein; ein sowjetisches Obligationenrecht wurde eingeführt und zwei Teile der sowjetischen Gesetzbücher waren diesem gewidmet. Im großen und ganzen stellt es einen Auszug aus den westeuropäischen Vorbildern dar, jedoch wurden mehrere Bestimmungen eingeführt, welche die privaten Rechtsgeschäfte zwischen Einzelnen unter die staatliche Kontrolle brachten und für eine direkte oder indirekte Einmischung der Regierung in dieselben Gewähr leisteten.

Die Verfasser des Gesetzbuches wurden von Lenin angewiesen, die „Einflußsphäre des Staates in die ‚privatrechtlichen‘ Beziehungen sowie das Recht der Regierung, Privatverträge nötigenfalls zu annullieren, auszudehnen.“ (Lenin, *So č i n e n i j a*, 2. A., Bd. 29, S. 419.)

Dieses Element der staatlichen Kontrolle kam noch stärker zur Geltung, als das Land mit dem Fünfjahresplan und der Verfassung von 1936 angeblich den Weg des Sozialismus beschrritten hatte.

Die staatlichen handeltreibenden Unternehmungen bewegen sich auf einer „kommerziellen Basis“ (*ch o z j a j s t v e n n y j r a z š č e t*); sie haben dabei Profite zu erzielen oder autark zu sein (sofern so geplant) und genießen eine formelle Unabhängigkeit. Unter sich und mit privaten Parteien treten sie in Vertragsverhältnisse, und es wird

vorausgesetzt, daß sie mit der Konkurrenzenergie eines Privatunternehmens handeln (das Prinzip des „sozialistischen Wettbewerbs“). Somit wurde den einzelnen staatlichen Geschäftsorganen eine gewisse, wenn auch durch die allumfassende Planwirtschaft eng begrenzte Autonomie zugestanden.

§ 11. UNGÜLTIGKEIT DER VERTRÄGE

Ein Vertrag ist ungültig nicht nur wenn dieser „gegen das Gesetz verstößt oder in Umgehung des Gesetzes geschlossen wurde“, sondern auch „bei offenkundiger Schädigung des Staates“ (Artikel 30).

In solchen Fällen „kann keine der vertragschließenden Parteien die andere schadenersatzpflichtig machen, wie sie es laut Vertrag fordern könnte“. „Ungerechtfertigte Bereicherung verfällt dem Staate“ (Art. 147).

Obwohl diese Rechtsnormen gleichsam als Wachtürme über private Rechtsgeschäfte (welche die Politik des sozialistischen Staates vereiteln könnten) aufgestellt waren, zeigten sie sich seit 1939 in einem neuen Lichte als Maßnahmen für eine wirksame Kontrolle über die staatlichen Unternehmungen. Das Oberste Gericht entschied nämlich am 16. VII. 1939, daß diese Rechtsnormen auch „für Rechtsgeschäfte“, woran sich staatliche oder öffentliche Institutionen oder Organisationen als vertragschließende Parteien beteiligen, verbindlich sind“.

So erwiesen sich diese Rechtsnormen, die ursprünglich als Kontrolle über private Verträge gedacht waren, als Kontrollmaßnahmen der zentralen Regierung über ihre eigenen Organe.

§ 12. VERTRAG GEGEN PLANWIRTSCHAFT

In der Folge des Fünfjahresplanes wurden die gesamte Industrie und der gesamte Handel der Sowjetunion in die Hände des Staates gelegt und mittels einer zentralisierten Planung von der Regierung gelenkt. Doch die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Regierungsbetrieben waren durch Verträge geregelt. Zahlreiche sowjetische Juristen waren der Ansicht, es mit zwei verschiedenen Obligationenrechten zu tun zu haben: das eine auf der Grundlage des Zivilgesetzes für die einzelnen Staatsbürger, das andere für die staatlichen Unternehmungen, die sich der Verträge als Mittel zur Erfüllung des Wirtschaftsplanes bedienen.

Diese Zweiteilung wurde jedoch verurteilt, da sie die Einheit des sozialistischen Rechtssystems zerstöre. Nichtsdestoweniger bleibt diese Dualität im sowjetischen Obligationenrecht offensichtlich; die

zwischen staatlichen Unternehmungen geschlossenen Verträge unterscheiden sich in vielen Punkten von den zwischen Einzelnen oder im Außenhandel eingegangenen, welche letztere beide durch das Zivilgesetzbuch geregelt sind.

Eine neuere Abhandlung über das Zivilgesetz gibt offen zu, daß der Vertrag als eine Übereinkunft über Begründung, Veränderung und Untergang von Rechtsverhältnissen „nicht die spezifischen Eigenschaften des sowjetischen Vertrags aufweist.“

Die rechtliche Form eines zwischen sozialistischen Organisationen geschlossenen Vertrages zeigt wesentliche und spezifische Merkmale. Wenn sich die Parteien bei der Vertragschließung über einzelne Punkte nicht einigen können, dann werden solche Meinungsverschiedenheiten durch staatliche Schlichtung mittels eines vorvertraglichen Streitverfahrens (vorvertragliche Schlichtung) beigelegt. In vielen Fällen hängt es nicht von der Willensäußerung der Parteien ab, ob ein Vertrag zwischen gegebenen Parteien geschlossen wird oder nicht; die Parteien sind verpflichtet, Verträge einzugehen. Bei Abschluß von Verträgen haben die sozialistischen Organisationen besondere Disziplin und Findigkeit an den Tag zu legen, etc. . . .

Diese plangemäßen Verträge der sozialistischen Unternehmungen stellen die Verwirklichung der den Vertragsparteien zugewiesenen planmäßigen Aufgaben dar. Der sowjetische Vertrag ist eine Form der Verbindung und Zusammenknüpfung der einzelnen sozialistischen Unternehmungen zu bestmöglicher Erfüllung des allgemeinen sozialistischen Planes. Diese Aufgabe — die Ausführung des nationalen Wirtschaftsplanes — geschieht ebensogut im Interesse beider Parteien. (Sovetskoje graždanskoje pravo, Bd. I, 1950, S. 395, 269.)

Streitfälle zwischen staatlichen handeltreibenden Unternehmungen sind nicht dem Gericht unterworfen, sondern werden von besonderen Beamten, sogenannten Schiedsrichtern, geschlichtet. Diese sind den Ministerien zugeteilt, und der Hauptschiedsrichter des staatlichen Schlichtungswesens gehört dem Ministerrat an. Die Partei, welche gewisse Waren zu verkaufen oder zu liefern verpflichtet ist, entwirft eine erste Fassung des Vertrages und übermittelt sie der anderen Partei. Ist diese mit dem Vertrag nicht einverstanden, dann hat sie die umstrittenen Punkte schriftlich zu fixieren, die hernach vom Schiedsrichter geregelt werden. Dieses Verfahren wird vorvertraglicher Streit oder vorvertragliche Schlichtung genannt (ebd., S. 297 ff.).

Diese Unschlüssigkeiten spiegeln die Tatsache wider, daß die sowjetischen Geschäftsunternehmungen bürokratische Organe sind. Ihre Verträge sind Scheinverträge und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit ist eine fiktive.

D. Erbrecht, Ehe und Ehescheidung

§ 13. DAS ERBRECHT

Die sowjetische Rechtstheorie hat hinsichtlich des Erbrechtes erstaunliche Schwenkungen vollzogen. Ursprünglich war das Erbrecht abgeschafft. Hernach wurde es in beschränktem Ausmaß als eine Konzession an das kapitalistische Recht und als eine „private Form oder Ersatz für soziale Sicherung“ (die jedoch mit Beginn des Sozialismus verschwinden sollte) wiedereingeführt. Aber mit dem durch die Verfassung von 1936 markierten Beginn des Sozialismus traten keine Anzeichen einer Beseitigung des Erbrechtes in Erscheinung. Im Gegenteil, die Erbfolgerechte wurde erweitert.

Jedenfalls wird in Sowjetrußland nicht mehr länger eine wirtschaftliche Nivellierung angestrebt. Hohe Gehälter, Gratifikationen und Prämien für Staatsbeamte, Direktoren, Wissenschaftler, Künstler u. a. erlauben eine beachtliche Eigentumsanhäufung. Erst die Zukunft wird zeigen, was mit diesem im Verlauf von zwei oder drei Generationen vererbten und vermehrten Kapital geschehen wird.

Seit der Zeit des Kommunistischen Manifestes von 1848 war die Abschaffung des Erwerbs von Erbschaften ein Eckpfeiler des kommunistischen Programms gewesen. Bereits am 27. IV. 1918 trat ein Dekret „Betreffend Beseitigung des Erbrechtes“ in Kraft (Gesetze der RSFSR 1917—18, Text 456). Aber schon damals wurden gewisse Ausnahmen gemacht. Hausgeräte unter 10 000 Goldrubel Wert „gingen zur unmittelbaren Verwaltung und Verfügung“ an die nächsten Verwandten über. Auch von größeren Nachlässen konnten solche Verwandte eine zum Unterhalt notwendige Summe erhalten, „bis ein Dekret über eine universale soziale Sicherung ausgegeben wird“. Eine weitere Ausnahme wurde am 21. V. 1919 für die Besitztümer eines Bauernhaushaltes gemacht, die im Besitz und zur Nutznießung des überlebenden Ehegatten oder anderer Mitglieder des Anwesens blieben, ungeachtet des Wertes desselben (ebd., Text 242).

Im Jahre 1926 wurde die Beseitigung der 10 000-Rubel-Beschränkung der Erbschaft offiziell mit der Absicht begründet, die kontinuierliche Existenz des privaten Unternehmens zu sichern; doch in den Jahren 1938 und 1944 wurde die Abschaffung gerade dieses privaten Unternehmens als Grund für die weitere Ausdehnung des Erbrechtes als einer wohl begründete Institution des sowjetischen sozialistischen Rechtes angeführt.

Die heutige Beweisführung der sowjetischen Juristen geht dahin, daß das Erbrecht „den Schutz des persönlichen Besitzes der Werk-

tätigen fördert, die Arbeitsproduktivität fördert, die sowjetische Familie stärkt und die Beziehungen der Staatsbürger der UdSSR mit der sozialistischen Gesellschaft enger gestaltet“ (Agarkov und andere, Graždanskoje pravo, učebnik, II, 1944, S. 277). Die früheren Rechtstheorien betrachtet man als umstürzlerisch. Ferner folgern sie, daß das Ausbleiben eines gesetzmäßigen Zuganges zu produktiver Investierung die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Privatunternehmens und des Kapitalismus verhindern wird.

§ 14. EHE UND EHESCHIEDUNG

In den ersten Jahren wich das sowjetische Recht vom traditionellen Familienbegriff radikal ab. Nach dem „Sieg des Sozialismus“ kehrte es jedoch wieder zu strengeren Auffassungen des Familienlebens und der öffentlichen Moral zurück. Vom Prinzip der Staatseinmischung in Familienangelegenheiten aber wurde nie abgegangen. Im Anfangsstadium suchte das Sowjetrecht die Familienbände zu lösen, während jetzt die staatliche Einmischung nicht weniger wirksam in die entgegengesetzte Richtung zielt.

Ehe und Ehescheidung gehörten zu jenen Institutionen, die zuerst von den frühen sowjetischen revolutionären Dekreten aufs Korn genommen wurden. Im Dezember 1917 wurde die Ehescheidung bei Einverständnis der Ehegatten oder auch schon auf einseitigen Wunsch eines Ehegatten gestattet, ohne daß hierbei Gründe angegeben werden mußten (Brandenburskij, Semejnoje, brachnoje i opekunskoje pravo, 1927, S. 19). Die Zivilehe trat an die Stelle der kirchlichen Trauung, die unter dem russischen vorsowjetischen Recht die vorherrschende Eheschließungsform war. „Eine auflösbare Ehe und nicht eine lebenslange Vereinigung war das erste Prinzip der neuen Gesetzgebung.“ Die nachfolgenden Staatsgesetze, Statuten und besonders das Familiengesetzbuch von 1926 zeigen ein radikales Abweichen vom traditionellen Familienbegriff. „Die Geburt allein soll die Basis der Familie sein; es darf kein Unterschied im Verwandtschaftsverhältnis zwischen ehelicher oder außerehelicher Geburt gemacht werden“, erklärte das Gesetz über die Personalstandsunterlagen von 1918 (Sobranije . . . 1917—1918, Statja 818, Art. 133). Ein sowjetischer Professor erklärte dazu, daß „Familienverwandtschaft oder Blutsverwandtschaft nicht auf die Ehe, sondern auf die Geburt gegründet ist“ (Brandenburskij, S. 19).

Das Gesetzbuch von 1926 schrieb vor, daß die Eheschließung beim Zivilstandsbeamten angemeldet werde; doch hatte eine solche Registrierung nur den „sicheren Beweis von der Existenz des

Ehestandes zu liefern". Das Gesetzbuch wies die Gerichte an, welche „Beweise ehelichen Zusammenlebens, im Falle daß die Ehe nicht registriert war" hinlänglich waren, um eine de facto bestehende Naturehe rechtsgültig zu erklären (Art. 11; 12). Außerdem sollen „Personen, die im Zustand einer de facto nicht registrierten ehelichen Verbindung leben, ermächtigt werden, ihren Stand jederzeit zu legalisieren, indem die Dauer des tatsächlichen ehelichen Zusammenlebens festgestellt wird" (Art. 3). Die de facto bestehende Naturehe war eine stillschweigende Anerkennung der kirchlichen Ehe, der aber keine rechtsverbindliche Kraft verliehen war. War mit der kirchlichen Eheschließung die tatsächliche eheliche Gemeinschaft und ein Familienleben gegeben, so erhielt sie den Charakter einer staatlicherseits de facto anerkannten Ehe mit allen Rechtswirkungen, die ersterer offiziell abgesprochen waren.

Die sowjetische Ehescheidung — laut Gesetzbuch von 1926 — wies nicht weniger auffallende Züge auf als die sowjetische Ehe. Beide Ehegatten genossen vollständige Freiheit der Ehelösung durch Scheidung, ohne hierfür Scheidungsgründe vorlegen zu müssen (Art. 18, wie er vor 1944 in Kraft war). Die Ehescheidung konnte einverständlich oder auf einseitigen Wunsch eines Ehegatten erfolgen. Der andere Ehegatte wurde vorgeladen, aber im Falle seines Nichterscheinens wurde die Beurkundung der Scheidung vollzogen, wobei er kein Recht besaß, sich der Trennung zu widersetzen. Die Ehescheidung war eine rein förmliche Bestätigung der tatsächlichen Auflösung der ehelichen Gemeinschaft.

Die entgegengesetzte Richtung nahm ihren Anfang um das Jahr 1935 und erreichte den Höhepunkt im Jahre 1945 mit der vollkommenen Bejahung der Familie gemäß den traditionellen Auffassungen. Sie ging sogar weiter als in vielen Ländern, wo nur die Zivilehe anerkannt wird. Die offizielle Zeitschrift des Generalstaatsanwalts schrieb: „Grundlegend und nach dem Geiste des sowjetischen Rechtes ist die Ehe im Prinzip wesentlich eine lebenslängliche Vereinigung (und) ...

wenn die Ehegatten das höchste Glück der Mutter- und Vaterschaft erfahren" (Boško, Ponjatije braka v sovetskom socialističeskom prave, Socialističeskaja Zakonnost, 1938, Nr. 2, S. 55 f.).

Seit dem 8. VII. 1944 wurde nur einer beim Standesbeamten angemeldeten Eheschließung Rechtsgültigkeit zuerkannt. Die nach dem 8. VII. 1944 außerhalb einer solchen Zivilehe geborenen Kinder besitzen keine Erbfolgerechte auf die väterlichen Erbgüter und dürfen keinen Anspruch auf den Namen des Vaters erheben. Auch sind solche Väter für den Unterhalt von außerhalb der Zivilehe geborenen Kindern nicht verantwortlich. Die Mütter solcher Kinder erhalten eine staatliche Unterstützung in einem festen Betrag. Die rechtliche Stellung ist als Unehelichkeit (Bastardschaft) gekennzeichnet, obwohl dieser Ausdruck nicht verwendet wird.

Nicht weniger radikal war die Wendung auf dem Gebiete der Ehescheidung. Die Scheidungsgründe sind im Gesetz nicht einzeln aufgeführt, sondern dem Ermessen des Gerichtes überlassen. Und dies trotz der Tatsache, daß Lenin seinerzeit schrieb: „Es ist unmöglich, ein Demokrat und Sozialist zu sein ohne gleichzeitig die vollständige Ehescheidungsfreiheit zu fordern, weil das Fehlen einer solchen Freiheit die äußerste Unterdrückung des unterworfenen Geschlechtes, der Frau ... bedeutet" (Socinenija, 2. A., Bd. 19, S. 232).

Die Scheidungsverfahren sind kompliziert und kostspielig. Jeder Fall wird nacheinander von einem Gericht niederer und höherer Instanz untersucht. Die Direktive des Obersten Gerichtes der UdSSR wies die Gerichte an, daß die Ehescheidung nur da ausgesprochen werden darf, wo eine „Weiterführung der ehelichen Gemeinschaft gegen die kommunistische Moral verstößt und wo keine normalen Bedingungen für die Lebensgemeinschaft und die Erziehung der Kinder vorhanden sind". (Postanovlenije plenuma verchovnogo suda SSSR ot 16 sentjabrja 1949 goda Nr. 12/8/9, St. 1, Sudebnaja Praktika, 1949, Nr. 2, S. 1.)

E. Strafrecht

§ 15. DER ALLGEMEINE CHARAKTER DES STRAFGESETZES

In Übereinstimmung mit der kommunistischen Auffassung des Rechtes als eines Instrumentes des Klassenkampfes häufen sich im sowjetischen Strafgesetzbuch unbestimmte Begriffe und elastische Klauseln und gewähren so einer freien Auslegung und der Willkür Spielraum. Diese wurden mit den aus zaristischen und westlichen Gesetzbüchern übernommenen Rechtssätzen, die dem Schutze des Einzelnen galten, in Zusammenhang gebracht, eine Tatsache, die einen oberflächlichen Leser nicht über die wirkliche Natur des sowjetischen Strafrechtes hinwegtäuschen darf.

„Die Gerichte", sagte Lenin, „sollen den Terrorismus nicht beseitigen; so etwas zu versprechen, hieße uns selbst und die andern betrügen". Lenin betrachtete diese Aussage „als eine freimütige und fundamentale, eine Aussage, die politisch wahr und nicht juristisch engherzig ist" (Socinenija, 3. A., Bd. 27, S. 296). Ähnlich schrieb Krylenko, ein seinerzeit bekannter Staatsanwalt, daß „das Gericht bis zu einem gewissen Grad ein der Tscheka ähnliches Instrument des Terrorismus sein muß" (Lenin i Sud, Moskva, 1934, S. 111). Noch 1936 erklärte Andrei Vyšinskij: „Die OGPU und die Gerichte stellen verschiedenartige Formen des Klassenkampfes der proletarischen Diktatur dar" (Vyšinskij und Undrevič, Kurs ugolovnogo processa, tom I, Sudoustrojstvo, 2. A., 1936, S. 28 f.)

Nachdem man eingesehen hatte, daß solche Bestimmungen keine gute Propaganda entwickelten, sprechen die neueren Gesetze von einer zusätzlichen Aufgabe des sowjetischen Strafgerichtes. Das Gerichtsverfassungsgesetz (Art. 3) vom Jahre 1938 erklärt, daß „das sowjetische Gericht bei der Anwendung von Straßmaßnahmen nicht nur den Vergeltungszweck, sondern auch die Besserung und Erziehung der Missetäter berücksichtigen soll". Dies ergibt sich auch aus der sowjetischen Strafterminologie, wenn z. B. das sowjetische Äquivalent zu Zwangsarbeit oder Zuchthaus „Besserungsarbeit" oder „Besserungsarbeitslager" genannt wird.

Dem Beispiel des legislativen Einteilungsschemas der modernen Gesetzbücher folgend, enthält das sowjetische Strafgesetzbuch einen allgemeinen Teil, der die prinzipiellen Bestimmungen und Rechtssätze über Verbrechen und Strafbarkeit behandelt, und einen besonderen Teil (Art. 58 und folgende), worin die Tatbestände, Einzelverbrechen und Strafmaßnahmen definiert werden. Aber hier im zweiten Teil hört die Ähnlichkeit mit den nicht-sowjetischen Gesetzbüchern auf.

a. Die sozial gefährliche Handlung

Obwohl im allgemeinen der Standpunkt der sozialen Gefährlichkeit einer strafbaren Handlung nicht an die Stelle des Schuldprinzips („Keine Strafe ohne Schuld") trat, so kommt einer solchen Gefährdung doch eine große Bedeutung in der Strafzumessung zu. In den allgemeinen Bestimmungen (Art. 45) betont das Strafgesetzbuch die Notwendigkeit, die „soziale Gefährlichkeit eines Deliktes" in Betracht zu ziehen. Auch im Zusammenhang mit den strafverschärfenden Umständen ist dieselbe ebenfalls unterstrichen. „Die in jedem Einzelfall zu entscheidende grundlegende Frage ist die nach der sozialen Gefährlichkeit des zu beurteilenden Verbrechens" (Art. 47).

Der Ausdruck „sozial gefährliche Handlung" wird abwechselnd mit dem Ausdruck „Verbrechen" gebraucht und der Ausdruck „Maßnahme der sozialen Verteidigung" mit „Strafe". Das Verbrechen wird als „eine sozial gefährliche Handlung" (Art. 1) aufgefaßt, d. h. sofern „diese gegen das Sowjetregime gerichtet ist oder die von der Arbeiter- und Bauernregierung für die Übergangsperiode zu einer kommunistischen Herrschaft aufgestellte Rechtsordnung verletzt" (Art. 6).

b. Die Analogieanwendung im Strafgesetz

Entgegen dem westlichen Grundsatz, wonach nur strafbar ist, wer eine Tat begeht, die das Gesetz zur Zeit der Begehung ausdrücklich mit Strafe bedroht („Keine Strafe ohne Gesetz"), empfiehlt das sowjetische Strafgesetzbuch ausdrücklich eine weitgehende (extensive) Auslegung der Strafrechtsakte und Anwendung der Analogie (kein Analogieverbot). „Art. 16. Wenn die eine oder die andere sozialgefährliche Handlung in diesem Gesetzbuch nicht ausdrücklich vorgesehen ist, so bestimmen sich Grund und Umfang der Verantwortlichkeit dafür nach den Artikeln dieses Gesetzbuches, die ihrer Art nach am meisten ähnliche Verbrechen vorsehen." (Strafgesetzbuch der RSFSR, übers. v. Dr. W. Gallen, 1953).

Somit kann nach dem sowjetischen Strafgesetzbuch jemand gerichtlich bestraft werden für eine Handlung, die im Strafgesetz nicht ausdrücklich als Straftat bezeichnet ist, und umgekehrt jemand für eine im Gesetz eindeutig als Straftat angeführte Handlung nicht bestraft werden, wenn diese nicht weiter „sozial gefährlich" erscheint (ebd. Art. 6, Anmerkung).

Nach dem Tode Stalins wurde das Analogieprinzip sehr umstritten; doch gelangten die sowjetischen Juristen zu keiner übereinstimmenden Lehrmeinung. Es ist zu beachten, daß nicht allein der Grundsatz der Analogieanwendung die richterliche Willkür begünstigt. Schon die einzelnen Delikte sind im sowjetischen Strafgesetzbuch nicht genau definiert, sondern lose und in großen Umrissen, wodurch die Rechtsanwendung auch ohne Analogie eine willkürliche bleibt. Dies gilt fast von allen Definitionen im Strafgesetzbuch. Außerdem liegen für zwei Arten von Delikten, nämlich für konterrevolutionäre Verbrechen und Verbrechen gegen die Staatsverwaltung einheitliche Gruppendifinitionen zusätzlich zu den Definitionen der zahlreichen Einzelverbrechen vor.

c. Die Staatsverbrechen

Der Begriff solcher in vierzehn Einzelparagrafen geregelter Verbrechen ist umfassender als der Begriff des „politischen Verbrechens" in anderen Ländern. Jede Definition verwendet dabei sehr weitgefaßte Ausdrücke, aber zusätzlich ist eine „Gattungs"-Definition eines konterrevolutionären Verbrechens gegeben (Art. 58). Sie umfaßt u. a. jede Handlung, die eine Schwächung „der Autorität des Sowjetregimes" oder „der grundlegenden wirtschaftlichen, politischen und nationalen Errungenschaften der proletarischen Revolution beabsichtigt". Folglich ist jede Handlung, die als eine „absichtliche Schwächung" dieser unbestimmten Dinge ausgelegt werden kann, strafbar,

auch wenn sie nicht unter die Definition eines der vierzehn besonders erwähnten konterrevolutionären Verbrechen fällt. Für alle diese Verbrechen ist die Todesstrafe vorgesehen.

Es besteht eine ähnliche Gruppendifinition für besonders gefährliche Verbrechen gegen die Verwaltungsordnung, von denen zwölf mit Todesstrafe bestraft werden.

d. Die Todesstrafe

Die Todesstrafe ist für 70 einzelne, in den 47 Artikeln des Strafgesetzbuches definierten Verbrechen vorgesehen, und in 32 Fällen kommt sie als regelmäßige Strafe in Betracht. Die Todesstrafe wurde in der Sowjetunion mehrmals abgeschafft, aber immer wieder nach kurzer Zwischenzeit neu eingeführt. Das letzte Mal wurde sie am 26. V. 1947 abgeschafft; am 12. I. 1950 wurde sie wieder eingeführt gegen „Landesverräter, Spione (und) umstürzlerische Aufrührer“, ohne genaue Definition dieser Verbrechen, so daß es dem Gericht überlassen ist zu entscheiden, in welcher der 70 Fälle des Strafgesetzbuches diese zur Anwendung kommt.

e. Behandlung der Minderjährigen

Gegenwärtig behandelt das sowjetische Strafrecht den jugendlichen Missetäter fast gleich wie den Erwachsenen.

Die erste Fassung des sowjetischen Strafgesetzbuches bestimmte, daß Jugendliche unter 16 Jahren den gesetzlich vorgesehenen Strafsanktionen nicht unterworfen waren. Straffällige Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren wurden in erster Linie mit Erziehungsmaßnahmen behandelt. Doch das Gesetz vom 7. IV. 1935 änderte das Strafgesetz dahin ab, daß

„Minderjährige, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und des Diebstahls, Gewalttätigkeiten, der Körperverletzung, Verstümmelung, des Mordes oder Mordversuches überführt sind, von Strafgerichten verurteilt werden sollen, die über sie alle Arten von auf Erwachsene anwendbaren Strafen verhängen“ können, einschließlich der Todesstrafe.

Im Jahre 1946 wurde diese Gesetzesverordnung auf Minderjährige ausgedehnt, welche solche Delikte aus reiner Fahrlässigkeit ohne Vorsatz begingen. Im Jahre 1940 erstreckte sich dieselbe Verordnung auf Minderjährige, welche Handlungen verüben, die den Eisenbahnverkehr gefährden wie z. B. Lockerung von Schienen, Auflegen harter Gegenstände auf Eisenbahnschienen. Für all diese Straftaten verordnete das Gesetz von 1941, daß Minderjährige von 14 und mehr Jahren den ordentlichen Strafverfahren, Verfolgungszwang etc. unterworfen sind.

Die Errichtung besonderer Erziehungsanstalten für Minderjährige von 11 bis 16 Jahren wurde am 15. VI. 1943 angeordnet, für verwahrloste Jugendliche, die Diebstähle oder andere kleinere Vergehen verübt hatten. Ihre Einweisung in Anstalten erfolgte auf Anordnung der Organe des Innenministeriums ohne gerichtliches Verfahren. (Ugolovnoje pravo. Obščaja čast. Moskva 1943, S. 137.)

f. Bestrafung unschuldiger Personen (Geiseln)

Das sowjetische Strafrecht sieht ausdrücklich die Bestrafung von gänzlich unschuldigen Personen — Geiseln — vor. Wenn z. B. jemand der beim Militär dient, ins Ausland flüchtet, so werden — sogar in Friedenszeiten — die erwachsenen Angehörigen seiner Familie oder Leute, die von ihm unterstützt werden mit fünf Jahren Verbannung nach den entlegensten Gebieten Sibiriens bestraft, selbst wenn diese von den Plänen des Fahnenflüchtigen nichts wußten.

§ 16. WIRTSCHAFTSVERBRECHEN

Der sowjetische Staat ist der ausschließliche Herr aller Produktivkräfte und somit der gesamten Wirtschaft des Landes — oder wenigstens will er es sein. Dies bewirkt, daß die privaten Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich in ein öffentliches Verhältnis von Souverän zu Untergebenem umänderten. Die gesamte Wirtschaft stellt ein öffentliches Unternehmen dar, das mit der Vollmacht offizieller Staatsautorität betrieben wird. Das sowjetische Recht ver-

bietet unter schwerer Strafdrohung zahlreiche Rechtsgeschäfte und Handlungen, die in nicht-sowjetischen Staaten als ganz rechtmäßig betrachtet werden. Daraus ergibt sich eine Reihe Verbrechen, die im fachtechnischen Sinne unpolitische Vergehen sind, denen das nach unserem Standpunkt notwendige Element der Rechtswidrigkeit fehlt, die aber nach kommunistischer Auffassung die sozialistische Ordnung gefährden.

Das sowjetische Strafgesetzbuch sieht schwere Strafen vor für „Herstellung, Aufspeicherung, Ankauf zum Wiederverkauf, sowie auch Umsatz“ von Gütern, deren Handel eingeschränkt ist (Art. 99, Strafgesetzbuch der RSFSR). Ebenso verbietet es Privatpersonen gewinnabwerfenden (mag dieser noch so gering sein) Aufkauf und Wiederverkauf von praktisch allen Arten von Gütern (gemäß den neuesten Auslegungen; Art. 107).

Zu diesen sogenannten Wirtschaftsverbrechen sind auch folgende zu rechnen: Nichterfüllung der mit dem Staate geschlossenen Verträge (Art. 130, 131); Verletzung des Staatsmonopols für Außenhandel (Art. 59); Versagen in den Dienstleistungen oder Ablieferungen von Erzeugnissen an den Staat (Art. 61); Private Rechtsgeschäfte betreffend Grund und Boden (Art. 87 a); Nachlässige Betriebsführung (Art. 128, 129); Verwendung falscher Gewichte und Maße (Art. 128 b); Versuche eines privaten Geschäftsbetriebes unter der Tarnung eines genossenschaftlichen Unternehmens (Art. 129 a). In Fällen von Veruntreuung und Diebstahl ist die Verantwortung größer, wenn es sich um Staatseigentum handelt, als bei gleichen Vergehen an Privatbesitz (Verordnung vom 4. VI. 1947, Vedomosti, 1947, Nr. 19).

Zur selben Gruppe wirtschaftlicher Verbrechen gehören ferner: Abschachtung eigener Pferde oder anderen Viehstandes, nachlässige Behandlung von Maschinen und Tieren in Kollektivwirtschaften, Sowjetwirtschaften und Maschinen-Traktoren-Stationen (Art. 79¹, 79² und 79⁴).

Eine Änderung in dieser Hinsicht wurde nach Stalins Tod nicht versprochen. Diesbezügliche Gerichtsprozesse, soweit sie überhaupt öffentlich bekannt geworden sind, zeigten unerbittliche Strenge in den Urteilen.

In Sowjetrußland sind die Strafen für die meisten Verbrechen viel strenger als in den USA. Ein sowjetisches Gericht verurteilte kürzlich einen Mann wegen rücksichtslosen Fahrens in betrunkenem Zustande zu zehn Jahren Gefängnis. Ein anderer, der einen Radioapparat gekauft und mit Gewinn wiederverkauft hatte, erhielt acht Jahre Gefängnis. Eine Frau, die hundert Kilo Zucker kaufte und zum doppelten Preise wieder verkaufte, erhielt fünf Jahre, und ihr Gatte, der ihr bei diesem Geschäft behilflich war, zwei Jahre Gefängnis. Der Buchhalter und Betriebsleiter einer Genossenschaft, der sich aus deren Kasse kleine Geldbeträge aneignete, wurde zu zwölf Jahren verurteilt und zur staatlichen Konfiszierung seines ganzen Besitzes. Ein anderer Veruntreuer von Staatsgeldern erhielt zehn Jahre Gefängnis, und sein gesamter Besitz wurde vom Staate konfisziert. Über einen Arbeiter in einem staatlichen Geschäftshaus, der sich 51,700 Rubel aus dem Staatsgeld aneignete, wurden zwanzig Jahre „Besserungsarbeitslager“ verhängt. Zwei Betrunkene, die eine Theatervorstellung unterbrachen, erhielten vier Jahre bzw. drei Jahre Gefängnis. (Für Fälle von liederlichem Benehmen sind Strafen bis zu fünf Jahren üblich.) Zwei Männer, die einem Bauern eine Kuh stahlen und diese zu verkaufen suchten, wurden zu zehn Jahren „Besserungsarbeitslager“ verurteilt. Der Direktor einer Fabrikanlage, welcher Material verschleuderte und Gelder im Gesamtbetrag von 40 000 Rubel (3200 Dollar) unterschlug, wurde zu zehn Jahren Gefängnis und zur Schadenersatzleistung verurteilt. (Justice William O. Douglas, Russian Journey, 1956, S. 145.)

Russische Zeitungen berichten fortwährend über ähnliche und sogar strengere Strafmaßnahmen für strafbare Handlungen, welche Gerichte anderer Länder niemals als Verbrechen betrachten würden, sondern als Vergehen, für die geringere Strafarten vorgesehen sind. Beispielsweise wird für Veruntreuung oder Diebstahl an staatlichen Warenlagern eine Gefängnisstrafe von 25 Jahren angedroht; acht bis zehn Jahre sind üblich für Veruntreuung oder Diebstahl landwirtschaftlicher Produkte durch Mitglieder von Kollektivfarmen. Gewinnbringender Wiederverkauf von Autos, Kühlschränken und anderer Handelswaren, für welche keine festen Preise vorgeschrieben sind, hat Gefängnisstrafen von acht bis zehn Jahren zur Folge. (Kazachstanskaja Prawda, 13. X. 1935; 1. III., 17. IV. und 24. VIII. 1956; Prawda, 4. III. 1956; Izvestija, 25. XI. 1954; Bakinskij Rabočij 3. II. und 27. III. 1956.)

F. Die Gerichte und ihr Verfahren

§ 17. DIE SOWJETISCHEN GERICHTE

Die Funktion der Gerichtshöfe in Sowjetrußland dient mehr dem Schutz des Staates als dem Rechtsschutz des Individuums oder der Verwirklichung der Gerechtigkeit. Die Gerichte sind in wohlwogener Absicht als politische Instrumente eingesetzt.

a. Der Oberste Gerichtshof (Privatpersonen nicht zugänglich)

Es ist Aufgabe des Obersten Gerichtshofes der Sowjetunion „die Justizverwaltung aller gerichtlichen Organe der UdSSR und der Bundesrepubliken zu beaufsichtigen“ (Gerichtsverfassungsgesetz vom Jahre 1938, Art. 64).

Zu diesem höchsten Gerichtshof haben jedoch private Parteien keinen Zugang. Einer privaten Partei steht kein direktes Rechtsmittel zur Verfügung, einen Streitfall vor das Oberste Gericht zu bringen. In Berufung auf die zustehenden Apellationsrechte können Beschuldigte nur bis zu den obersten Gerichten der Bundesrepubliken (Sowjetstaaten) gelangen, aber nicht höher. Als allgemeine Regel gilt, daß eine Streitsache nur dann vor das Oberste Bundesgericht (der UdSSR) gebracht werden darf, wenn vom Staatsanwalt der UdSSR oder den Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der UdSSR „Protest gegen endgültige Urteile und Entscheide in Straf- und Zivilsachen“ erhoben worden ist. (edd., Klausel a).

b. Die Richter sind weder in Theorie noch in Wirklichkeit unabhängig

Die Stellung eines sowjetischen Richters entbehrt der Voraussetzungen, die seine Unabhängigkeit garantieren. Die Richter eines Gerichtes niedriger Instanz, des sogenannten Volksgerichtes sind die einzigen Richter, welche direkt von der Wählerschaft des Wahlbezirkes gewählt werden. Ihre Amtsdauer ist jedoch sehr kurz, nur drei Jahre; und das Recht, Richterandidaten zur Wahl vorzuschlagen, ist der Kommunistischen Partei und den von diesen kontrollierten Organisationen vorbehalten. Das Wahlgesetz trat zum erstenmal am 25. September 1948 in Kraft.

Außerdem kann jeder Richter von der Wahlkörperschaft seines Amtes enthoben werden. Ein solcher Widerruf kommt nicht einer Anklage gleich; es brauchen keine besonderen Anschuldigungsgründe vorzuliegen. Widerruf heißt einfach Enthebung vom Amte durch ein Mißtrauensvotum der Wahlkörperschaft, die dem gewählten Richter das Vertrauen entzieht.

Die Richter der höheren Gerichte werden „gewählt“, d. h. sie werden von den höheren Räten (Sowjets), von den Lokalräten, den Sowjets der Republiken und vom Obersten Sowjet für die Dauer von fünf Jahren ernannt und sind ebenfalls einer möglichen Absetzung durch die Vollzugausschüsse der Sowjets unterworfen.

Der sowjetische Richter ist Berufsrichter in dem Sinne, daß das Richteramt während der kurzen Amtszeit eine vollamtliche Stelle mit festem Gehalt bedeutet. Eine Ausbildung in der Rechtswissenschaft ist nicht erforderlich. Weder ist eine solche Ausbildung von ihm durch ein Gesetz verlangt, noch besitzen die Mehrzahl der Richter eine solche Befähigung. Fast ausnahmslos sind alle Kommunisten (95,5 Prozent im Jahre 1935; die letzten zugänglichen Ziffern); aber im Jahre 1947 genossen nicht mehr als 14,6 Prozent ein hochschulmäßiges Rechtsstudium und 21,8 Prozent erhielten eine Rechtsausbildung. Somit scheint der Mehrheit (64 Prozent) überhaupt jegliche Rechtsausbildung zu fehlen. (Socialističeskaja Zakonnost, 1947 Nr. 2 S. 11.)

c. Die Richter sind nicht unparteiisch

Die Richter gelten nicht für unparteiisch. Vyšinskij stellte nachdrücklich selbst die Möglichkeit einer Unparteilichkeit des Richters gemäß sowjetischer Theorie in Abrede:

„Die kapitalistischen Theoretiker ... wollen das Gericht als eine Institution hinstellen, welche über den Gesellschaftsklassen und jenseits von Politik steht ... und den allgemein-menschlichen Normen des Rechts und der Gerechtigkeit unterstellt ist. Ein solches Verstehen des Wesens der Gerichtsbarkeit ist von Grund auf trügerisch. Die Gerichte sind immer Instrumente in den Händen der herrschenden Klasse gewesen, die dieser ihre Herrschaft sicherte und ihre Interessen in Schutz nahm.“ (Sovetskoje gosudazstrennoje pravo, 1938, S. 449.)

Somit war der sowjetischen Gerichtsbarkeit eine vorbehaltlose politische Aufgabe von den sowjetischen Theoretikern zugewiesen. Sie wurde von Vyšinskij im Jahre 1941 mit folgenden Worten umrissen:

„Weder die Gerichtsbarkeit noch das gerichtliche Verfahren stehen oder können jenseits der Politik stehen. Dies besagt, daß Inhalt und Form der gesamten den Gerichten zugewiesenen Tätigkeit einer Unterordnung unter politische Klassenziele und Klassenbestrebungen nicht entrinnen können.“ (Vyšinskij, Teorija sudebnych dokazatelstv v sovetskom prave, 1941, S. 31.)

Der Justizminister wandte sich im Jahre 1947 an die sowjetischen Richter mit folgenden Worten über die Art und Weise gerichtlichen Vorgehens:

„Der Richter muß wissen, wie man Prozeßverfahren leitet und wie man Urteile abfaßt in einer Weise, die mit äußerster Klarheit die politische Bedeutung des Streitfalles aufzeigt, so daß sowohl dem Angeklagten wie auch allen anderen im Gerichtssaal Anwesenden die Regierungspolitik in der Gerichtsbarkeit ersichtig wird.“ (Socialističeskaja Zakonnost, 1947, Nr. 2, S. 5.)

§ 18. DAS GERICHTLICHE VORVERFAHREN

Der Schutz des Unschuldigen, der nach anglo-amerikanischem Recht durch das „habeas corpus“ und durch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft (indictment by grand jury) zugesichert ist, war im vorkommunistischen Recht Rußlands und in den Satellitenländern

durch die gerichtliche Untersuchung (instruction, predvazitelnoje sledstvie) in allen größeren Fällen gewährt.

Diese wurde von einem Untersuchungsrichter (Sudebnyi sledovatel, Juge d'instruction) geführt, der die Stellung eines Richters innehatte und mit allen Garantien gerichtlichen Verfahrens vorging.

Unter den Sowjets wurde das Amt des Untersuchungsrichters zusammen mit allen Gerichtshöfen im Jahre 1917 abgeschafft. Der „Volksuntersuchungsbeamte“ nahm dessen Stelle ein. Während der nachfolgenden Jahre gingen diesen ‚Untersuchungsbeamten‘ alle richterlichen Eigenschaften in ihrer Amtstätigkeit und Stellung mehr und mehr verloren; ihre Untersuchungen unterschieden sich kaum mehr von polizeilichen Ermittlungen, und deren Ergebnisse wurden als Beweismittel angeführt.

Wir zitieren eine sowjetische Abhandlung über das Strafverfahren: „Im sowjetischen Strafverfahren besteht kein prinzipieller Unterschied zwischen polizeilichen Ermittlungen und der Voruntersuchung, obwohl beide Begriffe in der jetzigen Strafprozeßordnung sich behaupten. Polizeiliche Ermittlungen und die Voruntersuchung sind von gleicher gerichtlicher Bedeutung. Die Akten über die Ermittlungen sowie auch das Protokoll der Voruntersuchung sind Beweismittel und werden vom Gericht als Beweismittel zur Schöpfung des Urteils benützt. Der Unterschied zwischen Vernehmung und Voruntersuchung ist auf die Zuständigkeit der Ermittlungs- und Vernehmungsorgane zurückgeführt, woraus sich ergibt, daß die komplexeren und wichtigeren Straffälle der Gerichtsbarkeit der Voruntersuchungsorgane (Untersuchungsbeamten) zugewiesen werden und alle anderen Fälle den polizeilichen Ermittlungsorganen übertragen werden.“ (Strogovič Učebnik ugolovnogo processa, 1938, S. 118.)

Es sei auch darauf hingewiesen, daß die Anklage (obvinitelnoje zaklučenije) in der Regel vom Untersuchungsbeamten verfaßt wird. Hernach wird die Anklageschrift nur noch vom Staatsanwalt geprüft und dient als automatisch zugelassene Anklage ohne nochmalige Überprüfung durch das Gericht. Somit steht der Angeklagte vor Gericht in einem öffentlichen Prozeß, nachdem er vorerst der harten Probe der Untersuchung im Stil der Geheimpolizei unterworfen wurde.

§ 19. DIE REVISION RECHTSKRÄFTIGER ENTSCHEIDE VON AMTS WEGEN

Es ist bezeichnend für das sowjetische Appellationsverfahren, daß für die Revision eines rechtskräftigen Urteils den privaten Parteien (die streitenden Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und der Angeklagte und sein Anwalt) einerseits und den Regierungsanwälten und Gerichtspräsidenten andererseits ungleiche Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Regierungsanwälten steht nicht nur das Appellationsrecht zu, sondern auch das Recht, die Revision eines rechtskräftigen Urteils von Amts wegen zu beantragen. Dieses Recht besitzen auch die Präsidenten der Regionalgerichte und der obersten Gerichte. Die Revision muß nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachgesucht werden.

Die Revisionen rechtskräftiger Entscheide werden in regionalen Gerichten von einem besonderen Richterkollegium, dem sogenannten Präsidium und von den Obersten Gerichten unter Ausschluß der Öffentlichkeit vorgenommen. Eine einmal vorgenommene Revision kann nochmals wiederaufgenommen werden. Eine Strafsache kann wiederaufgenommen werden selbst wenn das Urteil des Strafgerichtes oder des Appellationsgerichtes auf Freispruch lautete. Die gesetzlichen Gründe für eine Revision sind sehr weit gefaßt: Die Revision kann nachgesucht werden, wenn, in einer Zivilsache, der Entscheid eine besonders wesentliche Verletzung der Interessen des Staates oder derjenigen der werktätigen Masse in sich schließt. In Strafsachen sind die Gründe nicht ausdrücklich angeführt. Parteien haben kein Recht Revisionsgesuche einzureichen. Doch können sie (was tatsächlich auch unternommen wird) eine Wiederaufnahme des Verfahrens veranlassen, indem sie Regierungsbeamte, die zur Beantragung ermächtigt sind, mit ihren Beschwerden betrauen. Somit nimmt das sowjetische Appellationsverfahren seinen Anfang in einer öffentlichen Gerichts-sitzung, unter Mitwirkung der Parteien, aber nachher kann es sich hinter geschlossenen Türen als eine rein interne Angelegenheit der Staatsanwälte und der Gerichte in die Länge ziehen.

Die Wiederaufnahme von Sachen von Amts wegen macht das gesamte sowjetische Gerichtsverfahren mehr einem administrativen Verfahren als einem Gerichtsprozeß ähnlich.

DAVID J. DALLIN

Verbrechen und Strafrechtssystem

A. Das Verbrechen

§ 1. PROPAGANDASCHLAGWORTE UND THEORIE

Die Kommunistische Theorie des Verbrechens ist in erster Linie in den Grundsätzen des historischen Materialismus begründet, der alle sozialen Phänomene auf wirtschaftliche Ursachen zurückführt (II § 11). Danach ist das Verbrechen das Ergebnis der unregelmäßigen, chaotischen Wirtschaft, wie sie im kapitalistischen System besteht. Im einzelnen ist es von der Klassengesellschaft, der fortschreitenden Verarmung der Massen und der Zunahme der Arbeitslosigkeit herzu-leiten.

„Unter den Lebensbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft ist die Kriminalität eine Erscheinung, die nicht beseitigt werden kann. Der soziale Aufbau der kapitalistischen Länder erzeugt unausweichlich die Kriminalität. Die Atmosphäre einer allgemeinen Jagd nach Reichtum, die die bürgerliche Gesellschaft beherrscht, führt sowohl die Vertreter der besitzenden Klassen, als auch das ausgestoßene, besitzlose Volk auf den Weg des Verbrechens.“ (M. Kareva, „Rol sovetskogo prava v vospitanii kommunističeskogo soznanija“, Bolšewik, Februar 1947, Nr. 4, S. 54.)

Auch die „politischen Verbrechen“ sollen das Ergebnis der kapitalistischen Ausbeutung sein. Durch die Begehung politischer Verbrechen „verteidigen“ die ausgebeuteten Klassen „ihre Rechte und Interessen“ (BSE 2. A., 33, S. 588). Unter der Herrschaft des kommunistischen Regimes gelten politische Verbrechen als „gegenrevolutionäre Tätigkeit der Feinde der Arbeiterklasse mit dem Ziel des Umsturzes, der Sabotage oder der Schwächung der äußeren Sicherheit des Staates und der grundlegenden wirtschaftlichen, politischen und nationalen Errungenschaften der sozialistischen Revolution“ (a.a.O.).

Infolgedessen nimmt das Verbrechen in den kapitalistischen Ländern überhand, während es in den kommunistisch beherrschten Ländern in raschem Abnehmen begriffen ist. Wenn trotzdem noch Verbrechen vorkommen, so sind sie von Agenten und Spionen der kapitalistischen Außenwelt und von den Überlebenden der kapitalistischen Mentalität angestiftet.

„Mit der Liquidierung der ausbeutenden Klassen und der Abschaffung von Armut und Arbeitslosigkeit sind die Grundlagen der Kriminalität in der Sowjetunion verschwunden. Verbrechen, die von Einzelnen begangen werden, sind der Ausdruck von Einflüssen der Restbestände des Kapitalismus im Denken des Volkes.“ (BSE 2. A., 34, S. 447).

§ 2. KRITIK

Die Philosophie, die die Grundlage des kommunistischen Strafrechtssystems bildet, ist in jeder Hinsicht irreführend. Sie ist eine absurde Vereinfachung der Ursachen des Verbrechens und der menschlichen Psyche, die von Zeit zu Zeit für das Verbrechen anfällig ist. Ihre Ungereimtheit liegt vor allem in den folgenden Tatsachen:

Viele Vergehen sind nicht durch wirtschaftliche Einflüsse motiviert, so z. B. Sittlichkeitsdelikte, Fahnenflucht, Trunkenheit, eine große Zahl von Morden, lockerer Lebenswandel usw.

Wenn es auch richtig ist, daß Eigentumsdelikte vor allem von Notleidenden begangen werden, so erklärt die kommunistische Theorie doch nicht, warum nur ein Prozent aller Arbeitslosen und Bedürftigen ein Vergehen des Diebstahles, des Überfalles oder des Raubes begeht, während die übrigen 99 Prozent, die in der gleichen Armseligkeit leben, das Gesetz nicht übertreten.

Abschaffung des Kapitalismus bedeutet nicht Abschaffung der Armut. Bis jetzt ist die Armut in den Sowjetländern nicht abgeschafft worden. Sie ist die Lebensbedingung von 90 Prozent der Bevölkerung.

Die Kriminalität ist auch weitgehend vom politischen System eines Landes abhängig. So bewirkt die Diktatur verschiedene Arten ‚politischer Verbrechen‘. Die gewaltsamen und drastischen Umwälzungen der Lebensbedingungen (so z. B. die

Liquidierung von Millionen von ‚Kulaken‘ in der Sowjetunion, siehe Kapitel XI), sind weitere Quellen der Kriminalität.

Doch das stärkste Argument gegen die kommunistische Theorie des Verbrechens sind die Tatsachen über die Verbrechen in den kommunistischen Ländern.

§ 3. DIE KOMMUNISTISCHE WIRKLICHKEIT

Diese Tatsachen lassen sich wie folgt zusammenfassen: (1) die Kriminalität ist in der Sowjet-Union nicht verschwunden, sondern hat eher zugenommen; (2) das jugendliche Verbrechen hat bisher unerreichte Ausmaße angenommen; (3) sowjetische Theorie und

INHALT

A. Verbrechen

- § 1. Propagandaschlagworte und Theorie
- § 2. Kritik
- § 3. Die kommunistische Wirklichkeit
 - a. Die Kriminalität im allgemeinen
 - b. Jugendliches Verbrechen
 - c. Neue Verbrechen

B. Das Strafrechtssystem. Allgemeines

- § 4. Gericht und Polizeigericht
 - a. Der Gerichtshof
 - b. Polizeigerichte
- § 5. Die gerichtlichen Verfahren
 - a. Allgemeine Kennzeichen
 - b. Politische Prozesse
- § 6. Die Härte der Bestrafung
 - a. Die Länge der Haftstrafen
 - b. Die Todesstrafe
- § 7. Gefängnisse und Zwangsarbeitslager: Die Theorie

C. Die Praxis der Zwangsarbeit

- § 8. Übersicht
- § 9. Geschichte
- § 10. Einrichtung und Ausdehnung des Systems
- § 11. Arbeitsbedingungen
- § 12. Lebensbedingungen
- § 13. Wirtschaftliche Bedeutung
- § 14. Änderungen seit 1949

D. Anhang: Zeugnisse

- § 15. Untersuchungsmethoden
- § 16. Der Karzer
- § 17. Arbeitsbedingungen im Lager

Praxis haben der traditionellen Liste der Verbrechen eine Reihe von neuen angefügt; (4) die Härte der Strafen für Verbrechen ist in den kommunistischen Ländern nicht gemildert, sondern eher noch verschärft worden.

a. Die Kriminalität im allgemeinen

Seit der sowjetischen Revolution ist die Kriminalität in der Sowjetunion nicht nur nicht verschwunden, sondern sie hat stark zugenommen.

Während der sechs Jahre vor dem Ersten Weltkrieg (1908—1913) belief sich die durchschnittliche Zahl der Insassen russischer Gefängnisse auf etwa 175 000 (Vyšinskij, *Tiurma kapitalističeskich stran*, Moskva, Gosizdat 1937). Obwohl mittlerweile die Höchstgrenze der Strafzeit herabgesetzt worden war, hatte die Zahl der Gefängnisinsassen, die 1924 87 000 betrug, 1927 198 000 erreicht. (1) Nach 1927 hielt das Anwachsen der Häftlingszahl an. Seit dem Ende der 20iger Jahre hat die Sowjet-Regierung keine Verbrechensstatistiken veröffentlicht. Die Zahl der in Rußland während des letzten Vierteljahrhunderts begangenen Verbrechen ist ein wohlbehütetes Geheimnis geblieben.

Immerhin ist nicht geleugnet worden, daß das Verbrechen in den vier Jahrzehnten seit der sowjetischen Revolution in der UdSSR zugenommen hat. In einer Erörterung des Diebstahls schreibt die amtliche Sowjet-Enzyklopädie im Jahre 1951:

„Diebstahl ist ein soziales Phänomen, das eine unwandelbare Begleiterscheinung des Kapitalismus ist. Die Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft ist mit einer erschreckenden Zunahme von Eigentumsdelikten verbunden...“

Die in der Sowjetunion von einzelnen Bürgern in Verletzung der Grundsätze des sozialistischen Gesetzes und der Ordnung begangenen Diebstähle stellen ein Überbleibsel des Kapitalismus dar.“ (BSE 2. A., 9, S. 103.)

Über Bestechungsdelikte in Sowjetrußland haben alle sowjetischen Quellen Stillschweigen bewahrt und nur auf die Verbreitung dieser Straftat im Westen hingewiesen.

„Die Bestechung ist in den kapitalistischen Ländern weit verbreitet, besonders in den Vereinigten Staaten. ... Bestechung ist ein alltägliches Ereignis in den Regierungskreisen Frankreichs, Englands und anderer kapitalistischer Länder.“ (BSE 2. A., 7, S. 640.)

Und doch haben Veruntreuung, Nepotismus und eine große Zahl alter und neuer ‚Amtsverbrechen‘ in Rußland weit um sich gegriffen; ihre Wurzel liegt im beispiellosen Anwachsen der Größe und Macht Bürokratie und in den jämmerlichen Lebensbedingungen der Mehrzahl der Staatsbeamten. Früher wurden diese Erscheinungen durch veröffentlichte Statistiken bekanntgemacht, aber heute schweigen alle Quellen zu diesem Thema:

„In der UdSSR findet das Amtsverbrechen keinen Boden. Vorkommende Amtsvergehen sind das Ergebnis des Einflusses von Überbleibseln des Kapitalismus im Denken einzelner Bürger.“ (BSE 2. A., 15, S. 23.)

Während die sowjetischen Behörden versichern, in der Sowjet-Union seien die „Vorbedingungen für die Ausrottung des Verbrechens“ geschaffen worden, behaupten sie nicht, daß die Kriminalität tatsächlich abgenommen habe, ausgenommen die folgenden besonderen Gruppen (die nur einen kleinen Teil der Gesamtverbrechen ausmachen): Falschspielerei, Kuppelerei, Einbruch und Unterhaltung von Bordellen.

b. Jugendliches Verbrechen

Die Jugendkriminalität hat in der UdSSR noch nie dagewesene Ausmaße erreicht, besonders unter solchen Jugendlichen, die vor und nach dem Zweiten Weltkrieg heimatlos waren.

„Besprizornost“ (Verwahrlosung) ist ein weiteres Thema, dem gegenüber die Sowjet-Presse zurückhaltend war; gelegentlich hat jede Berichterstattung darüber aufgehört.

„Die Verwahrlosung hat in der Sowjetunion im Jahre 1921 besonders gefährliche Formen angenommen. ... Im Jahre 1922 stieg die Zahl der verlassenen und jeder Möglichkeit des Lebensunterhaltes beraubten Kinder auf ungefähr sieben Millionen. ...“ (BSE 1. A., 5, S. 786.)

Die Enzyklopädie, die den Umfang des Verwahrlostenproblems in den folgenden Jahren sehr viel geringfügiger darstellte, fügte hinzu, daß ‚gegenwärtig (1927) die Zahl der Verwahrlosten in der Sowjet-Union 334 500 beträgt‘. Ein neues Anwachsen der Zahl der Verwahrlosten erfolgte wenige Jahre später als Folge der Kollektivierung der Bauernhöfe und der großen Hungersnot der Jahre 1932 und 1933 und dann wiederum in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg. Das Problem wurde so ernst, daß sich die Regierung im Jahre 1935 veranlaßt sah, Jugendliche nach dem gleichen Strafmaß wie volljährige Verbrecher zu bestrafen.

Unter dem Titel ‚Maßnahmen im Kampf gegen die Verbrechen Halbwüchsiger‘ kam am 7. IV. 1935 ein Gesetz mit folgendem Wortlaut heraus:

„Minderjährige vom 12. Lebensjahre an, die des Diebstahls, der Notzucht, der Körperverletzung, der Verstümmelung, des Mordes oder Mordversuches überführt werden, sind strafrechtlich zu verfolgen und mit allen Maßnahmen des Strafrechtes zu bestrafen.“ (Ugolovnyj Kodeks RSFSR, Gosizdat Moskva, 1952, S. 82.)

Dieses Gesetz bildete den Anfang einer ganzen Reihe von Verordnungen und Gesetzen in bezug auf Jugendliche. So veröffentlichte das Präsidium des Obersten Sowjet am 10. Dezember des gleichen Jahres einen ‚Ukas‘, der sich auf das Lockern von Schrauben an Eisenbahnschienen bezieht. Am 28. Dezember 1940 erließ das gleiche Präsidium einen anderen Ukas, nach dem alle Studenten der sogenannten Handelsschulen für Verletzung der Disziplin bestraft werden; ein weiterer sehr bedeutsamer Ukas vom 31. Mai 1941 unterwarf alle Jugendlichen von 14 Jahren an aufwärts dem für Erwachsene gültigen Strafrecht (Ugolovnyj Kodeks RSFSR, Moskva, 1950, S. 164).

Zum jugendlichen Verbrechen schreibt die Sowjet Enzyklopädie lediglich:

„In den kapitalistischen Ländern leben die Arbeiterkinder unter sehr harten materiellen Bedingungen. Verwahrlosung und Landstreichertum und der Tod von Kindern infolge Hunger und Krankheit sind Massenerscheinungen. Außerordentlich harte Lebensbedingungen, dauernde Unterernährung und zu schwere Arbeit in den kapitalistischen Unternehmen wirken sich sehr schädlich auf die körperliche Entwicklung der jungen Menschen aus und führen zu einem frühzeitigen Verbrauch ihres Organismus.“ (BSE 2. A., 26, S. 154.)

„In der Sowjetunion (hingegen) wurzelt die Jugendkriminalität hauptsächlich in den Überresten des kapitalistischen Denkens. Hier wird das jugendliche Verbrechen auf grundsätzlich andere Weise als in den kapitalistischen Ländern bekämpft; wir haben alle politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die völlige Ausrottung aller Verletzungen des Gesetzes, die der Jugendlichen eingeschlossen, geschaffen.“ (BSE 1. A., 37, S. 804.)

c. Neue Verbrechen

Der uralten Liste der Verbrechen haben sowjetische Theorie und Praxis eine Reihe neuer Straftaten angefügt. Die „Spekulation“, die zu einem der häufigsten und schwer bestraften Verbrechen wurde, umfaßt eine Vielzahl von Handelsgeschäften, angefangen von betrügerischem Kauf und Verkauf bis zur kleinsten Missetat eines armen Bürgers, der seine persönlichen Habseligkeiten auf dem „schwarzen Markt“ verkauft. Dieser schwarze Markt ist zu einem großen Schauplatz des Verbrechens geworden; die Schuldigen werden vor Gericht gestellt und zu Zwangsarbeit in Strafärbeitslagern verurteilt (Ugolovnyj Kodeks RSFSR, §§ 97, 98, 99, 107).

Der sowjetische Begriff der gegenrevolutionären Verbrechen ist gleichermaßen eine Neuerung; diese Vergehen können weder nach Art, noch nach ihrer Häufigkeit mit den „politischen“ Verbrechen und Verbrechen der vorrevolutionären Ära verglichen werden.

Die Vielzahl politischer Vergehen ist im sowjetischen Strafgesetzbuch aufgeführt; die 14 Abschnitte des § 58 und dazu der § 59 zählen die meisten (aber nicht alle) ‚Verbrechen gegen den Staat‘ auf. Sie sind in drei Gruppen aufgeteilt: a) gegenrevolutionäre Verbrechen; b) Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum; c) die gefährlichsten Verbrechen gegen die Staatsform. Zusätzlich zu diesen Gruppen von Kriminellen betrachtet die Sowjet-Polizei noch andere Gruppen von ‚Sündern‘ als Verbrecher, so z. B. wohlhabende Bauern (Kulaken), Personen, die Gold horteten, ‚Drückeberger‘ (von der Arbeit) und andere. In den meisten Fällen sind die Gesetzesübertreter dieser Kategorien von der GB abgeurteilt worden.

Das Verhalten der Sowjetregierung gegenüber den politischen Gefangenen ist äußerst feindselig. Vor der Revolution waren „politische“ Gefangene besser gestellt als gemeine Verbrecher. Heute lebt der gemeine Verbrecher im sowjetischen Gefängnis oder Strafärbeitslager unter besseren Lebensbedingungen als die Insassen der politischen Abteilungen des Gefängnisses oder Arbeitslagers (E. Lipper, *Eleven Years in Soviet Camps*, Chicago, 1951, S. 148). Von der Umerziehung („Reform“) erwartet man sich die Besserung des gemeinen Verbrechers; bei den „Gegenrevolutionären“ wird die Reform als aussichtslos erachtet. Man betrachtet sie als eine verlorene Generation; der einzige Dienst, den sie der kommunistischen Gemeinschaft leisten können, besteht in ihrer Arbeitsleistung.

„Wir sagen euch, den gewöhnlichen Verbrechern: Wir betrachten euch bewußt nicht als Feinde, weil sich unter euch keine Söhne von Landbesitzern und Fabrikherren befinden. Wir wissen, daß euch eure jämmerliche Vergangenheit und euer verbrecherisches Leben schwer mitgenommen haben. Wir verurteilen euch nicht einmal dafür, daß ihr einmal in eurem Leben gestohlen habt, denn wir wissen, daß ein Mensch manchmal zu stehlen beginnt, weil er nichts zu essen hat, weil er hungrig ist.“ (S. Firin, *Itogi Belomorstroja*, Moskva, 1934, S. 48).

Zur Härte der Bestrafung siehe unten (§ 6).

B. Das Strafrechtssystem. Allgemeines

§ 4. GERICHT UND POLIZEIGERICHT

Es ist in gewisser Weise charakteristisch für die totalitären Systeme, daß in der Sowjetunion — im Gegensatz zu den Gebräuchen in den meisten nichtkommunistischen Ländern — der Rechtspruch und das Urteil für gewisse Rechtszweige von zwei verschiedenen Gerichtshöfen ausgesprochen wird: vom regulären Gerichtshof und von der Polizei.

a. Der Gerichtshof

Das hervorstechende Merkmal im sowjetischen Gerichtssystem ist die Ablehnung des Prinzips von der Unabsetzbarkeit der Richter, jenes Prinzips also, das die einzige wirkliche Garantie für die Unabhängigkeit der Richter von Regierung und Parteien ist (VIII § 17 b).

Die diktatorische Regierung verwirft ein unabhängiges System objektiver Justiz (VIII § 6). Gerichtshöfe und Richter haben wie andere Regierungsbehörden die Anweisungen des Regimes auszuführen. Mit Ausnahme der Richter des Obersten Gerichtshofes, die vom Obersten Sowjet „gewählt“ werden, werden die Richter in der Sowjetunion in gleicher Weise von der Bevölkerung „gewählt“, wie Gesetzesgeber und Abgeordnete (XIV § 2), d. h. sie werden von den örtlichen und zentralen Organen der kommunistischen Partei als Kandidaten aufgestellt und, da sie keine Gegenkandidaten haben, selbstverständlich auch „gewählt“. Ihre Amtsdauer hängt von ihrer Unterordnung unter die Parteikomitees und unter die örtlichen Parteiführer ab. Jede noch so kleine Abweichung, jeder Ungehorsam (z. B. im Prozeß eines politischen Angeklagten) hat die sofortige Entlassung zur Folge. Als Garantie für die Unabhängigkeit des Gerichtshofes sichert die sowjetische Verfassung der Bevölkerung das Recht zu, einen Richter jederzeit abzusetzen.

„Die Absetzung der Richter oder die Amtsenthebung der Geschworenen kann nur auf Grund einer Zurückberufung durch die Wähler oder durch Gerichtsentscheid erfolgen.“ (BSE 1. A., 53, S. 176.)

„In der bürgerlichen Gesellschaft, die auf der Ausbeutung der arbeitenden Massen und auf dem Klassengegensatz aufbaut, ist kein Raum für ein Rechtssystem, das den Interessen des Volkes gerecht wird. . . (In der Sowjetunion) sichert das Gesetz die wahre Unabhängigkeit der Richter und der Volks-Geschworenen, indem sie jede Amtsenthebung unmöglich macht, die nicht auf Grund einer Zurückberufung durch die Wähler oder durch einen Gerichtsentscheid erfolgt.“ (K. Goršenin, *Soveckij sud i jego rol v ukreplenii socialističeskoj zakannosti*, Kommunist, 1955 Nr. 2, S. 64.)

In Wirklichkeit ist das Recht, Richter und Geschworene abzuberufen, weit davon entfernt, ihre Unabhängigkeit zu sichern; sie bringt sie vielmehr in ein Abhängigkeitsverhältnis zur kommunistischen Partei, weil die ‚Abberufung‘ de facto nur dann erfolgt, wenn die kommunistische Partei die entsprechenden Maßnahmen einleitet. Es hat keine einzige Ausnahme von diesem Vorgehen gegeben.

- (1) Gerichtliche Funktionen werden ausschließlich von Mitgliedern der kommunistischen Partei ausgeübt.
- (2) Die Wahl des Gerichtspersonals ist völlig vom Parteiapparat abhängig. Anwärter für das Richteramt werden sorgfältig politisch überprüft und erhalten ihre Ernennung nur auf Grund von Empfehlungen durch verantwortliche Parteiorganisationen.
- (3) Der Grundsatz der Richterwahl besteht nur in der Theorie. Ein Richter kann jederzeit abgesetzt werden. Er wird nicht als Jurist oder nach seiner beruflichen Tätigkeit, sondern nach der Unbeflecktheit seiner Parteiakten beurteilt. Ein vorbildlicher sowjetischer Richter ist Kommunist ohne eigene Meinung über politische Erlasse, der blind allen Direktiven der VKP folgt.

b. Polizeigerichte

Die andere Sowjetbehörde, die das Recht zur Urteilsfällung und zur Bestrafung von Gesetzesübertretern hat, ist die Polizei (*Sbornik zakonov i rasporjaženii*, 1933, Nr. 19, Dekret vom 14. III. 1933).

In den beinahe vier Jahrzehnten ihres Bestehens ist der Name der sowjetischen Polizei häufig geändert worden

Die chronologische Reihenfolge der Namensänderungen ist die folgende:

- | | |
|--------------------|--|
| 20. Dezember 1917: | Tscheka — Allrussische außerordentliche Kommission zur Bekämpfung der Gegenrevolution und Sabotage |
| 11. Februar 1922: | G. P. U. — Politische Staatsverwaltung |
| 15. November 1923: | O. G. P. U. — Vereinigte Politische Staatsverwaltung |
| 10. Juli 1934: | N. K. W. D. — Volkskommissariat für innere Angelegenheiten |
| 3. Februar 1941: | N. K. G. B. — Volkskommissariat für Staatssicherheit |

März 1946:

M. W. D. — Innenministerium und M. G. B. — Ministerium für Staatssicherheit

27. April 1954:

M. W. D. und K. G. B. — Ausschuß für Staatssicherheit

Hier wird die Bezeichnung GB (*Gossudarstvennaja Bezopasnost'* — Staatssicherheit) gebraucht. Eine Behörde, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, die sich nicht an die gewöhnlichen gesetzlichen Verfahren zu halten braucht und die selbst Urteile vollstrecken kann, die Todesstrafe inbegriffen, ist für eine diktatorische Regierung von größter Wichtigkeit. Die GB ist anerkanntermaßen das Instrument des kommunistischen Terrors, und ohne Terror kann eine Diktatur nicht bestehen.

„Für uns ist es wichtig zu wissen, daß die Tscheka-Agenturen die Diktatur des Proletariates unmittelbar in die Praxis umsetzen, und von diesem Standpunkt aus ist ihre Rolle von unschätzbarem Wert. Es gibt keinen anderen Weg zur endgültigen Befreiung der Massen, als die gewaltsame Unterdrückung der Ausbeuter. Dies geschieht durch die Tscheka, dies ist der Dienst, den die Tscheka dem Proletariat leistet.“ (V. I. Lenin, *Sočinenija*, 2. A., Bd. XXIII, S. 274.)

Lenin betrachtete die GB als einen unabdingbaren Bestandteil der kommunistischen Diktatur. Im Mai 1922 machte er in einem Brief an den Volkskommissar für Justiz Vorschläge für einen Abschnitt im neuen Strafgesetzbuch, der Fragen der Gerichtshöfe, des Terrors und der Diktaturgewalt behandeln sollte. Wir müssen, so schrieb er, den Terror rechtfertigen und seine Notwendigkeit erklären:

„Die Gerichte sollen den Terror nicht abschaffen. Es wäre ein Betrug uns selbst und anderen gegenüber, wenn wir so etwas versprechen wollten. Wir müssen den Terror begründen und ihn grundsätzlich gesetzlich machen in aller Klarheit, ohne Falschheit und ohne Beschönigung. Je breiter dies formuliert wird, desto besser, denn nur der revolutionäre Rechtsbegriff und das revolutionäre Gewissen wird die Bedingungen für eine weitere und engere Anwendung dieser Grundsätze schaffen.“ (V. I. Lenin, ‚Brief an D. I. Kurskij vom 17. Mai 1922‘, *Sočinenija*, 4. A., Bd. XXXIII, S. 321.)

Nach Lenin ist die Diktatur ein politisches System, das ‚vom Gesetz und von Bestimmungen absolut unbehindert ist und unmittelbar auf Gewalt beruht‘ (Lenin, *Zur Geschichte der Frage der Diktatur*, AW 7, S. 252).

Die GB, die wichtigste Waffe in der sowjetischen Diktatur, muß freie Hand zur Verhaftung, Einkerkelung auf unbestimmte Zeit und ‚Liquidierung‘ jeder Person haben, die eines Verbrechens schuldig oder verdächtig ist oder sogar Unschuldiger (z. B. Geiseln), die in den Gang der Ereignisse verwickelt wurden. So können z. B. erwachsene Familienmitglieder eines ins Ausland geflohenen Deserteurs zu Gefängnisstrafen von fünf bis zehn Jahren verurteilt werden (*Ugolovnyj Kodeks*, SSR, § 58 1 c).

Die GB wurde unmittelbar nach der Machtergreifung durch die leninistische Partei im Jahre 1917 gegründet; ihre Bedeutung wuchs rasch und ihr Zuständigkeitsbereich wurde im Laufe der Jahre immer größer.

Von Anfang an unterhielt die Tscheka-GPU ihre eigenen Gefängnisse. Als im Jahre 1934 die GPU einer weiteren kleinen Reorganisation unterzogen und ein Teil der NKWD (Volkskommissariat für Inneres) wurde, wurden alle Gefängnisse unter ihre Kontrolle gestellt (Dekret vom 27. X. 1934). Zweimal — 1921/22 und 1934 — unternahm die sowjetische Regierung schwache Anstrengungen, den Terror der GB zu mäßigen. Aber die liberale Ära war jeweils von kurzer Dauer und wurde von neuen Verfolgungswellen abgelöst.

Unter der Vielzahl von Abteilungen und Organen der GB hat die Rechtsabteilung (seit 1934 heißt sie Spezialabteilung — *Osoboje Soveščanije*) eine besondere Bedeutung. Sie hat die Macht, ohne vorhergehendes Gerichtsverfahren Urteile auszusprechen und Personen zu deportieren.

§ 5. DAS STRAFVERFAHREN

Es werden in der Sowjetunion viele Urteile ohne Gerichtsverfahren verhängt; werden sie in öffentlichen Prozessen verhängt, so gibt es grobe Verletzungen elementarer Rechtsgrundsätze. Besonders krasse Beispiele solcher Verletzungen bieten die zahlreichen politischen Prozesse.

a. Außergerichtliche Verfahren

Wird der Angeklagte durch die oben genannte „Sonderabteilung“ (OSSO) verurteilt, so ist er beim „Prozeß“ abwesend und jeder gesetzlichen Möglichkeit der Verteidigung beraubt. Es gibt keine Möglichkeit, gegen ein solches Urteil Berufung einzulegen. In den meisten Fällen wird dem Angeklagten ein kurzgefaßter Beschluß ausgehändigt, der keinen Hinweis auf irgendeinen Paragraphen des Strafgeset-

zes enthält, sondern einfach das Urteil bekanntgibt, durch das er zu Gefängnis oder Arbeitslager verurteilt wird¹⁾.

Es gibt eine umfangreiche Literatur, in der solche Verurteilungen von Menschen beschrieben werden, die selbst Opfer dieser „Justiz“ waren und andere Menschen begegnet sind, denen das gleiche widerfuhr.

Aus diesem Zeugenmaterial wählen wir hier zwei Beispiele:

„Das ganze Verfahren, durch das Gruppen oder Einzelpersonen als SOE (sozial gefährliches Element) erklärt wurden, war willkürlich und eine Aufgabe des NKWD. Die meisten dieser Fälle wurden von der sogenannten OSSO, einer Sonderabteilung des Zentral-NKWD in Moskau, verhandelt. Die Aufgabe dieser Abteilung besteht darin, ‚Urteile‘ einzig auf der Grundlage der Gefängnisakten zu formulieren, ohne die Anwesenheit des Angeklagten und ohne jede Möglichkeit der Verteidigung. Die Akten werden von den NKWD-Untersuchungsrichtern und -Staatsanwälten des ganzen Landes an diese Abteilung geschickt. Der Angeklagte weiß nicht einmal, wann sein Fall von der Abteilung behandelt wird.“ (J. Gliksman, *Tell the West*, An Abridgement, S. 16.)

„Ich kehrte zum Gefängnis zurück. Vier Monate später wurde ich vom Oberaufseher des Korridors zitiert, der mir vorlas, daß ich auf Grund der Anwendung einer besonderen Verordnung der OSSO/NKWD der UdSSR nach Artikel 54, 11 wegen Betätigung in der ukrainischen nationalistischen Untergrundbewegung zu 10 Jahren Gefängnis in den Straflagern des NKWD verurteilt war.“ (N. Prychodko, *One of the Fifteen Millions*, Boston 1952, S. 93.)

(Für den Inhalt der Bekanntmachung s. Gliksman ebd. SS 119 f. und Elinor Lipper, *11 Years in Soviet Prison Camps*, S. 68; vgl. auch Mora-Zwierniak SS. 301 f., *Zeugnisse NN.*, 1539, 10.752, 11.213 und 12.541.)

b. Verletzungen der Rechtsgrundsätze bei gerichtlichen Verfahren

Aber selbst wenn die Urteile in öffentlichen Prozessen verhängt werden, gibt es in kommunistischen Ländern grobe Verletzungen elementarer Rechtsgrundsätze. In vielen Fällen (meist politischer Natur) wurden die Angeklagten geschlagen, gefoltert und durch Entzug von Schlaf und mit anderen Mitteln zermürbt. Auch dies wird von zahlreichen Zeugen und Opfern dieser Verfahren bestätigt.

„Eine der häufigsten und wichtigsten Methoden bestand in systematischen Schlafentzug durch ausgedehnte Verhöre, die oft Tage und Nächte lang fortgesetzt wurden und bei denen sich drei oder mehr Untersuchungsrichter gegenseitig ablösten und den Angeklagten fragten, wer ihn angeworben hätte und wen er seinerseits angeworben hätte ... Wir kennen einen Fall, bei dem das Verhör ohne irgendeine Unterbrechung elf Tage dauerte, während der letzten vier Tage wurde der Gefangene gezwungen zu stehen; in einem anderen Fall dauerte es achtundvierzig Tage mit gelegentlichen Unterbrechungen von zwei Stunden, in denen der Gefangene sich nicht hinlegen durfte, sondern nur in sitzender Stellung schlafen konnte.“ (F. Beck and W. Godin, *Russian Purge and Extraction of Confession*, transl. from German by Eric Mosbacher and David Porter, New York 1951, S. 52.)

Die Tatsache derartiger Mißstände in der Rechtspflege ist kürzlich von kommunistischen Führern in der Sowjetunion öffentlich anerkannt worden.

„Von Stalin stammt der Begriff des ‚Volksfeindes‘. Dieser Terminus machte es von vornherein überflüssig, einer Person oder Personengruppe, die sich mit ihm in Widerspruch befand, ideologische Irrtümer nachzuweisen. Dieser Terminus ermöglichte die Anwendung grausamster Unterdrückung, die Verletzung aller Normen der revolutionären Gesetzmäßigkeit zum Nachteil derer, die in irgendeinem Punkt nicht mit Stalin übereinstimmten, bei denen auch nur der geringste Verdacht feindlicher Absichten bestand und die nicht gut angeschrieben waren. ... In der Regel genügte als einziger Schuldbeweis, im Widerspruch zu allen Normen der Rechtswissenschaft, das ‚Geständnis‘ des Angeklagten selbst; wie sich später herausstellte, wurden die ‚Geständnisse‘ durch physischen Druck von den Angeklagten erpreßt.“ (Rede Chruschtschew über Stalin auf der Geheimsitzung des XX. Parteitages der KPdSU am 24. und 25. Februar 1956; engl. Text s. Boris Meißner, *Das Ende des Stalin-Mythos*, Frankfurt/M. 1956, S. 177 f.; deutsch. Text nach Chruschtschow gegen Stalin, Sonderdruckreihe der Hessischen Landeszentrale für Heimatdienst, Heft 5, S. 7 f.)

„Dem NKWD wurde die niederträchtige Praxis gestattet, Listen von Personen zusammenzustellen, für deren Fälle das Oberste Militärgericht zuständig war und bei denen die Urteile im voraus feststanden. Jeshow pflegte diese Listen zur Bestätigung der vorgeschlagenen Strafen an Stalin persönlich zu senden. In den Jahren 1937 bis 1938 wurden 383 solcher Listen mit den Namen vieler Tausender von Partei-, Sowjet-, Komsomol-, Armee- und Wirtschaftsfunktionären Stalin

zugesandt. Und diese Listen wurden von ihm gebilligt.“ (Meißner, ebd., S. 184; deutsch: Sonderdruckreihe ... S. 24.)

c. Politische Prozesse

In allen kommunistisch beherrschten Ländern haben häufig öffentliche politische Prozesse stattgefunden, deren erster Zweck in der Beeinflussung der öffentlichen Meinung lag. Im Laufe dieser Prozesse haben die sorgfältig vorbereiteten Angeklagten ihre Verbrechen zerknirscht gestanden und oft um strenge Bestrafung gebeten. Es muß festgestellt werden, daß nur ein kleiner Teil der politischen Angeklagten in dieser Form abgeurteilt wird, während man den Rest ohne Prozeß oder in Geheimsitzungen des Gerichtshofes verurteilt. Die wichtigsten öffentlichen politischen Prozesse in der Sowjetunion waren die folgenden:

Juni-Juli 1922:

Der Prozeß gegen 22 Parteiführer der Sozialrevolutionäre. Die Anklage lautete auf bewaffneten Widerstand gegen die Sowjetmacht, Vorbereitung terroristischer Anschläge und verräterische Beziehungen zu den Feinden der Sowjetrepublik. Die Angeklagten wurden zum Tode verurteilt, aber die Todesstrafe wurde nicht vollstreckt.

April-Juni 1928:

Der Prozeß der Sachtj-Ingenieure war der erste breit veröffentlichte Schauprozeß. Unter den Angeklagten befanden sich 50 russische und drei deutsche Ingenieure und Techniker. Zehn der Angeklagten gestanden Sabotageakte. Elf wurden zum Tode verurteilt, von denen bei fünf das Urteil vollstreckt wurde, während es bei den restlichen sechs ausgesetzt wurde. 38 Angeklagte erhielten verschiedene hohe Gefängnisstrafen. 1a)

November-Dezember 1930:

Im Prozeß der Industrie-Partei (der Fall Ramzin) wurden von den acht Angeklagten fünf zum Tode verurteilt; das Urteil wurde aber in zehn Jahre Gefängnis umgewandelt.

März 1931:

Im Prozeß der 14 Menševikiführer (Sozialdemokraten) lautete die Anklage auf gegenrevolutionäre Tätigkeit und Sabotage. Die Angeklagten erhielten verschiedene hohe Gefängnisstrafen.

April 1933:

Prozeß gegen sechs britische Ingenieure, die als Angestellte der Metropolitan Vickers Industrial Company in Rußland waren. Die Anklage lautete auf Sabotage und Spionage. Zwei der Angeklagten erhielten Gefängnisstrafen von zwei bis drei Jahren, drei wurden deportiert und einer wurde freigesprochen.

Januar 1935:

Erster Prozeß gegen eine Gruppe höchster Kommunistenführer, unter ihnen Grigori Zinovjev, Lev Kamenev, Grigori Evdokimov und 16 andere Angeklagte. Die Anklage lautete auf Organisation einer gegenrevolutionären Untergrundbewegung in Moskau und Leningrad. Alle Angeklagten bekannten sich schuldig. Das Militärkollegium des Obersten Gerichtshofes erklärte im Urteil, daß den Angeklagten terroristische Strömungen in der Leningrader Gruppe bekannt waren und daß sie diese selbst anschrüben. Vier der Angeklagten wurden zu Gefängnisstrafen von zehn Jahren verurteilt, fünf zu acht Jahren, sieben zu sechs Jahren und drei zu fünf Jahren.

August 1936:

Während der obige Prozeß geheim gehalten worden war, wurde ein neuer Prozeß in aller Öffentlichkeit in Moskau aufgezogen. Die Angeklagten waren Grigori Zinovjev, Lev Kamenev, Grigori Evdokimov und 13 andere. Die Anklage lautete auf Organisation eines terroristischen Zentrums, Vorbereitung der Ermordung von Sergei Kirov und eine Reihe anderer terroristischer Akte. Alle Angeklagten gestanden. Alle wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Januar 1937:

Der Prozeß gegen die ‚antisowjetische Trotzlisten-Zentrale‘. Angeklagt waren Juri Piatakov, Karl Radek, Grigori Sokolnikov und 14 andere. Sie wurden des Hochverrates, der Spionage, der Aufwiegelung, der Sabotage und der Vorbereitung terroristischer Akte bezichtigt. Alle Angeklagten waren geständig. 13 wurden zum Tode verurteilt, drei zu zehn Jahren Gefängnis und ein weiterer zu acht Jahren Gefängnis.

Juni 1937:

Der Fall von acht hohen Offizieren der Roten Armee — Marschall Tuchačevskij, die Generäle I. G. Jakir, I. P. Udorev und fünf andere. Der Prozeß fand hinter geschlossenen Türen vor einem Sondersenat des Hohen Gerichtshofes statt. Die Anklage lautete auf Verrat, Sabotage in der Roten Armee und Spionage zugunsten einer ausländischen Macht. „Sie versuchten, eine Niederlage der Roten Armee im Falle eines militärischen Angriffes auf die Sowjet-Union vorzubereiten und der Wiederherstellung der Herrschaft der Großgrundbesitzer und Kapitalisten Vorschub zu leisten“. Alle Angeklagten bekannten sich schuldig. Alle wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet. Die Richter in diesem Prozeß (Marschall V. K. Blücher, Ja. I. Alksnis und sechs andere) wurden in der Folgezeit alle bis auf zwei Ausnahmen (Marschall Semon Budennyj und General V. K. Šapašnikov) hingerichtet.

1a) A. Gertsenson, *Borba s prestupnostiju v RSFSR*, Moskva, 1928 SS. 20, 89, 105.

1) Zeugnisaussagen von Petr Sergeev (S. 29), Antoni Eckart (S. 55), Erick Mueller (S. 60), Boris Podolak (S. 67), Fritz Schulz (S. 111), Jadwiga Kowalska (S. 118), Friedrich Prenzlau (S. 126), Suzanne Leonhard (S. 131), Ivan Minishki (S. 148) vor der ‚Commission Internationale contre le Régime Concentrationnaire‘ (*Livre Blanc sur les Camps de Concentration Soviétiques*, Paris, Le Pavois, 1951).

Aus ersichtlichen Gründen ist es nicht möglich, jeden Beleg für die Tatsache anzuführen, daß den Angeklagten nicht notwendigerweise ein schriftliches Urteil ausgehändigt wird.

März 1938:

Prozeß gegen die Führer der Rechts-Opposition, offiziell „Block der Rechten und Trotzkisten“ genannt. Die bedeutendsten unter den 21 Angeklagten waren Nikolai Bucharin, Aleksej Rykov, Nikolai Krestinskij und Genrich Jagoda. Den Angeklagten wurde Hochverrat, Spionage, Aufwiegelung, Sabotage und terroristische Akte vorgeworfen. Alle bekannten sich schuldig, und mit Ausnahme von drei Angeklagten wurden alle zum Tode verurteilt. Von den drei nicht zum Tode Verurteilten wurden zwei zu 25 Jahren und einer zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt.

Der Krieg wurde zum Anlaß einer Massen-„Liquidierung“ von Gefangenen in jenen Gebieten im Westen und Süden des Landes, von denen man annahm, daß sie in die Hand des Feindes fallen würden. Die aus Gefangenen bestehenden „Strafbataillone“ an der Front waren die ersten die aufgerieben wurden. Nach Kriegsende suchte eine neue große Säuberung die ehemals deutsch besetzten Gebiete heim, um alle der „Kollaboration“ verdächtigen Personen auszurotten.²⁾ Neue Unterdrückungsmaßnahmen begannen im Jahre 1948 gegen die „Kosmopoliten“, besonders gegen jüdische Intellektuelle, von denen eine große Anzahl verhaftet und hingerichtet wurde, als 1952 die Aktion gegen die jüdischen Ärzte begann (New York Times, 7. III. 1956; 12. IV. 1956, Daily Worker, New York, 11. IV. 1956). Das Mitglied des Politbüros Nikolai Voznesenski wurde 1950 hingerichtet; eine Anzahl anderer Kommunistenführer kam zur gleichen Zeit um (New York Times, 23. III. 1953).

In der zweiten Hälfte des Jahres 1952 begann eine neue größere Säuberungswelle, die wohl die Ausmaße der vorhergehenden in den dreißiger Jahren erreicht hätte, wenn Stalin nicht im März 1953 gestorben wäre (New York Times, 16. III. 1956).

Die auf Stalin folgende Regierung praktizierte den Terror nicht im Ausmaß ihres Vorgängers, aber auch ihre erste Zeit war reich an Säuberungen, Prozessen und Hinrichtungen.

Dezember 1953:

Sechs GB-Führern, unter ihnen Lavrenti Beria, Vsevolk Merkulov und Vladimir Dekanozov, wurde hinter verschlossenen Türen von einer Sonderkommission des Obersten Gerichtshofes der Prozeß gemacht. Sie wurden Verbrechen im Sinne verschiedener Abschnitte von § 58 bezichtigt und sämtlich zum Tode verurteilt (Isvestija, 25. XII. 1953).

Juli 1954:

Der GB-Führer M. D. Riumin wurde vor das Militärkollegium des Obersten Gerichtshofes gestellt, zum Tode verurteilt und hingerichtet (Pravda, 2. VII. 1954).

Dezember 1954:

Sechs GB-Führer, unter ihnen Viktor Abakumov und A. G. Leonov, erschienen in Leningrad vor dem Militärkollegium des Obersten Gerichtshofes der U. d. S. S. R. Vier von ihnen wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet; zwei erhielten Gefängnisstrafen (Pravda, 24. XII. 1954).

November 1955:

Gegen sechs GB-Führer und zwei Staatsanwälte der georgischen Sowjetrepublik wurde vor dem Militärkollegium des Obersten Gerichtshofes in Tiflis verhandelt. Unter ihnen befanden sich die ehemaligen Minister Nikolai Ruchhadze und Avkentsii Rapava. Sechs Angeklagte wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet, während zwei weitere mit Gefängnis bestraft wurden (amtliche Rundfunkmeldung, Tiflis, 21. XI. 1955).

Gegen Tausende von Kolchosen-Vorsitzende und andere örtliche Führer wurde wegen „Untüchtigkeit“ (was häufig mit Mangel an Linientreue gleichbedeutend ist) Säuberungsmaßnahmen durchgeführt; dabei kam es allerdings meistens nicht zu weiteren Repressalien (Pravda, 5. IV. 1955).

§ 6. DIE HARTE DER BESTRAFUNG

Im Gegensatz zu den Versicherungen der kommunistischen Propaganda sind die vom Gesetz für die einzelnen Vergehen vorgesehenen Strafen in der Sowjetunion und in den anderen kommunistisch beherrschten Ländern viel härter als im Westen. Seit der Revolution wurde das Strafmaß nicht gemildert, sondern heraufgesetzt.

a. Die Länge der Haftstrafen

Die gesetzlich zulässige Höchststrafe war in der Sowjetunion lange Zeit hindurch sehr niedrig; gleichzeitig bestand aber keine Begrenzung für die durch GB-Urteile verhängten Strafen. Im Laufe der Zeit wurde das Höchststrafmaß immer größer.

Zu Anfang verhängten die Sowjetgerichte Urteile, die milder als irgendwo anders waren. 1921 war die Höchststrafe 5, 1922 10 Jahre (Vsesojuznyj Institut Juridiceskich Nauk, Ministerstvo Justicii Sojuza SSR, Ugolovnoje Pravo. Obščaja Cast'. Moskva 1948 — Dekret vom 25. III. 1921, S. 501). Die Höchststrafe von 10 Jahren wurde im Jahre 1922 vom allrussischen Exekutiv-Komitee vorgeschrieben und 1924 in das Strafgesetzbuch aufgenommen.

Diese Höchststrafe von 10 Jahren, die über eine lange Zeit für gemeine Verbrechen in Kraft blieb, wurde in Wirklichkeit durch GB-Urteile ergänzt, die keiner Beschränkung unterlagen.

Von jeher hatte die GB die Befugnis, Urteile zu fällen, die Todesstrafe nicht auskommen, und Verurteilte hinzurichten. Ihre Rechte, Deportationen in Zwangsarbeitslager anzuordnen, waren praktisch unbegrenzt. Das Dekret vom 10. VII. 1934 beschränkte dieses Recht der GB auf Deportationen in Zwangsarbeitslager bis zu fünf Jahren. Diese Grenze wurde jedoch nie eingehalten, und schon ein paar Monate später wurden nach der Ermordung von Stalins persönlichem Sekretär, Sergej Kirov, alle Beschränkungen praktisch aufgehoben (Vladimir Gsovsky, New Substantive Law, Soviet Union, vorläufige Ausgabe, Teil III, SS. 54—60; ferner Semenov, ebd., S. 38).

Bis zur Mitte der dreißiger Jahre war das sowjetische Strafrechtssystem milde gegen gemeine Verbrecher und streng gegen politische. Die Reihen der letzteren wurden durch die Kolchos-Bildungen der Jahre 1930—1932 verstärkt. Im Jahre 1932 wurden der Liste strafbarer Handlungen die „Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum“ angefügt und für eine Reihe von ihnen die Todesstrafe angedroht (Dekret vom 7. VII. 1932).

Im Jahre 1937 wurde das Höchststrafmaß von 10 auf 25 Jahre heraufgesetzt (Dekret vom 2. X. 1937). Die neue Höchststrafe, die während des Krieges in Kraft war, wurde auf eine große Zahl von „Veräthern“ und anderen Delinquenten angewandt³⁾. Die Nachkriegszeit brachte keine Verkürzung der Strafzeiten. Im Juni 1947 wurde das Strafmaß für das Verbrechen der „Plünderung von Staatseigentum“ bedeutend erhöht. Ein anderes Dekret vom gleichen Datum erhöhte die Gefängnisstrafen für Diebstahl von Privateigentum (Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjet vom 4. VI. 1947 „Über den erhöhten Schutz von Privatbesitz“). Einige Tage später wurden schwere Strafen für den „Verrat von Staatsgeheimnissen“ beschlossen (Dekret des Obersten Sowjet vom 9. VI. 1947 mit dem Titel: „Verantwortlichmachung für den Verrat eines Staatsgeheimnisses und den Verlust von Dokumenten, die ein Staatsgeheimnis enthalten“).

Im Jahre 1949 wurde die Höchststrafe für Vergewaltigung heraufgesetzt. (Dekret des Obersten Sowjet vom 4. Januar 1949.) Jede Verlängerung der Höchststrafe war ein Anzeichen für eine Zunahme der Kriminalität. Heute sind die sowjetischen Urteile für begangene Verbrechen wesentlich strenger als diejenigen der westlichen Länder (V. Gsovsky, ebd., SS. 18—24).

Bald nach Stalins Tod wurde ein Plan für eine Revision des Strafgesetzbuches angekündigt. Zur Zeit, in der dieser Bericht geschrieben wurde, ist diese Revision noch nicht abgeschlossen gewesen. Vermutlich werden ihre Hauptkennzeichen in einer Heraufsetzung der Strafen für schwere Verbrechen und einer Herabsetzung der Strafen für kleinere Vergehen bestehen.

Die sich in Vorbereitung befindenden Entwürfe für das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung sehen zum ersten eine Intensivierung des Kampfes gegen so gefährliche Verbrechen wie Hochverrat, Spionage, Aufwiegelung, Bandenwesen, Mord und Diebstahl vor; zum zweiten ist an eine Herabsetzung der Strafen oder ihren Ersatz durch administrative und soziale Maßnahmen dort gedacht, wo es sich um unbedeutende Vergehen in der Lebensführung, geringfügige Wirtschaftsvergehen oder Vertrauensbruch durch Beamte handelt (Kommunist, Januar 1955, Nr. 2, SS. 63, 64).

b. Die Todesstrafe

Obwohl die Todesstrafe mehrmals abgeschafft wurde, hat sie das Sowjetsystem doch reichlich angewandt, sowohl im Justiz-, als auch im Polizeiverfahren. Die Gesamtzahl der in Sowjetrußland durch Erschießen oder Erhängen hingerichteten Personen ist Staatsgeheimnis; sie ist jedoch zweifellos sehr groß.

Noch am Tage des sowjetischen Umsturzes von 1917 — am 8. November — beschloß der gleiche Kongreß der Sowjets, der Lenins Regierung ernannte, die Abschaffung der Todesstrafe (die an den Fronten zur Bekämpfung der ständig zunehmenden Desertion eingeführt worden war). Obwohl dieser Beschluß des Kongresses bei der Armee Anklang fand und von Lenin selbst gutgeheißen wurde, widersprach er doch Lenins Auffassungen von der Revolution.

„Die Diktatur ist eine eiserne Macht, die mit revolutionärer Kühnheit und Schnelligkeit handelt, die erbarmungslos ist bei der Unterdrückung sowohl der Ausbeuter als auch der Rowdys.“ (Lenin, Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht, AW 7, S. 345.)

Trotz des Dekrets vom 8. November folgte in den nächsten Jahren eine Welle von Hinrichtungen. Am 16. VI. 1918 beschloß das Volkskommissariat für Justiz, daß die neuen Gerichtshöfe (die „Revolutions-Tribunale“) in ihrer Wahl der Strafmaßnahmen für „Gegen-Revolutionäre“ nicht beschränkt sein sollten (Entschließung des Volkskommissariats für Justiz der RSFSR vom 16. VI. 1918). Am 5. IX. 1918 befahl die Sowjetregierung die Erschießung der Angehörigen der weißen Garde und der Verschwörer⁴⁾.

Durch Gesetz vom 17. VI. 1920 wurde die Todesstrafe (mit Ausnahme der Frontgebiete) abgeschafft; jedoch wurde sie bereits vier Monate später, am 11. V. wieder eingeführt (K. D. Gošenin, Istorice-

2) Bolševik, Nr. 4, 1947, S. 54.

3) I. T. Goljakov, Ugolovnoje pravo, Moskva, 1947, SS. 121—123.

4) K. P. Garšenin, Istoriceskij akt, Moskva, 1947, SS. 121—123.

s k i j a k t, Moskva, 1947, S. 7). Im Strafgesetzbuch von 1924, das für lange Zeit in Kraft blieb, wurde die Todesstrafe „vorläufig bis zur Aufhebung durch das zentrale Exekutiv-Komitee“ beibehalten (ebd., S. 8). Am 7. VIII. 1932 wurde die Todesstrafe den Maßnahmen gegen den Diebstahl „sozialistischen Eigentums“ beigefügt⁵⁾. Während des Krieges wurde das Erhängen, das als erniedrigende Hinrichtungsart betrachtet und vom Sowjetregime nicht angewandt worden war, wieder eingeführt.

Am 26. V. 1947 wurde die Todesstrafe wieder einmal abgeschafft⁶⁾, aber am 11. I. 1950 für ‚Verräter, Spione, Aufrührer‘ und andere Gruppen politischer Verbrecher wieder eingeführt⁷⁾. Am 30. IV. 1954 wurde sie auf den Mord ausgedehnt⁸⁾.

§ 7. GEFÄNGNISSE UND ZWANGSARBEITSLAGER: DIE THEORIE

Gefängnisse und Strafarbeitslager sind die beiden wichtigsten sowjetischen Strafeinrichtungen.

Theoretisch dienen die Sowjet-Gefängnisse hauptsächlich als Einrichtungen zur Verwahrung von Personen, die der Begehung eines Verbrechens verdächtig sind, von Angeklagten vor ihrem Prozeß und von Verurteilten mit kurzen Gefängnisstrafen; nach dieser Theorie demoralisieren lange Gefängnisstrafen den Häftling. Die sozialistische Gesellschaft, so behauptet die Theorie, schafft mit der Zeit die Gefängnisse ab.

Die zweite sowjetische Strafeinrichtung, das Strafarbeitslager, soll sowohl der Bestrafung als auch der Besserung des Verbrechers dienen.

„Die in der Sowjetunion angewandte Methode der Strafarbeitslager hat nichts mit den in den kapitalistischen Ländern geübten Gefängnismethoden zu tun, die auf der körperlichen und geistigen Verstümmelung der Klassenfeinde oder Bourgeoisie und auf ihrer Ausrottung durch eine terroristische Gefängnisordnung beruht ...“

„Das sowjetische System der Strafarbeit verzichtet nicht auf die Anwendung einer Strafe, die ein unabdingbarer Bestandteil der Erziehung des Gesetzesbrechers ist. Aber ... es gestattet nicht ihre Verschärfung durch Quälereien und Verletzung der Menschenwürde derjenigen, die ihrer Freiheit beraubt sind (§ 7 des Strafarbeitsgesetzes der RSFSR). Die Strafarbeitsmethode beruht auf einer glücklichen Kombination einer Arbeitsordnung mit kulturell-erzieherischer Tätigkeit.“ (BSE 2. A., 18, S. 602 f.)

Die kommunistische Theorie betont, daß das Hauptmittel zur Erziehung des Verbrechers die Arbeit ist; sie lehrt Ordnung, schafft gute Sozialgewohnheiten und erlaubt eine berufliche Ausbildung.

C. Die Praxis der Zwangsarbeit

§ 8. ÜBERSICHT

Daß es in der Sowjetunion und in den meisten kommunistisch beherrschten Ländern tatsächlich Zwangsarbeitslager gibt, ist nicht zu bezweifeln.

Dies ist von Zehntausenden ehemaliger Häftlinge solcher Lager berichtet worden (s. Mora-Zwierniak, Dallin-Nikolaievski usw.; es besteht eine reiche Literatur der Memoiren solcher Gefangener (siehe Dallin-Nikolaievski). Darüber hinaus bestellte im Jahre 1951 der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen zusammen mit der internationalen Arbeits-Organisation eine Sonderkommission (das ‚Ad Hoc Committee on Forced Labor‘) zur Untersuchung der Strafgesetzgebung und Zwangsarbeit in verschiedenen Ländern. Nach einer gründlichen Untersuchung stellte die Kommission in ihrem Schlußbericht (veröffentlicht im Jahre 1953) zur Situation in der Sowjetunion fest:

„Die sowjetische Strafgesetzgebung ... bildet die Grundlage eines Systems, in dem die Zwangsarbeit als Mittel politischen Druckes oder als Strafe für politische Überzeugungen und deren Äußerung benutzt wird; aus den vielen Zeugnissen, die die Kommission untersucht hat, geht eindeutig hervor, daß diese Gesetzgebung auch tatsächlich in diesem Sinne angewandt wird.“

„Personen, die von einem Gericht oder durch eine Verwaltungsbehörde zu Freiheitsentzug verurteilt sind, besonders politische Verbrecher, werden meist in Arbeitslagern oder Arbeits-Kolonien bei Großbauvorhaben zur Erschließung von Gruben-Revieren oder bisher nicht bebauten Gebieten oder bei anderen Arbeiten im öffentlichen Interesse verwendet; aus diesem Grund scheint dieses System innerhalb der Staatswirtschaft von einiger Bedeutung zu sein“ (Vereinte Nationen, Internationales Arbeitsamt. Bericht des ‚Ad Hoc Committee on Forced Labor‘, Genf, 1953, SS. 437–8).

Das gleiche gilt für das kommunistische China und die unter kommunistischer Herrschaft stehenden osteuropäischen Staaten; auch darüber gibt es eine umfangreiche Dokumentation; die Tatsache

„Die Haftordnung dient als Mittel zur Besserung und Umerziehung der Häftlinge; sie ist zu deren Angleichung an die Erfordernisse einer arbeitenden Gemeinschaft bestimmt, in die sie nach Verbüßung ihrer Strafe zurückkehren werden. Das wichtigste Mittel der Besserung und Umerziehung ist eine für die Gemeinschaft nützliche Arbeit“ (BSE 2. A., 18, S. 603).

Nach der sowjetischen Gesetzgebung ist der Grundsatz der Arbeitsentlohnung auch auf die Arbeit in einem Strafarbeitslager anzuwenden. Der Häftling in einem Arbeitslager hat das Recht, wenigstens einen Teil seines Lohnes während der Verbüßung seiner Strafe zu verbrauchen. Die sanitären Vorschriften sind zu beachten; die Gefangenen sind menschlich zu behandeln; Schläge sind verboten; gesunde Kost muß in genügender Menge bereitgestellt werden; die Unterbringung muß den Grundsätzen der modernen Hygiene entsprechen; Ärzte, Arzneien und Krankenhauseinrichtungen müssen zur Verfügung stehen.

Personen, die zu Strafen von mehr als drei Jahren verurteilt sind, müssen sie in Strafarbeitslagern verbüßen. Haftstrafen unter drei Jahren werden gewöhnlich in Strafarbeits-Kolonien verbüßt; diese Einrichtung ist gegenüber den Gefängnissen und Strafarbeitslagern von untergeordneter Bedeutung. Diese Kolonien, die den erstmals straffällig gewordenen, zu kurzen Strafen verurteilten Delinquenten vorbehalten sind, sind durch eine mildere Disziplin und verschiedene Privilegien ihrer Insassen gekennzeichnet. Eine andere Form milderer Bestrafung für kleinere Vergehen stellt die Verbannung ohne Einweisung in ein Strafarbeitslager dar. Die mildeste Form der Bestrafung ist die ‚Zwangsarbeit‘ im früheren Beruf des Angeklagten; sie besteht lediglich in einem Lohnabzug, gewöhnlich von 25 Prozent, für einen bestimmten Zeitraum (Statut für Strafarbeitslager vom 7. IV. 1930, Gesetze der UdSSR, 1930, S. 248).

In Übereinstimmung mit der kommunistischen Theorie und dem sowjetischen Gesetz unterliegen die Gefangenen verschiedenen harten Bestimmungen, je nachdem, zu welcher der drei folgenden Gruppen sie gehören:

Gruppe 1 umfaßt alle Fälle schwerster Verbrechen. Dazu gehören alle ‚Gegenrevolutionäre‘ (Personen, die politischer Vergehen bezichtigt sind) und alle arbeitsscheuen Elemente.

Gruppe 2 umfaßt andere Kriminelle mit Strafen von mehr als fünf Jahren Dauer.

Gruppe 3 wird von nichtpolitischen Straffälligen gebildet, deren Strafen unter fünf Jahren liegen (Statut für Strafarbeitslager, § 14).

ist ebenfalls vom Wirtschafts- und Sozialrat in Dokumenten bestätigt worden, die weiter unten angeführt sind.

Größe und Art dieser Lager können folgendermaßen beschrieben werden: In der Sowjetunion gibt es eine große Zahl von Zwangsarbeitslagern, in denen Millionen von Arbeitssklaven beschäftigt worden sind; andere kommunistisch beherrschte Länder sind hierin der Sowjetunion in kleinerem Umfang gefolgt, bis auf China, wo ein gigantisches System von Sklavenlagern entstanden zu sein scheint.

Die Belegschaft dieser Lager setzt sich zusammen aus Kriminellen, politischen Verbrechern, Angehörigen der liquidierten Klassen, Führern von derzeit unterdrückten Volksgruppen und anderen.

Bis in die letzte Zeit waren die Sklaven äußerst harten Arbeitsbedingungen unterworfen (erst kürzlich ist die tägliche Arbeitszeit auf zehn Stunden verkürzt worden); sie sind schlecht ernährt und mangelhaft gekleidet gewesen und mußten die primitivsten Bequemlichkeiten eines zivilisierten Lebens entbehren; für ungenügende Arbeit und sogar für lächerliche Vergehen wurden sie grausam bestraft. Die Sterblichkeit in diesen Lagern war sehr hoch, wodurch die Notwendigkeit erklärt wird, sie mit neuen Sklavenmassen aufzufüllen.

Wir lassen hier einige Informationen über die nachstehenden Punkte folgen:

- a) die Geschichte der Zwangsarbeitslager
- b) Aufbau und Ausdehnung des Systems
- c) Arbeitsbedingungen
- d) Lebensbedingungen
- e) Wirtschaftliche Bedingungen
- f) Veränderungen seit dem Jahre 1949.

§ 9. GESCHICHTE

Das System der Strafarbeitslager in der Sowjetunion hat sich aus der Kombination zweier Einrichtungen entwickelt; Zwangsarbeit in Gefängnissen und Konzentrationslagern.

Bereits drei Monate nach dem sowjetischen Umsturz im November 1917 beschloß die neue Regierung in einem ersten Versuch zur Besserung der Verbrecher, daß alle in Gewahrsam befindlichen Gefangenen arbeiten müßten. Das erste amtliche Dokument über die Schaffung von Konzentrationslagern wurde am 15. April 1919 vom zentralen

5) ebd. S. 22.

6) Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjet v. 26. V. 1947.

7) Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjet v. 11. I. 1950.

8) Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjet v. 30. IV. 1954.

Exekutiv-Komitee (TsIK) veröffentlicht; es trägt den Titel ‚Dekret des TsIK über die Errichtung von Zwangsarbeitslagern‘ (Sbornik dekretov 1919 g., Moskva, 1920, S. 80).

In den nächsten paar Jahren wurden in bestimmten Gefängnissen Werkstätten eingerichtet; die Ergebnisse dieses Programmes zur Besserung der Gefangenen waren völlig unbedeutend. Inzwischen waren Konzentrationslager für ‚Gegenrevolutionäre‘, ‚Großgrundbesitzer und Kapitalisten‘, Angehörige der Rechtsparteien, ‚weiße‘ Offiziere, Geiseln und einige andere Gruppen politischer Gegner eingerichtet worden. Die Bezeichnung ‚Konzentrationslager‘ wurde von den Behörden unverblümt benützt; in den Lagern wurde nicht gearbeitet.

Während des Bürgerkrieges dehnte sich das Netz der Lager aus und wurde auch nach Beendigung des Bürgerkrieges aufrechterhalten. Unter den zahlreichen Lagern dieser Zeit waren die im hohen Norden gelegenen SLON-Lager (Nördliche Lager mit besonderer Bestimmung) die wichtigsten; das bedeutendste unter ihnen war das auf den Solovetski-Inseln gelegene, in den Räumen des jahrhundertalten Solovskij-Klosters untergebrachte SLON-Lager. Von 1921 bis 1923 wurde eine große Zahl von ‚Gegenrevolutionären‘ (Mitglieder der Rechtsparteien) in diese Lager deportiert; seit 1923 kamen auch politische Gefangene dazu (in jener Zeit wurde dieser Ausdruck für die Mitglieder sozialistischer und anarchistischer Gruppen gebraucht). Die Gefangenen-Belegschaft von ‚Solovki‘ stieg von 4000 im Jahre 1923 auf 7000 im Jahre 1925 und 1927—1928 auf 20 000; im Jahre 1930 war die Bevölkerung auf 100 000 angewachsen⁹⁾.

Die Lebensbedingungen waren äußerst hart. Hunger und Seuchen dezimierten die Belegschaft, und unter den ‚politischen‘ und ‚gegenrevolutionären‘ Gefangenen war der Selbstmord häufig. 1919 fand der erste Besuch eines sowjetischen Konzentrationslagers durch einen hochgestellten Gast statt: Maxim Gorkij besichtigte ‚Solovki‘. Die Baracken wurden geputzt und gefegt und eine Nachmittags-Freizeit wurde eingeführt — aber nur für die kurze Zeit der Besichtigung. Das gleiche Schauspiel wiederholte sich später in anderen Lagern jedesmal, wenn die Besuche berühmter Persönlichkeiten bevorstanden (E. Lipper, ebd., S. 26—29).

Die Jahre 1928—1930 sahen den Beginn einer großangelegten Industrialisierung, Militarisierung und Kollektivierung in Rußland und den Anfang einer neuen Ära der Konzentrationslager. Der erste Fünfjahresplan bedeutete einen außerordentlichen Anstieg des Bedarfes der Sowjet-Industrie an menschlichen Arbeitskräften; der Bedarf an neuen Rohmaterialien bedeutete, daß mehr Arbeitskräfte für die Holzarbeit, den Bergbau und den Transport benötigt wurden. Die Hauptquelle für Arbeitskräfte, der russische Bauernstand, mußte jedoch in Kollektivbetrieben zusammengefaßt werden, während die wohlhabenden Bauern und ihre Familien, nachdem man ihnen ihr Land und das übrige Eigentum weggenommen hatte, en masse deportiert werden sollten. Auf diese Weise sollte der soziale Umsturz auf dem Land das Problem der Beschaffung von Arbeitskräften lösen. Millionen von Bauern, die sich der Kolchosenbildung widersetzen, zogen die Abwanderung in die Städte vor, während Millionen Kulaken in weit abgelegene Gebiete deportiert wurden oder in Konzentrationslager und andere Verbannungsgebiete verbracht wurden, um dort in den Wäldern, in Gold- und Kohlenminen, beim Straßenbau und in einer großen Zahl anderer Beschäftigungen zu arbeiten. Nach sowjetischen Statistiken gab es im Jahre 1928 5 889 000 Kulaken¹⁰⁾; im Jahre 1932 waren sie restlos ausgerottet.

Das sowjetische Dekret vom 7. April 1930 bezeichnete zwei Gruppen von Personen, die in Konzentrationslager einzuweisen waren: 1. Personen, die durch ein Gericht zu Freiheitsentzug von nicht weniger als drei Jahren verurteilt wurden. 2. Personen, die durch Sonderentscheid der OGPU verurteilt waren.

Als Ergebnis des Kolchosen-Feldzuges und des neuen Dekrets erhöhten sich die Verurteilungen zu Zwangsarbeit von 21 % aller Urteile im Jahre 1927 auf 58 % im Jahre 1932¹¹⁾. In Übereinstimmung mit der Theorie der ‚Besserung‘ der Gefangenen durch Arbeit wurden aus den Konzentrationslagern nun ‚Strafarbeitslager‘. Einer neuen Abteilung der GB (GULAG-Hauptverwaltung der Arbeitslager und -kolonien) wurde die Einrichtung und Überwachung der Zwangsarbeitsunternehmen übertragen (Belomorsko-Baltickijkanal im Stalinala; Istorija stratelstava, herausgeg. von M. Gorskij, Moskva, 1934, S. 118). Die Tätigkeit dieser Abteilung wuchs ins Riesenhafte. Als Verwalter ihrer eigenen Unternehmungen ist diese Abteilung eine der größten, wenn nicht der größte Arbeitgeber der Welt geworden.

§ 10. EINRICHTUNG UND AUSDEHNUNG DES SYSTEMS

Es gibt zwei Arten von GULAG-Unternehmungen: die Dauereinrichtungen, wie Kohlenbergwerke, Fischerei- und Forstbetriebe etc. und zeitlich begrenzte, wie der Bau einer Straße in irgendeiner Provinz, einer Brücke, eines Kanals oder einer Fabrik.

Bei den letzteren Vorhaben werden die Arbeitskräfte nach Erfüllung ihrer Aufgabe an einen anderen Ort gebracht. Unter den Dauereinrichtungen gibt es eine Anzahl von Großbetrieben; die dazu gehörigen Strafarbeitslager bestehen nun schon seit mehr als 20 Jahren, wie z. B.

die Vorkuta-Lager, die Kohlen für die Leningrader Industrie fördern, die Karaganda-Kohlengruben in Zentral-Asien, Kolyma, eines der reichsten Goldfelder der Welt. Unter den zeitlich begrenzten Projekten befanden sich der Kanal vom Baltikum zum Weißen Meer, die sibirische (Taishet-) Bahn, der Wolga-Don-Kanal, Wasserbauvorhaben in der Umgebung Moskaus und andere Unternehmen.

Die Sowjetregierung sorgt für eine dauernde Wiederauffüllung der Strafarbeitslager; sonst würde ihre Belegschaft sehr schnell zusammenschmelzen.

Nach der Ermordung von Sergej Kirov, einem Mitglied des Politbüros, im Dezember 1934 kam es zu einer großen Verhaftungswelle im ganzen Land, die zahlreiche Deportationen in die Lager zur Folge hatte. Die „große Säuberung“ lieferte weiteres Menschenmaterial. Der Besetzung von Ost-Polen und der baltischen Staaten durch die Sowjets folgten Massendeportationen verschiedener Gruppen der Bevölkerung dieser Länder (VII §§ 14 und 17). Während des zweiten Weltkrieges ging die Belegschaft der Gefängnisse zurück, aber nach Kriegsende kam es zu einer neuen Welle von Verhaftungen und Verurteilungen zu Zwangsarbeit durch die GB: die illoyale Bevölkerung der Ukraine und bestimmter Gebiete des Kaukasus (VII § 9), russische ‚Kollaborateure‘, sowjetische Kriegsgefangene und aus Deutschland zurückkehrende Zwangsarbeiter und dazu die verschiedensten Opfer von Stalins letzten politischen Wutausbrüchen: sie alle wurden in Zwangsarbeitslager verschickt.

Während der fast drei Jahrzehnte ihres Bestehens hat die Zahl der Strafarbeitslager und die der Gefangenen zugenommen. Um 1940, am Vorabend des Krieges, sprachen Berichte von etwa 125 großen und kleinen Lagern in der Sowjet-Union. Eine 1955 veröffentlichte eingehende Studie führte 255 Strafarbeitslager in Rußland auf.¹²⁾

Die größten Systeme von Strafarbeitslagern sind die folgenden:

ABEZ-INTA an der Eisenbahnlinie Kotlas-Vorkuta: Kohlenbergwerke, VORKUTA, in der Komi-Republik, wahrscheinlich das größte Strafarbeitslager. Bergbau, Eisenbahnbau und andere Projekte.

DJEKAZGAN bei Akmolinsk. Kupferminen und Gewinnung anderer Metalle, ‚sovehozen‘.

KOLYMA, Nordostsibirien. Hauptsächlich Goldminen.

NORYLSK, im Norden der Provinz Krasnojarsk. Gewinnung von Gold, Platin und anderen Metallen, Kohlengruben; Uranvorkommen sind kürzlich entdeckt worden.

PEČORA in der Komi-Republik. Holzfällerei, Eisenbahnbau.

SACHALIN. Holzfällerei, Bergbau, Fischerei.

SVERDLOVSK, eine Reihe von Lagern im Ural-Gebiet umfassend. Kohlen- und Metallminen, Bau von Industriebetrieben, Aluminiumwerk und Torfgewinnung.

TAISET-BRATSK in Sibirien auf der Eisenbahnlinie Krasnojarsk-Irkutsk. Eisenerz-Bergwerk und Holzfällerei.

Die Zahl der Gefangenen schwankte stark; diesbezügliche Statistiken werden von den Sowjetbehörden geheimgehalten; sowohl die Gefangenen, als auch die freie Welt können nur schätzungsweise Zahlen nennen. Für die Zahl der Gefangenen in den Strafarbeitslagern schwanken die Schätzungen zwischen 3 und 20 Millionen; die richtige Zahl liegt zweifellos irgendwo zwischen diesen beiden Extremen.

So nennt N. Jasny eine Zahl von 3 000 000 (Journal of Political Economy, 59 (5), 1951, S. 405—419); S. Prokopovič zählt 5 000 000 (Novoje Russkoje Slovo, New York, 14. IX. 1946); Brooks Atkinson berichtet von Schätzungen zwischen 10 und 15 Millionen (New York Times, 7. VII. 1946); Victor Kravčenko rechnet mit 20 Millionen (I Chose Freedom, New York, Charles Scribner's Sons, 1946, S. 104) und Matthew Woll vom amerikanischen Gewerkschaftsbund AFL mit 10—15 Millionen (American Federationist, April 1949).

Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges ist das System der Zwangsarbeitslager auf eine Anzahl anderer Staaten — die sogenannten Sowjet-Satelliten — ausgedehnt worden; dort wurde die Einrichtung einer ‚Volksdemokratie‘ regelmäßig von gleichzeitiger politischer Verfolgung und weitgehender Planwirtschaft begleitet. Die Verbindung dieser beiden Faktoren begünstigte die Einrichtung ganzer Netze von Konzentrationslagern, die für gewöhnlich nach dem Sowjet-Vorbild organisiert und verwaltet werden.

Die Internationale Liga für Menschenrechte zählte im Jahre 1952 in Osteuropa über 400 Lager mit einer schätzungsweise Belegzahl von 1 000 000 bis 1 200 000 Zwangsarbeitern¹³⁾. In der Mitte des Jahres 1952 begannen sich die Lebensbedingungen in diesen Lagern zu bessern, offensichtlich als Ergebnis der weltweiten Entrüstung der öffentlichen Meinung; 1954 begann die Zahl der Lager und diejenige der Gefangenen abzunehmen.

9) David J. Dallin und Boris I. Nikolaievski, Forced Labor in Soviet Russia, 1947, SS. 168—190.

10) Sotsialističeskoe stroitelstvo, Moskva, 1936, S. xxx.

11) Soveckaja justicija, 1930, Nr. 13; 1934, Nr. 2.

12) David J. Dallin und Boris I. Nikolaievski, Forced Labor in Soviet Russia, 1947, SS. 62—71; B. Jakovlev, Koncentracjonnyje lageri, SSSR, München, 1955, SS. 65—70.

13) Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjet vom 27. III. 1953; V. Gsovski, in: Problems of Communism, Nr. 6, 1953.

Im kommunistischen China hat sich das genau nach sowjetischem Muster eingerichtete Zwangsarbeitssystem seit 1949 stark ausgedehnt. Zuverlässige Statistiken über die chinesischen Zwangsarbeitslager sind nicht erhältlich. Die folgenden Zahlen sind Dokumenten der Vereinten Nationen entnommen.

Personen, die im Zug der Maßnahmen zur ‚Unterdrückung von Gegenrevolutionären‘ zu Sklavenarbeitern wurden: 1 560 000; gefangene Angehörige der chinesischen Regierungstruppen, die als Sklavenarbeiter verwendet wurden: 1 000 000; Menschen, die infolge verschiedener anderer Unterdrückungsaktionen der Regierung zu Sklavenarbeitern wurden: 9 940 000; Opfer von Naturkatastrophen, die als Sklavenarbeiter verwendet wurden: 3 000 000; ins Ausland verschickte Sklavenarbeiter: 1 500 000; zu Zwangsarbeit verurteilte Zivilisten: 8 000 000; das entspricht einer Gesamtzahl von 25 000 000 (Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen ‚Bericht vom 15. Dezember 1955, S. 46–247; ebenso Newsletter of the Committee of One Million Against the Admission of Communist China to the United Nations, New York, Bd. I, Nr. 2, S. 3–4).

§ 11. ARBEITSBEDINGUNGEN

Die Insassen der Konzentrationslager werden zur Arbeit angehalten. Ihre Tätigkeit hängt von ihrer Berufsausbildung und ihrer körperlichen Eignung ab. Sie werden folgendermaßen eingestellt: (i) für jede Arbeit verwendungsfähig; (ii) für mittelschwere Arbeit verwendungsfähig; (iii) nur für leichte Arbeit; (iv) arbeitsunfähig, Gruppe 1; (v) arbeitsunfähig, Gruppe 2.

Praktisch kümmern sich die Lagerverwaltungen wenig um die Unterscheidung zwischen den ersten drei Gruppen. Wer als arbeitsunfähig registriert ist, wird auf Hungerrationen gesetzt, die häufig zu langsamem Tod führen. Die Gefangenen sind in Brigaden von 20 bis 30 Mann eingeteilt. Jede Brigade hat ihren aus den Gefangenen genommenen Führer. Während der Arbeit wird die Brigade von einem Vormann überwacht, der ebenfalls Gefangener ist. Der Gruppenaufseher notiert am Ende des Tages die Arbeitsleistung seiner Brigade. Der ‚Brigadeführer‘ und der Aufseher stellen zusammen für jeden Gefangenen ein Arbeitszeugnis aus. Diese Berichte gehen zu den ‚Normen-Prüfern‘, die nach einem Prozentsystem feststellen, wieviel der Gefangene im Vergleich mit der für ihn vorgeschriebenen Tagesnorm geleistet hat. Dann gehen diese Zeugnisse zur Verpflegungsstelle und dienen dort als Grundlage zur Festlegung der Lebensmittelration des nächsten Tages für jeden Gefangenen (s. unten § 17).

Aufgabe des Vormannes ist es, die Gefangenen zur Arbeit zu bringen. Diese Vormänner sind für gewöhnlich besonders brutal und rücksichtslos. Ungefähr eine halbe Stunde vor dem Ausrücken (5–6 Uhr früh) erscheint der Vormann in den Baracken und beginnt, die Gefangenen zu den Toren zu treiben, nötigenfalls indem er sie von ihren Pritschen zerrt.

Jeder Mann mußte zwischen 2,33 und 9,34 Kubikmeter Holz schneiden, je nach der Dicke der Stämme. Die Bäume durften nicht höher als 20 cm über dem Boden geschnitten werden; sie mußten alle nach einer Richtung fallen, um den Transport aus dem Wald zu erleichtern. Die Zweige mußten glatt abgeschnitten werden, so daß keine Aststümpfe stehen blieben; sodann wurden die Äste aufeinandergeschichtet und verbrannt. Die Bäume mußten dann in Stücke von 2,73 bis 5,46 m Länge zerschnitten werden, je nach ihrer Dicke. Nichtbefolgung dieser Bestimmungen wurde mit Aufenthalt im Karzer bestraft (s. unten § 16). Nichterfüllung des Arbeitssolls war gleichbedeutend mit Kürzung der Essensrationen (N. Prychodko, S. 118).

Eine Unterschreitung der durchschnittlichen Arbeitsnorm von mehr als 30% wird oft als Arbeitsweigerung betrachtet und mit den entsprechenden Maßnahmen bestraft.

§ 12. LEBENSBEDINGUNGEN

Die Lebensbedingungen in den Strafarbeitslagern wechseln je nach der gegenwärtigen Wirtschaftssituation und der Regierungspolitik in Rußland. Allgemein war die Verpflegung ungenügend und ohne Nährwert; Fleisch war in den Lagern so gut wie unbekannt und Fett wurde nur in sehr kleinen Mengen abgegeben. In schlechten Zeiten bestand das Essen aus Wassersuppe, Kohl und einer Art Kascha (Haferbrei).

In den dreißiger Jahren wurde bei der Verpflegung zwischen den verschiedenen Kategorien der Häftlinge eine Unterscheidung eingeführt; Qualität und Menge der ausgegebenen Nahrungsmittel richtete sich nach der Arbeitsleistung, so daß junge und gesunde Arbeiter fast so viel bekommen konnten, als sie brauchten, während die Gefangenen mit dem ‚geringsten Einkommen‘, also die Alten, Kranken und Schwachen, zum Hungertod verurteilt wurden (s. unten § 17). Die Verpflegung der in den Lagern angeschlossenen Krankenstationen ist besser; dafür war die Nahrungsmittelmenge in den ‚Invaliden-Kolonien‘, die Personen ohne Arbeitswert beherbergen, so klein, daß in diesen Einrichtungen eine schnelle ‚Liquidation‘ nur durch einen langsamen Tod ersetzt wurde. Die allgemeine Art der Unterbringung bestand in Holzbaracken mit Pritschen, die häufig in zwei Stockwerken übereinander lagen; die Heizung im Winter war ungenügend. Die Macht der Gefängnisverwaltung im Lager ist nahezu unbegrenzt; diese Lager liegen

weit von den großen Städten des Landes und sind von der Zentrale fast unkontrolliert, so daß die lokalen GB-Lagerverwaltungen die Macht über Leben und Tod ihrer Gefangenen ausüben. Für schlechtes Verhalten werden die Insassen der Strafarbeitslager in einen kalten Bunker (Karzer) gesperrt (s. unten § 16); die Bestrafung für ernste Vergehen ist streng, wobei auch die Todesstrafe verhängt wird. Während der großen Säuberungsaktion von 1937–1938 kam es zu ‚Massenliquidationen‘ politischer Gefangener.

Die Situation der Frauen in den Strafarbeitslagern ist tragisch. Junge Frauen, verheiratete nicht ausgenommen, sind durch die Lagerverhältnisse gezwungen, ihren Kerkermeistern zu Willen zu sein; andere fallen aus den gleichen Gründen der Prostitution anheim.

„Zur Nachtzeit verwandelten sich die Frauenbaracken gewöhnlich in öffentliche Häuser; die sogenannten ‚sozial Gehobenen‘, bestehend aus den Mitgliedern der Lagerverwaltungen, die infolge gestohlener Lebensmittelrationen wohl genährt waren, benützten sie für ihre Liebesunterhaltungen. Die Lage der weiblichen politischen Häftlinge war noch unerträglicher, wenn sie anziehend waren; eine Weigerung gegenüber diesen Liebesforderungen bedeutete die Versetzung in völlig unerträgliche Arbeitsbedingungen.“ (B. Jakovlev, Koncentracjonnyje Lageri, München, 1955, S. 33.)

Eine der übelsten Einrichtungen des Lagerlebens ist die privilegierte Stellung gemeiner Verbrecher gegenüber den ‚Politischen‘. Weil der gemeine Verbrecher nach kommunistischer Auffassung ‚sozial verwandt‘ ist und sich außerdem das Verwaltungspersonal vor den verzweifelten Elementen unter den Verbrechern fürchtet, genießen diese verschiedene Vorteile und manchmal sogar Strafflosigkeit; sie stehlen, prügeln und töten. Die Unterordnung der politischen Häftlinge unter diese Räuber und Mörder hat unendlich viel Leid mit sich gebracht; die Trennung der beiden Gruppen ist von den politischen Gefangenen immer wieder auf das dringendste gefordert worden, wo immer sie Gelegenheit hatten, ihre Stimme zu erheben.

„Die Erziehung in den Lagern erschöpft sich in billiger, unüberzeugender Propaganda — leeren Phrasen, von denen jede einzelne offensichtlich erlogen ist. Die den Berufsverbrechern (urki) gewährte Unterstützung, die schamlose Duldung ihres üblen Treibens, das System der Bestechung und Verführung — alle diese Bräuche haben einen tiefen Einfluß auf alle Gebiete des Lagerlebens. Nur sehr selten vermag der Einzelne dem zersetzenden Einfluß dieser Lagermoral zu widerstehen. . . . Die Lagerleitung ist nur daran interessiert, dem Häftling ein Höchstmaß an Arbeitsleistung abzapfen; sein Wert bemißt sich nach der Zahl der von ihm geschaukelten Kubikmeter Erde oder der Menge des von ihm gefällten Bauholzes. Und da der Nachschub von Lagerinsassen fast unerschöpflich reich ist und die Ausgemergelten und Erschöpften leicht durch frisches Menschenmaterial ersetzt werden können, kümmert sich kaum jemand um Leben und Gesundheit der Gefangenen. Der Mensch, das Individuum, ist nur eine unbedeutende Einheit, eine tote Zahl in der Bilanz dieser Art von Planwirtschaft.“ (J. Gliksman, Teil the West, An Abridgement, S. 45.)

§ 13. WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG

Das System der Zwangsarbeitslager in der Sowjet-Union (und das gleiche scheint zumindest für einige andere kommunistisch beherrschte Länder zu gelten) wird nicht nur als Instrument der Unterdrückung und ‚Liquidation‘ gebraucht; es ist auch ein wichtiger Teil des kommunistischen Wirtschaftssystems (siehe unten, Kap. X). Die wirtschaftlichen Vorteile des Zwangsarbeitersystems sind die folgenden:

Projekte, die einen großen Bedarf an menschlichen Arbeitskräften haben, wie Kanal-, Straßen- und Eisenbahnbau, sind schwer zu versorgen, wenn zur gleichen Zeit die Industrie die verfügbaren Arbeitskräfte absorbiert. Während des ersten Fünfjahresplanes, als Maschinen fast unerhältlich waren und der Großteil der Arbeit an den Projekten von Hand geleistet wurde, schien es die einfachste Lösung des Problems zu sein, sich der Arbeitskraft von Hunderttausenden von Gefangenen zu bedienen. Ein weiterer Vorteil ist die Beweglichkeit der Gefangenenarbeit; die Insassen eines Gefängnisses können leicht und schnell von einem Ende des Landes zum anderen gebracht werden. Zwangsarbeit ist gehorsam und streng diszipliniert . . . und sie ist viel billiger, als die Arbeit sogar der untersten Schichten der freien Arbeiterklasse. Natürlich bedeutet das System die moralische Zerrüttung und das Opfern von Menschenleben; aber die Regierung betrachtet diese menschlichen Wesen, besonders die Angehörigen der politischen Abteilungen, als entbehrlich.

§ 14. ÄNDERUNGEN SEIT 1949

Im Jahre 1949 begann die Sowjetregierung mit der Einführung bestimmter Änderungen in der Verwaltung der Arbeitslager und den Lebensbedingungen ihrer Insassen. Nach den Hungerjahren begann sich die Versorgungslage des Landes zu bessern; die Empörung der westlichen Welt über die sowjetischen Konzentrationslager (über die sich seit etwa 1946–1947 zuverlässige Nachrichten verbreiteten) hatte dem Ansehen der Sowjets geschadet; vor allem aber begann nach

einem Krieg, in dem Millionen junger Männer gefallen waren, und in einer Zeit, in der auch die Nachkriegsstreitkräfte der Sowjets sehr stark gehalten wurden, die Verschwendung der menschlichen Arbeitskräfte — die bis dahin unbeachtet geblieben war — zu zählen.

Unter den Reformen der Arbeitslager-Verwaltung, die unter Stalin durchgeführt wurden, war die wichtigste die Trennung der Kriminellen von den politischen Gefangenen in einer Reihe von Lagern. Für die politischen Häftlinge wurden „Sonderlager“ geschaffen, während die gewöhnlichen Strafarbeitslager gemeinen Verbrechen vorbehalten blieben. Die Trennung wurde jedoch nicht strikt eingehalten und die Neuerung wurde nicht überall eingeführt.

Stalins Tod hatte in der sowjetischen Innenpolitik im allgemeinen und im Strafrechtssystem im besonderen Änderungen zur Folge. Als Reaktion auf eine Terrorwelle, die während der letzten Monate vor dem Tode des alten Führers begonnen hatte, gab der neue Kurs vor, sich um Befriedung, Beruhigung und erhöhte persönliche Sicherheit für den Sowjetbürger zu bemühen. Alle Reformen wurden jedoch innerhalb des Rahmens der kommunistischen Diktatur und ohne wirkliche Änderungen in der Sozial-, Wirtschafts- und Außenpolitik durchgeführt.

Die am 27. III. 1953, drei Wochen nach Stalins Tod, verkündete Amnestie war zwar weit gefaßt, bezog sich jedoch nicht auf politische Gefangene. Für gewöhnliche Verbrechen, „Amtsvergehen“ usw. sah die Amnestie völligen Strafnachlaß vor, wenn das Urteil nicht auf mehr als auf fünf Jahre lautete; für Urteile über fünf Jahre wurde erheblicher Strafnachlaß gewährt¹⁴). Betagte Gefangene, gewisse Frauen und Minderjährige waren freizulassen.

Ein paar Tage später wurde der aufsehenerregende Fall der sowjetischen Ärzte abgeschlossen und die Angeklagten wurden öffentlich rehabilitiert; von den fünfzehn kurze Zeit vorher Verhafteten wurden die dreizehn, die sich noch am Leben befanden, in Freiheit gesetzt. Eine Anzahl von „Opfern der Säuberung“, die sich seit langem in Gefängnissen oder Lagern befunden hatten, wurden ebenfalls freigelassen; darunter befanden sich einige zweitrangige Kommunistenführer, die vor etwa 15 Jahren verschwunden waren. Die Sowjet-Presse berichtete über die Rehabilitierung oder die Rückkehr aus Verbannung, Gefängnis und Arbeitslagern einer Reihe führender Bolschewistenführer, darunter Andrei Bubnov, G. I. Okulov-Theodorovič, R. K. Katanjan, S. I. Gopner und L. A. Fotijeva (P r a w d a, 10. III. 1956).

Während der ersten zwei Jahre nach Stalins Tod (1953—54) wurden 20 bis 25% der Insassen der Arbeitslager freigelassen. Am 17. IX. 1955 wurde eine neue Amnestie beschlossen; ihr zufolge wurde eine Anzahl politischer Gefangener (hauptsächlich „Kollaborateure“ aus der Kriegszeit) in Freiheit gesetzt, und den sowjetischen Flüchtlingen im Ausland versprach man, daß sie im Fall ihrer Heimkehr nicht verfolgt würden.

Eine weitere Umorganisation des GB wurde durch die Verhaftung und Hinrichtung von Lavrenti Beria eingeleitet, der Chef der GB und Mitglied des Politbüros der KP gewesen war. Im Jahre 1953 und 1954 wurde eine Anzahl weiterer GB-Führer verhaftet und hingerichtet. Die Machtbefugnisse wurden eingeschränkt und ein Teil ihrer bewaffneten Verbände wurde dem Verteidigungsministerium unterstellt. Diese Veränderungen beseitigten jedoch weder die Autorität der Geheimpolizei, noch die Strafarbeitslager. Trotz der Säuberung in der zentralen und örtlichen Führerschaft blieb der Großteil der GB-Offiziere in den alten Stellungen¹⁵).

Die politischen Erdbeben, die die Sowjetunion in der nach-stalinistischen Ära erschütterten, hatten ihre Auswirkungen auf die empfindlichste Stelle des heutigen Rußland — die Konzentrationslager. Die Amnestie vom März 1953 erweckte große Hoffnungen, machte die Gefangenen anspruchsvoller und stärkte ihr Selbstvertrauen. Die Hinrichtung des höchsten Polizeichefs erhöhte die Erwartungen, und die Verbesserungen der Lagerordnungen reizten zur Verstärkung der Proteste und Forderungen. Das Ergebnis war eine Streikwelle in den Strafarbeitslagern zu verschiedenen Malen in den Jahren 1953, 1954 und 1955.

In Norylsk begann ein Streik im Mai 1953, wurde dann abgebrochen und im August des gleichen Jahres wieder aufgenommen; er wurde mit militärischer Gewalt unterdrückt. Nach Berichten aus Norylsk waren dabei unter den 2500 Gefangenen des Lagers 1500 Tote und Verwundete zu beklagen¹⁶). In den Karaganda-Lagern kam es 1952 zu den ersten Streiks; weitere folgten zwischen dem 15. und 17. V. 1954; dabei gab es etwa 200 Tote und 140 Verletzte¹⁶). Im Sommer 1954 brachen in Kinguir (Kazachstan) Streiks aus¹⁷). Auch auf der Insel Sachalin kam es in den Jahren 1953 bis 1955 zu Streiks, ebenso in den Taišet-Lagern (an der sibirischen Bahn) im Mai 1955¹⁸). Von großer Bedeutung waren die wiederholten Streiks in den ausgedehnten Vorkuta-Lagern, wo eine große Masse politischer Gefangener zusammen-

gezogen war; die Streiks ereigneten sich im Sommer 1953, im Herbst 1954 und im Sommer 1955; eine große Zahl von Vorkuta-Gefangenen wurde im Kampf mit den Wachen getötet. Die Kolyma-Lager mit mehr als 150 000 Insassen revoltierten im Mai 1954; durch die Wachen wurden 200 Gefangene getötet und 180 verwundet¹⁹).

Die Veränderungen in den Lagerordnungen, die das Ergebnis dieser Unruhen und anderer Umständen waren, waren nicht unbedeutend.

Die alten, schmutzstarrenden Baracken wurden durch neue ersetzt. Die Betten sind sauber und die Elite der Insassen hat das Privileg einzelstehender Betten. Die Ernährung der verhältnismäßig „gut bezahlten“ männlichen Arbeiter ist zufriedenstellend. Die Arbeitszeit ist auf zehn Stunden täglich herabgesetzt worden; in jedem Monat gibt es drei bis vier arbeitsfreie Tage. In den größeren Lagern stehen ärztliche Betreuung und Medikamente, wenn auch in unzureichendem Maß, zur Verfügung. Auch die Haltung der Lagerleitung hat sich gebessert; für gewöhnlich werden die Insassen nicht geschlagen und die Bestrafung durch Einsperrung in Bunkern ist nicht so häufig wie früher. In der Mehrzahl der Lager verbreiten Lautsprecher Nachrichten aus Moskau; die Moskauer und Lokalzeitungen sind erhältlich. Die Gefangenen, unter denen sich auch politisch Interessierte befinden, sind für gewöhnlich über die Weltereignisse orientiert.

Während der Jahre 1955 bis 1956 wurden weitere Häftlinge freigelassen.

Man erlaubte Tausenden von ihnen außerhalb der Stacheldrahtumzäunung zu leben, sich Häuser zu bauen oder solche, die seitens der Verwaltung errichtet wurden, zu bewohnen. Es wurde ihnen erlaubt zu heiraten bzw. mit ihren Familien zusammen zu leben. Sie erhielten eine höhere Belohnung als die Zwangsarbeiter. Gebrauchsgegenstände wurden ihnen zur Verfügung gestellt.

Jedoch bedeutete ihre Entlassung aus den Zwangsarbeitslagern keine volle Freiheit, und zwar aus wirtschaftlichen Gründen. Aus Häftlingen wurden sie zu halbfreien Menschen, aus Sklaven zu Leibeigenen.

Sie mußten weiter für dieselbe Anstalt arbeiten. Sie wurden gezwungen, in der Nähe der betreffenden Gruben, Fabriken usw. sich niederzulassen. Ohne Erlaubnis der Polizei bzw. der Verwaltung der Anstalt durften sie die Gegend nicht verlassen.

Diese Reformen waren ein Bestandteil des Versuches, das Problem der Arbeitskräfte in der Sowjetunion zu lösen — des Problems, welches die größte Sorge der sowjetischen Wirtschaft bildet und während der nächsten Jahre bilden wird (X § 17). Es hat sich nämlich gezeigt, daß das System der Sklavenarbeit vom Standpunkt der Arbeitskräfte ein mörderisches System ist. Rußland leidet heute nicht nur an den Folgen des Krieges gegen Deutschland, sondern auch an jenen des Krieges gegen seine eigene Bevölkerung.

Im Zuge der genannten Reformen wurden einerseits viele Häftlinge aus den Zwangsarbeitslagern in gewöhnliche Gefängnisse gebracht (obwohl die letztgenannten schon unter Stalin und Vyšinskij abgeschafft sein sollten); andererseits wurden einige Zwangsarbeitslager, in welchen die Arbeitsbedingungen besonders schwer sind, beibehalten. Diese Lager liegen im Fernen Osten und Fernen Norden; sie sind für Bestrafung von Delikten, welche in anderen Zwangsarbeitslagern begangen wurden, bestimmt.

Seit dem Winter 1956/57, als die allgemeine „Entstalinisierung“ zu Ende ging, beobachtet man neue Tendenzen; zur Zeit (Mai 1957) kann aber noch niemand sagen, inwieweit diese zu einer Reaktion führen werden. Jedenfalls wurden Tausende Ungarn seit dem Aufstand (Oktober/November 1956) nach der Sowjetunion deportiert.

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß, obwohl es letztes zu einer gewissen Liberalisierung im Hinblick auf die Zwangsarbeit kam, das politische System der Sowjetunion eine strenge Diktatur geblieben ist. Solange aber eine Diktatur herrscht, bleibt die Polizei allmächtig. Deportation und Zwangsarbeit bleiben bevorzugte Methoden dieser Polizei.

D. Anhang. Zeugnisse

§ 15. UNTERSUCHUNGSMETHODEN

„Das Verhör dauerte achtzig Stunden ohne Unterbrechung, ohne daß man mir erlaubte zu essen oder zu schlafen. Alle zwölf Stunden wechselten die Untersuchungsrichter. . . physisch und psychisch erschöpft konnte ich nicht weiter widerstehen und habe alles zugegeben, was man von mir verlangte, Richtiges und Unrichtiges.“ CK. F. Aussage Nr. 1732, geb. 1890; aus: S. Mora — P. Zwierniak, *Giustizia Sovietica*, Roma 1945, S. 260 f.)

„Ich wurde in das Zimmer des Untersuchungsrichters geführt, welcher mir befahl, mich mit dem Gesicht zur Wand zu stellen. Es verging ungefähr zwanzig Minuten, ohne daß er mir eine Frage stellte.“

19) Herald Tribune, 19. IV. 1955.

14) Ost-Europa, August 1954, SS. 285, 286.

15) International Commission Against Concentration Camp Practices, (Internationale Kommission gegen das Konzentrationslager-System), Monthly Information Bulletin, Frankreich, August-November 1955, Nr. 4, S. 28.

16) ebd., März-April 1953, Nr. 2, S. 70.

17) Socialist Courier, New York, Juli 1955.

18) International Commission Against Concentration Camp Practices, Monthly Information Bulletin, Frankreich, August-November 1955, Nr. 4, S. 20.

... auf einmal höre ich Weinen und einen Schrei: die Stimme meiner Frau. Ich hörte auch ganz deutlich Ohrfeigen. Ich verstand, daß sie meine Frau schlügen." (J. D. Nr. 3677, 22 Jahre alt; ebd. S. 263.)

„(Einer der Untersuchungsrichter) schaute mich durch seine Gläser immer näher an, fast Gesicht an Gesicht. Auf einmal murmelte er durch die Zähne: „In der Geschichte der UdSSR ist es noch nie vorgekommen, daß jemand nicht gesprochen hat. Du wirst sprechen, meine Taube. Wir wissen, wie mit dir zu sprechen ist. Und wenn nicht, dann eine Kugel in deinen Kopf ...“ (P. T. Nr. 615, 33 Jahre alt; ebd. S. 265.)

Chrusčev zitierte in seiner geheimen Rede vor dem XX. Parteitag am 25. Februar 1956 die Fälle der alten Kommunisten Kredow und Eiche, die aus dem Gefängnis folgendes an das Zentralkomitee und an Stalin selbst schrieben:

„Ich leide unschuldig, bitte glaubt mir. Die Zeit wird die Wahrheit erweisen. Ich bin kein Agent provocateur der zaristischen Ochrana; ich bin kein Spion; ich bin nicht Mitglied einer antisowjetischen Organisation, was man mir auf Grund von Denunziationen vorwirft. Ich habe mich auch keiner anderen Verbrechen gegen die Partei und die Regierung schuldig gemacht. Ich bin ein alter Bolschewik, frei von jedem Makel; ich habe fast vierzig Jahre lang ehrenhaft in den Reihen der Partei für das Wohl und das Gedeihen des Landes gekämpft. ... Heute bedrohen die Untersuchungsrichter mich, einen 62 Jahre alten Mann, mit noch schärferen, grausameren und erniedrigenderen Methoden der körperlichen Folter. Sie — die Richter — sind gar nicht mehr imstande, ihren Irrtum einzusehen und zu erkennen, daß ihre Art der Behandlung meines Falles ungesetzlich und unzulässig ist. Sie versuchen, ihr Tun dadurch zu rechtfertigen, daß sie mich als einen verhärteten und wütenden Feind hinstellen, und fordern noch größere Repressalien. Aber laßt die Partei wissen, daß ich unschuldig bin und daß es nichts gibt, was einen treuen Sohn der Partei in ihren Gegner verwandeln könnte, selbst bis zu seinem letzten Atemzuge nicht.

Aber für mich gibt es keinen Ausweg mehr. Ich kann die neuen furchtbaren Schläge, die ich kommen sehe, nicht von mir abwenden. Alles aber hat seine Grenzen. Meine Qualen haben das Äußerste erreicht. Meine Gesundheit ist zerrüttet, meine Kraft und Energie schwinden, das Ende rückt heran.“ (Rede Chrusčevs über Stalin auf der Geheimsitzung des XX. Parteitages der KPdSU am 24. und 25. Februar 1956; engl. Text s. Boris Meißner, Das Ende des Stalins-Mythos, Frankfurt/M. 1956, S. 192; deutscher Text nach Chruschtschow gegen Stalin, Sonderdruckreihe der Hessischen Landeszentrale für Heimatdienst, Heft 5. S. 43 f.)

§ 16. DER KARZER

Dr. J. Scholmer, deutscher Arzt und aktiver Anti-Nazi, ohne Grund verhaftet; sollte gestehen, ein Agent der Gestapo gewesen zu sein; später nach Vorkuta deportiert.

„Sie werden sich selbst wundern, in welchem Umfang sie uns demnächst zusätzliche Erklärungen machen werden.“ Er nimmt den Telefonhörer und spricht mit dem Chef des Kellers. Ich verstehe das Wort Karzer. ...

Ich entkleide mich im Baderaum. ... Nur die Unterhose bleibt mir. ... Der Karzer ist etwa einen Meter breit, drei Meter lang und zwei Meter hoch, ein Sarg, grell erleuchtet von einer mehrhundertkerzigen Glühbirne. Oberhalb einer vergitterten Öffnung in der Decke surrt ein Ventilator, der die Kaltluft in einem ununterbrochenen Strom nach oben saugt. ... Der Ventilator läuft. Ich beginne zu frösteln. Man muß sich bewegen. Ich gehe auf und ab; drei Schritte vor, zwei zurück. Um mich zu erwärmen, reibe ich die Haut. ... Alles ist vergeblich. Es ist unmöglich, nicht zu frieren. Nach einer Stunde schon sind die Fußsohlen ohne Empfindung. Tvyrdy hat in diesem Karzer achtundzwanzig Tage ausgehalten. Das ist ein Rekord. Er war körperlich gut in Form, als er entführt wurde. Ich selber bin krank. ...

Im Karzer gibt es keine normale Verpflegung. Morgens und abends reicht der Posten einen Becher Wasser. Jeden zweiten Tag erhalte ich 300 Gramm Brot. Ich weiß, daß diese Form des Karzers noch milde ist. Es gibt Gefangene, die gefesselt werden. ... Man kann den Kerker in eine Art Planschbecken verwandeln. Er läßt sich ungefähr 10 cm hoch mit Wasser füllen. Es gibt Gefangene, die von den Posten in regelmäßigen Abständen mit kaltem Wasser begossen werden. Ich weiß von einer Frau, die drei Wochen lang, nackt, die Hände auf dem Rücken gefesselt, in diesem Kerker verbracht hat.

... Die Beine schwellen an, die Haut spannt sich prall über riesigen Ödemen, zeitweise bin ich an der Grenze des Bewußtseins.

... In der neunten Nacht höre ich Stimmen vor der Tür des Karzers. Es ist eine Ansammlung von Menschen, die sich über eine vorzunehmende Exekution unterhält, deren Opfer ich sein soll. ... Später begreife ich, daß all dies eine gut vorbereitete Komödie ist, inszeniert, um mich zu demoralisieren. Aber damals, benommen nach neun Nächten ohne Schlaf, bin ich nicht mehr in der Lage zu beurteilen: ob es Ernst oder Scherz ist.“

(J. Scholmer: Die Toten kehren zurück. Bericht eines Arztes aus Workuta, Berlin 1954, S. 28—30.)

§ 17. ARBEITSBEDINGUNGEN IM LAGER

Dr. Hellmut Gollwitzer, deutscher evangelischer Theologe, als Wehrmachtsgestaltlicher gefangen genommen und nach Rußland deportiert. Er schreibt:

„Hundert Mann ziehen in den Wald zum Holzfällen. Sie teilen sich in Brigaden zu je vier Mann und bekommen je Brigade ein Quadrat zugewiesen, das sie im Kahlschlag abzuholzen haben. Schon hier ein erstes Risiko: ist das Stück sumpfig oder trocken, ist es mit Stangenholz bestanden, das viel Arbeit macht und wenig Kubikmeter ergibt, oder mit ein paar gesunden, großen Bäumen für hochbezahltes Nutzholz, mit niedrig bewerteten Pappeln oder mit hochbewerteten Eichen? ... Unter den hundert sind — ihrem Berufe nach — Waldarbeiter, Bauern, Handwerker, Bankangestellte, Lehrer, Abiturienten, Musiker. Jede Brigade wird einzeln verrechnet und lebt von den Prozentsätzen, die sie verdient: bleibt sie unter 100 %, so bekommt sie von den täglichen 600 g Brot noch einiges abgezogen, bewegt sie sich knapp um die 100 %, bekommt sie wenigstens die Normalverpflegung, bei der sie aber noch hungert, kommt sie aber über 110 % hinaus, dann hat sie Aussicht, satt, ja schließlich gut satt zu werden. Was wunder, wenn sich bei so lockendem Ziel diejenigen zusammentun, die sich gegenseitig für tauglich halten, es zu erreichen! So bilden sich ein paar Stoßbrigaden aus Bauern und Holzarbeitern und sonstigen Kraftkerlen. Die letzten beißen die Hunde: am Schluß stehen dann ein paar Brigaden aus Frisören und Büromenschen, die noch nie eine Säge mit ihren dünnen Armen bewegt haben. ... Wie sollen sie es je schaffen? Der russische Meister aber erkennt seine Chance: er wird nun den Stoßbrigaden die besten Quadrate geben, die besten Werkzeuge, die günstigsten Verrechnungen; er wird mit ihrem Beispiel die anderen ‚moralisch fertig machen‘: ‚Die können es, also müßt ihr es auch können!‘ Und er wird so durch Ausspielen der einen gegen die anderen aus allen das Letzte herausholen. Dabei werden die einen platzen vor Kraft, und die anderen werden immer mehr abbauen. Am Abend aber in der Baracke sitzen Max, Karl und Paul, die beste Brigade, und wenn die anderen die letzte Kartoffelschale aus der alten Konservendbüchse gekratzt haben, fangen sie erst richtig zu essen an: Zusatzbrot, Prozente-Kascha, ein Stück Prämienschinken ...

Über der Barackentür hängt groß ein Plakat: ‚Der Sozialismus ist der Weg zu Frieden und Freiheit!‘“

(H. Gollwitzer: „... und führen, wohin du nicht willst, Bericht einer Gefangenschaft“, München 1954, S. 59—61.)

Quellen. Die Quellen für das Strafrecht sind dieselben, die oben in Kapitel VIII für das sowjetische Recht angeführt worden sind. Die wichtigsten davon werden in den unten angeführten Gesamtdarstellungen zitiert.

Literatur. Die besten Gesamtdarstellungen des Strafsystems, insbesondere des Systems der Zwangsarbeitslager, sind: S. Mora — P. Zwierniak: La justice soviétique, Rome 1945; Giustizia sovietica, Roma 1945 (auf Grund von mehr als 30 000 Zeugnissen ehemaliger polnischer Häftlinge bearbeitet; mit vielen Dokumenten). — D. J. Dallin — B. I. Nikolaievsky, Forced Labour in Soviet Russia, Yale University Press 1947; Zwangsarbeit in Sowjetrußland, Wien o. J. (enthält u. a. eine kritische Bibliographie der wichtigsten Schriften und Zeugnisse). — B. Jakovlev, Koncentracjonnyje lageri SSSR, München 1955. — Livre blanc sur les camps de concentration soviétiques, hrsg. durch die Commission internationale contre le regime concentrationnaire, Paris 1951 (Bericht über eine eingehende Untersuchung unter Verwendung der älteren Veröffentlichungen und vielen neuen Zeugnissen). Dieselbe Kommission gibt seit 1954 die Monatsschrift Saturne heraus, die vor allem den hier behandelten Fragen gewidmet ist und viel wertvolles Material enthält. Ein Livre blanc über die Zwangsarbeitslager in China wird durch diese Kommission augenblicklich vorbereitet.

Unter den Zeugnissen, die teilweise auch zusammenfassende Darstellungen enthalten, sind zu nennen: K. I. Albrecht, Der vertratene Sozialismus, Berlin 1939. — The Dark Side of the Moon, New York 1947. — E. Gliksman, Tell the West, New York 1948. — E. Lipper, Eleven Years in Soviet Prison Camps, Chicago 1951. — J. Margolin, La condition Humaine, Paris 1949. — V. Petrov, Soviet Gold, New York 1949. — J. Scholmer, Die Toten kehren zurück, Berlin 1954. — A. Schwarz, In Wologda's weißen Wäldern, Altona 1937. — I. Solonevich, Russia in Chains and Escape from Russian Chains, beide New York und London 1938. — V. Tschernavin, I Speak for the Silent Prisoners of the Soviets, Boston 1935.

Nachtorderungen der Beilagen „Aus Politik und Zeitgeschichte“ sind an die Bundeszentrale für Heimatdienst zu richten. — Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung „Das Parlament“ zum Preise von DM 1,19 monatlich bei Postzustellung einschl. Beilage sowie Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preise von DM 5,— pro Stück einschließlich Verpackung, zuzüglich Portokosten, nur an die Vertriebsabteilung, Hamburg 36, Gänsemarkt 21/23.